



GELBBUCH 2020/2021

Betreuungspolitische Positionen

Bereits erschienen:

Oktober 2010	- GELBBUCH 2010	- 104 Seiten broschiert
Oktober 2011	- GELBBUCH 2011	- 115 Seiten broschiert
Oktober 2012	- GELBBUCH 2012	- 116 Seiten broschiert
April 2014	- GELBBUCH 2013/2014	- 103 Seiten broschiert
Juni 2018	- GEBBUCH 2018	- 152 Seiten broschiert

Gelbbuch

des

Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e.V.

Das Gelbbuch ist eine Veröffentlichung des BVfB e.V., dass die betreuungspolitische Lage in der Bundesrepublik Deutschland und die Lage der freien Berufsbetreuer bewertet, Schlussfolgerungen für die Entwicklung des Betreuungswesens zieht und daraus Forderungen und Anregungen an die Entscheidungsträger des Betreuungswesens ableitet. Es wird nach Diskussion in den Verbandsorgans und mit externen Experten regelmäßig herausgegeben.

Das Gelbbuch des BVfB e.V. knüpft an die Praxis der "Farbbücher", insbesondere der Weißbücher an. Darunter versteht man Dokumentensammlungen, die von interessierten Gruppen veröffentlicht werden um Orientierung über politische Fragen zu geben und das eigene Handeln zu begründen. Das Gelbbuch erhält seinen Namen durch die Verbandsfarbe des BVfB e.V.

Der am 18. März 1995 in Münster gegründete Bundesverband freier Berufsbetreuer – BVfB e.V. ist der Berufsverband der freien rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer geistig behinderter und psychisch kranker Menschen im Sinne des § 1896 BGB. Er versteht sich als bundesweite berufsständische Vereinigung aller selbständigen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer im Sinne des § 1896 BGB.

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Richard-Wagner Str. 52
10585 Berlin

Tel.: 0180 2001896

Fax: 0800 1901009

E-Mail: Info@bvfbbev.de

Internet

www.bvfbbev.de

www.BtDirekt.de

Inhalt

	Seite
Vorwort	07
25 Jahre BVfB	09
von Walter Klitschka, 1. Vorsitzender des BVfB	
Verbandspolitische Positionen des BVfB	25
Die Beteiligung des BVfB am Diskussions- und Gesetz- gebungsprozess zur Reform des Betreuungsrechts.....	33
Betreuerauswahl und Akquise	71
von Klaus Bobisch, Geschäftsführer des BVfB	
Zielsetzung und Möglichkeiten des BTHG	93
von Walter Klitschka und Stefanie Widmann	
Einführung der dritten Stufe des BTHG – erste Erfahrungen.....	101
von Matthias Belke-Zeng	
Paradigmenwechsel im Betreuungsrecht.....	123
von Walter Klitschka	
Thesenpapier zur Studie „Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen.....	127
von Klaus Bobisch, Geschäftsführer des BVfB	
Auswahl von Pressemitteilungen des BVfB 2018-2020	131

Vorwort



25 Jahre BVfB – wir haben dieses Datum zum Anlass genommen auf die Geschichte des Betreuungsrechts und die Rolle des BVfB in dieser Entwicklung zurückzuschauen aber auch Perspektiven zu diskutieren.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung ist das Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Betreuungsrechts im Gange. Die in der Regierungserklärung angekündigten Reformen wurden zum Teil bereits umgesetzt (Vergütungsänderung). Der BVfB hat an den Verfahren beratend teilgenommen. Ein Teil unserer Forderungen fand seinen Niederschlag in den Gesetzen bzw. Gesetzesvorlagen; wir werden weiterhin unsere Hauptziele **Anerkennung als Beruf und ausreichende Vergütung** verfolgen. Der BVfB wertet den Gesetzesentwurf als großen Schritt hin zur Anerkennung des Berufs. Das Zulassungsverfahren und die Listung von Berufsbetreuern unter Beachtung des Bestandsschutzes sind ein Erfolg auf unserem Weg zum Beruf.

Betreuung ist kein Selbstzweck sondern dient den betroffenen Menschen und dem gesellschaftlichen Zusammenleben. Daher ist die Sorge für die Berufsinhaber in Konsequenz die Sorge für behinderte und eingeschränkte Menschen. Der immer wieder kritisierte Grundrechtseingriff ist ein notwendiges Mittel zur effizienten Interessenvertretung für Betreute, dies wird im Gesetzesentwurf anerkannt und in der Begründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stellvertretung als Mittel zur Interessenvertretung zulässig ist. Dies ist

qualitativ etwas Anderes als eine selbstmandatierte Vertretungsmacht, die z.B. Anwälte von ihren Mandanten übertragen bekommen.

In diesem Gelbbuch setzen wir uns darüber hinaus mit den Veränderungen durch das SGB IX auseinander, erst einmal unter dem Aspekt, was das für Berufsbetreuer bedeutet, aber auch unter dem Aspekt, was dieses Gesetz für Betreute resp. Behinderte bedeutet.

Der BVfB sieht dieses Gesetz in Teilen als nicht geeignet für die betroffenen behinderten Menschen. Die gewünschte Selbstbestimmung wird nicht erreicht, im Gegenteil wird die Bürokratie aufgebläht und es kommt zur Anordnung von beruflichen Betreuungen um die Anforderungen dieses Gesetzes zu erfüllen. Für Betreuer ergibt sich eine größere Arbeitsbelastung, dazu haben wir eine Untersuchung im Frühjahr 2020 durchgeführt; die Ergebnisse veröffentlichen und erläutern wir in diesem Gelbbuch.

Dieses Gelbbuch steht unter dem Eindruck dieser beiden großen Reformen, Betreuungsrecht und SGB IX. Beide Reformen werden unsere Arbeit verändern und uns fordern. Die qualitativen Anforderungen an Berufsbetreuer steigen, ob die Anpassung der Vergütung, die schon in 2019 Gesetz wurde, dies auffängt darf bezweifelt werden.

Walter Klitschka

1. Vorsitzender

25 Jahre BVfB e.V.

Die Entwicklung des Berufsverbandes im Zuge der Einführung und Reformen des Betreuungsrechts

Walter Klitschka, 1. Vorsitzender

1992 hat der Gesetzgeber die Vormundschaft für Erwachsene abgeschafft und stattdessen die rechtliche Betreuung im BGB geregelt. Damit wurde für Erwachsene festgelegt, dass rechtliche Vertretung nur noch für bestimmte Aufgabenkreise angeordnet werden kann und bei der Ausübung des Stellvertretungsrechts verstärkt der Wille und die Wünsche des Betreuten zu beachten sind (§ 1901 BGB).

Anfang der neunziger Jahre wurden Vormundschaften nahezu ausschließlich von Rechtsanwälten und Betreuungsbehörden geführt. Das Betreuungsgesetz hatte zur Folge, dass sich sehr schnell ein neuer Beruf entwickelte und etablierte, da die rechtliche Betreuung in der Gesellschaft als weniger stigmatisierend wahrgenommen wurde und der Bedarf an Unterstützung und Vertretung in einzelnen Aufga-

These 1:

Ursache des Konflikts zwischen den Justizministern auf der einen und den Sozialministern auf der anderen Seite über die Finanzierung rechtlicher Betreuung war die verstärkte Bestellung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen zu rechtlichen Betreuern und die damit einhergehende Fehlvorstellung, rechtliche Betreuung sei in erster Linie keine rechtliche, sondern eine sozialarbeiterische Aufgabe.

benkreisen in der Gesellschaft anwuchs. Insbesondere Sozialarbeiter drängten in den Beruf. Parallel dazu zog sich der Staat aus der rechtlichen Betreuung fast vollständig zurück und beschränkte sich nach dem Willen des Gesetzgebers im Wesentlichen auf die Beaufsichtigung rechtlicher Betreuer und die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bestellung und Aufhebung einer rechtlichen Betreuung.

Mit der sprunghaft anwachsenden Zahl rechtlicher Betreuungen war eine erhebliche Belastung der Justizhaushalte verbunden. Dies war vom Gesetzgeber bei Einführung des Betreuungsrechts nicht vorhergesehen worden, traf die Justizkasse daher unvorbereitet und führte schon bald zur Diskussion über mögliche Kostenbegrenzungen. In dem Zusammenhang wurde immer wieder diskutiert, dass Rechtliche Betreuer Sozialarbeit machen und daher unzulässig von der Justiz finanziert würden.

I. Die Gründung der Berufsverbände und das Scheitern des Zusammenschlusses

Angesichts der geschilderten Entwicklung lag die Gründung von Verbänden nahe, die sich entweder für die Interessen der Betreuer oder der zu betreuenden Personen einsetzten. Von Anfang an übernahm der von Vormundschaftsrichtern bereits vor der Einführung der rechtlichen Betreuung 1988 gegründete Vormundschaftsgerichtstag (seit 2009: Betreuungsgerichtstag e.V.) verbandspolitisch eine Vermittlerrolle, setzte sich allerdings insbesondere für die Wahrung der Grundrechte psychisch kranker und geistig behinderter Menschen ein.

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes am 18. März 1995 gründete sich der VfB e.V. (Verband freiberuflicher Betreuer/innen) mit dem Ziel, die Interessen freiberuflich tätiger Betreuer zu vertreten. Auf seiner konstituierenden Sitzung wurde außerdem die Mitgliedschaft im Vormundschaftsgerichtstag beschlossen. Am 11.09.2009 fasste die Mitgliederversammlung den Beschluss, sich zukünftig in Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB e.V.) umzubenennen.

Bis heute steht die Interessenvertretung der selbständig tätigen Berufsbetreuer im Mittelpunkt der verbandspolitischen Aktivitäten des BVfB und verfolgt der Verband die beiden Anliegen

- die Qualität rechtlicher Betreuung durch eine anerkannte Berufsausbildung zu sichern
- eine angemessene Vergütung für Berufsbetreuer zu erreichen.

Bereits in der ersten Fassung der Satzung des Verbandes heißt es hierzu:

„Der Verband freiberuflicher Betreuer/innen e.V. verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten.“

Zu den speziellen Belangen von Freiberuflern wurde zudem auf der Gründungsversammlung festgehalten:

„Spezielle Belange von freiberuflichen Betreuern sind beispielweise die Vergütung, Kranken- und Rentenversicherung, die Besteuerung oder der Umgang mit Rechtspflegern. Gerade weil sich viele Vereinsmitglieder am Anfang ihrer freiberuflichen Laufbahn befinden, ist hier eine spezielle Interessenvertretung sinnvoll.“

Frühzeitig stellte der Verband dabei auch betriebswirtschaftliche Überlegungen im Interesse der Freiberuflichkeit an, um die Berufsträger daran zu erinnern, dass es bei der Berufsausübung vorrangig darum geht, die eigene Existenz zu sichern. Bereits in der Gründungsversammlung wurde die Forderung erhoben:

„Freiberufliche Betreuer benötigen den dreifachen Zeugensatz¹ als Existenzgrundlage. Dieser Satz ist jedoch nur bei schwierigen Fällen gerechtfertigt. Daher sollten nur solche Fälle angenommen werden, die diesen Satz rechtfertigen. In diesem Zusammenhang wird die Notwendigkeit einer guten Qualifikation besonders deutlich.“

¹ Zeugensatz 20,00 DM lt. Dissertation Adler „Berufsbetreuer als freier Beruf“ 1998

These 2:

Der BVfB vertritt in erster Linie die Interessen seiner Mitglieder. Nur auf einer gesicherten wirtschaftlichen Grundlage sind gute Arbeitsergebnisse zu erzielen.

Berufliche Anerkennung und angemessene Vergütung, das sind die beiden Kernforderungen des BVfB. Nur über diesen Weg kann unsere Mitgliedschaft eine hohe Qualität liefern, nur über diesen Weg kann der Beruf attraktiv sein. Und nur über

diesen Weg erhält der Beruf die Anerkennung in der Gesellschaft, die er verdient.

Der BVfB stellt hohe Qualitätsanforderungen an seine Mitglieder

Bereits im Jahre 1997 entwickelte der BVfB ein erstes Berufsbild, dessen Grundsätze auf der Mitgliederversammlung im selben Jahr verabschiedet und am 27.09.2002 ergänzt wurden. Als Anforderungen an den Beruf werden darin genannt:

- Einschlägige Rechtskenntnisse,
- Medizinische und psychologische Grundkenntnisse,
- Kenntnisse über Hilfsorganisationen und soziale Netzwerke,
- Die Fähigkeit, Betreuung zu planen und zu gestalten,
- Persönliche Voraussetzungen,
- die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung und
- Spezielle Voraussetzungen für die freiberufliche Betreuungsausübung

Diese Eckpunkte haben im Wesentlichen auch heute noch Bestand, sie wurden auch später in das gemeinsame Berufsbild 2003 des BVfB und des BdB in anderer Reihenfolge weitgehend übernommen.²

² Berufsbild des Berufsbetreuers in www.bvfbev.de/verbandspolitik/berufsbild

Im selben Jahr wie der BVfB gründete sich der Bundesverband der Berufsbetreuer (BdB e.V.) in Hamburg, ohne dass dies den jeweils in der Gründungsphase befindlichen Verbänden bekannt war. Der BVfB diskutierte daher noch im Jahr 1995 über eine mögliche Zusammenlegung der Verbände. Dagegen sprach jedoch die Orientierung des BVfB an der Freiberuflichkeit, die dem Verband ein klares Profil verlieh. Der BdB hatte sich dagegen die Vertretung der Interessen sämtlicher beruflich tätiger Betreuer - also auch der Vereinsbetreuer - zur Aufgabe gemacht. Außerdem zeichnete sich bald ab, dass im BdB und um den BdB herum immer wieder der Einfluss von Verbänden spürbar wurde, die für die Interessen der betreuten Personen oder - noch grundsätzlicher - der Menschen mit einer Behinderung eintraten, was auf Seiten des BVfB als eine Verwässerung der Aufgaben eines Berufsverbandes aufgefasst wurde. Bis heute lässt sich diese unterschiedliche Wahrnehmung der Aufgaben eines Berufsverbandes beispielsweise anhand der abweichenden Positionen zur UN-Behindertenrechtskonvention nachvollziehen, die vom BVfB im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und weniger im Sinne der Unterzeichnerstaaten aufgefasst wird.

Dennoch gab es bereits Ende der neunziger Jahre ernsthafte Verhandlungen über die Gründung einer Dachorganisation zwischen dem VfB, dem BdB und der Bundes-Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine (BIGB). Die Verhandlungen gerieten jedoch sehr bald ins Stocken, weil die BIGB in einem Offenen Brief dem BdB einen - so wörtlich - sehr direktiv gehaltenen Übernahmevorschlag und eine Abkehr von der vereinbarten Vertraulichkeit über den Inhalt und Stand der Verhandlungen vorwarf. Auf der Mitgliederversammlung im Dezember 2000 wurde die Entscheidung über die Gründung eines Dachverbandes aufgeschoben und in der Vorstandssitzung im Mai 2001 auf unvereinbare Standpunkte zwischen den Verbänden hingewiesen.

Auf Widerstand stießen im BVfB neben der Verhandlungsführung insbesondere die Vorstellungen des BdB über die Einführung eines

These 3:

Die einseitige Einführung eines Qualitätsregisters dürfte jedoch letztlich in der Rückschau der Tropfen gewesen sein, der das Fass zum Überlaufen brachte und zum Abbruch der Verhandlungen über einen Zusammenschluss der beiden Verbände führte. Seitdem gehen die Verbände getrennte Wege.

Qualitätsregisters. Zum Bruch kam es als der BdB das sogenannte Qualitätsregister im Alleingang installierte (vgl. These 3). Zwar teilten beide Verbände die Ansicht, dass zur Qualitätssicherung und -steigerung Berufsbetreuer grundsätzlich Nachweise über Fortbildungen und Qualifikationen zu erbringen haben. Jedoch sah der BVfB hier nicht die Verbände, sondern die Politik in der Verantwortung.³ Auch diese

Meinungsverschiedenheiten lassen sich bis heute anhand der unterschiedlichen Positionen der Verbände nachvollziehen. Beide Verbände treten zwar für die Selbstverwaltung des Berufs im Wege einer Verkammerung ein. Während der BdB jedoch meint, er müsse verschiedene Elemente der Selbstverwaltung installieren (Qualitätsregister, Fortbildungsverpflichtung, Beschwerdemanagement) sieht der BVfB die Anerkennung des Berufs als Voraussetzung für eine Selbstverwaltung. Der BVfB wird seine Mitglieder nicht mit Pflichten belasten, ohne dass diese mit den Vorteilen korrespondieren, die mit einer Selbstverwaltung einhergehen.

II. Das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz

In den Jahren 2002 bis 2004 wurde im Bundesministerium der Justiz das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz diskutiert, das nach der Zustimmung im Bundesrat vom 18.03.2005 am 21.04.2005 vom Bundestag beschlossen wurde und am 01.07.2005 in Kraft trat.

³ Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf des BMJV wird das jetzt vom Gesetzgeber umgesetzt

Die Änderungen im materiellen Betreuungsrecht und im Verfahrensrecht waren nicht ansatzweise vergleichbar mit dem nun vorliegenden Referentenentwurf des BMJV zur Reform des Betreuungsrechts.

So verwundert es nicht, dass in diesem Gesetz der Schritt zu einer beruflichen Anerkennung rechtlicher Betreuer nicht gegangen wurde. Es blieb bei der provokanten und undifferenzierten These: „Betreuung kann jeder“. Qualitätsgesichtspunkte blieben nahezu unberücksichtigt.

Die aus Sicht der Berufsbetreuer wesentliche Änderung, die durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz eingeführt wurde, war der Wegfall der streitträchtigen Minutenabrechnung. Stattdessen ging man zur Pauschalvergütung über. Dies war für die Akteure - Rechtspfleger und Betreuer - eine Erleichterung und wirkte sich zusätzlich positiv für die betreuten Personen aus, weil Kapazitäten für die Betreuer frei wurden, die bis dato durch Feilschereien über die Erforderlichkeit und den Zeitaufwand für bestimmte Tätigkeiten gebunden waren. Für Berufsbetreuer ergab sich durch die Pauschalierung mehr Planungssicherheit hinsichtlich der Kalkulation ihrer Einnahmen.

III. Die Positionen des BVfB während und nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses 2002 - 2005

These 4:

Der BVfB hat die Tätigkeit rechtlicher Betreuer immer als eine rechtliche Vertretung verstanden, während der BdB Betreuung als einen Zweig der sozialen Arbeit auffasst.

1. Der Beruf

Problematisch waren schon seit jeher und auch zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses die unterschiedlichen Auffassungen zur Abgrenzung der rechtlichen Betreuung von der sozialen Arbeit, die sich im Grunde genommen

bereits seit 1992 angebahnt hatten. Die Positionen der beiden Berufsverbände konnten in zahlreichen Gesprächen und Verhandlungen so weit angenähert werden, dass man zu dem oben erwähnten gemeinsamen Berufsbild kam und auch den weiteren Weg einvernehmlich - wenigstens in groben Zügen - skizzieren konnte. Forderungen waren damals wie heute: Listung der Berufsbetreuer, Anerkennung als Beruf und daraus resultierend die Selbstverwaltung des Berufs. Alles das wurde 2005 nicht erreicht. In der Folge zerbrach dann auch die Einvernehmlichkeit der beiden Berufsverbände in wesentlichen Fragen. Insbesondere bei der Abgrenzung zwischen Rechtlicher Betreuung und Sozialarbeit gab und gibt es unüberbrückbare Differenzen.

Dies findet heute u.a. seinen Ausdruck darin, dass der BdB die „selbstmandatierte Unterstützung“ propagiert, der BVfB zwischen Betreuung und „anderen Hilfen“ differenziert. „Andere Hilfen“ gehören in die Sozialarbeit und rechtlich in das Sozialgesetzbuch, Betreuung ist im BGB angesiedelt. Wobei nicht ausgeschlossen ist, dass Betreuer auch im Bereich „erweiterte Unterstützung“ aktiv werden können.

Die Vergütung

These 5:

Durch die Umstellung des Vergütungssystems auf eine pauschale Vergütung, hat der Gesetzgeber die Höhe der Vergütung vom tatsächlichen Bedarf der zu betreuenden Person abgekoppelt. Dadurch hat er einerseits den kleinteiligen Umgang der Rechtspfleger mit Vergütungsanträgen unterbunden. Andererseits hat er rechtliche Betreuer ermutigt, mehr Betreuungen zu übernehmen und ihre Freiberuflichkeit nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu organisieren.

Der BVfB gab die Losung aus „Back to the Roots“, wir forderten unsere Mitglieder auf sich auf die Erledigung der rechtlichen Angelegenheiten zu konzentrieren und diskutierten verstärkt die Abgrenzung zwischen Rechtlicher Vertretung und Sozialarbeit. Ein Ergebnis war die Broschüre des Deutschen Vereins von 2007, an der wir maßgeblich mitgearbeitet haben.*

Der zweite Schwerpunkt der Arbeit des BVfB war und ist die Forderung nach einer angemessenen Vergütung. Trotz umfangreicher Untersuchungen durch das ISG (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik)⁴ und eines später vom BVfB in Auftrag gegebenen Gutachtens, nach dem bestimmte Krankheitsbilder typischerweise mit einem höheren Zeitaufwand bei der Betreuungsführung einhergehen⁵, blieb es bei der Beibehaltung der drei Vergütungskriterien (Heim/Wohnung - vermögens/mittellos - Dauer der Betreuung), die der BVfB für unvollständig hält. Insbesondere die mit einer Betreuungsführung verbundene Verantwortung wird durch diese Kriterien nicht hinreichend abgebildet.

Es war schon bei Verabschiedung des neuen Vergütungsgesetzes im Jahr 2005 absehbar, dass durch die knapp bemessene Pauschal-

⁴ Untersuchung des ISG 2003 Anlage 1 Seiten 15 - 56

⁵ Gelbbuch 2012

* Deutscher Verein: Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen

vergütung für eine freiberufliche Tätigkeit, die mit erheblichen Ausgaben für Personal, Miete und eine ausreichende Altersvorsorge einhergeht, kaum ein angemessenes Einkommen erzielt werden konnte. Der Gesetzgeber hatte durch die Umstellung des Vergütungssystems neue Anreize gesetzt. Während das System vor 2005 dazu verleitete, möglichst viel Zeit in eine rechtliche Betreuung zu investieren, lag es nach Einführung der pauschalierten Vergütung nahe, die Anzahl der geführten Betreuungen zu erhöhen, um einen ausreichenden Gewinn zu erzielen. Nach der Pauschalierung sahen sich rechtliche Betreuer gezwungen, ihre Zeit so einzuteilen, dass sie genügend Betreuungen führen konnten, um auskömmlich zu leben. Ob und inwieweit sich dieses vom Gesetzgeber erzwungene Umdenken negativ auf die Betreuungsführung ausgewirkt hat, ist nie wissenschaftlich untersucht worden und kann wohl nur von Fall zu Fall beurteilt werden. Aus dem Abschlussbericht zur Qualität in der rechtlichen Betreuung 2018 ist aber ablesbar, dass keine gravierenden Qualitätsmängel zu sehen sind, 90% der Betreuer haben regelmäßigen persönlichen Kontakt zu ihren Betreuten. Eine zweite Zahl macht das noch deutlicher, Betreuer arbeiteten im Durchschnitt pro Betreuung 4,1 Stunden pro Monat, bekamen aber nur 3,3 Stunden bezahlt.

Der BVfB hat sich durch die Umstellung des Vergütungssystems in seiner Auffassung bestärkt gesehen, dass rechtliche Betreuer ihre Freiberuflichkeit nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten planen und organisieren müssen. Er hat seine Mitglieder immer wieder vor Selbstausbeutung gewarnt und ist überzogenen Erwartungen an rechtliche Betreuer entschieden entgegengetreten. Diese Haltung zum Beruf der rechtlichen Betreuung spiegelt sich heute in den Sätzen wider:

„Rechtliche Betreuung ist Beratung, Unterstützung und, soweit erforderlich, rechtliche Vertretung, aber nicht soziale Arbeit“⁶ und „Berufsbetreuer sind die rechtlichen Vertreter des Betreuten und leisten keine soziale Arbeit“⁷

IV. Das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 23. Juni 2019

Obwohl die Untersuchungen des ISG in den Jahren 2015 bis 2017 ergaben, dass auf Grund der Pauschalierung ein Missverhältnis zwischen gearbeiteten Stunden und vergüteten Stunden besteht, folgte der Gesetzgeber aus politischen Gründen nicht der Empfehlung aus der Studie, die Stundenansätze und die Stundensätze zu erhöhen, sondern entschied sich auf Druck der Länder zur Einführung von Fallpauschalen, in denen Stundensätze und Stundenansätze zusammengefasst werden. Ausgangspunkt der Vergütungsberechnung waren dabei die Kosten für die Finanzierung eines Vereinsbetreuers. Der Kalkulation liegt die Annahme zugrunde, dass ein Vereinsbetreuer als Angestellter des Vereins 42 Betreuungen übertragen bekommt⁸. Vorgesehen ist im Gesetz eine Evaluierung innerhalb der nächsten 4 Jahre. Bis zum 31.12.2024 ist der Bericht über die Evaluation vorzulegen.⁹

Diese Frist wurde als angemessen betrachtet, obwohl bereits 2019 absehbar war, dass der Zeitaufwand für rechtliche Betreuer ab dem 01.01.2020 durch die grundsätzliche Neuregelung der Eingliederungshilfe im SGB IX in vielen Betreuungsfällen erheblich steigen würde. Mit diesem Gesetz entfernte sich der Gesetzgeber noch weiter von einer Orientierung der Vergütung am tatsächlichen Zeitaufwand oder dem Unterstützungsbedarf.

⁶ „Wir über uns“ BVfB im Juni 2015

⁷ „Wir über uns“ BVfB im Februar 2018

⁸ Abschlussbericht ISG Seite 61

⁹ Bundesgesetzblatt vom 27. Juni 2019 Artikel 3

V. Der Referentenentwurf des BMJV vom 23.06.2020

Der aktuelle Referentenentwurf des BMJV zum Betreuungsrecht liegt seit Juni 2020 vor. Noch ist nicht absehbar, ob das Gesetzespaket in der vorliegenden Fassung umgesetzt werden kann, der Gesetzentwurf ist aber im Wesentlichen mit den Ländern abgestimmt. Wir gehen daher davon aus, dass dieser Entwurf mit nur unwesentlichen Änderungen Gesetz werden wird. Die Folge wäre eine Aufwertung des Berufsbetreuers.

In einem neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG-E) würde die längst überfällige Registrierung von Berufsbetreuern durch eine neutrale Stelle (Betreuungsbehörde) gesetzlich verankert. Die Registrierung wird zukünftig von persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (Sachkundenachweis) abhängig gemacht und ist als Verwaltungsakt rechtsmittelfähig. Die Zulassung ist weitgehend ein formalistischer Akt, die persönliche Eignung wird im direkten Gespräch zwischen Betreuungsbehörde und angehendem Betreuer überprüft. Ob ein persönlicher Eindruck einer Registrierung entgegen steht ist nicht geklärt, dazu wird es im Zweifel Rechtsprechungen geben müssen.

Für bereits länger als drei Jahre aktive Berufsbetreuer bestünde Bestandsschutz. Sie hätten die Wahl, sich mit oder ohne Sachkundenachweis registrieren zu lassen (§ 32 BtOG-E). Zu den Vorteilen wird an anderer Stelle diskutiert werden.

Die Auswirkungen des Entwurfes auf die Vergütung sollten nicht unterschätzt werden. Durch die Registrierung wäre die Bestellung und damit die Vergütung als Berufsbetreuer nicht mehr von der Übernahme ehrenamtlicher Betreuungen abhängig. Eine Herabstufung - wie sie in den vergangenen Jahren in zahlreichen Fällen mit teilweise existenzgefährdenden Auswirkungen stattgefunden hat - wäre zukünftig ausgeschlossen,

da zu Beginn der Berufstätigkeit (oder der jeweiligen Betreuung) die anzuwendende Vergütungstabelle rechtssicher festgestellt werden soll. Die Einstufung könnte angefochten werden und bei zusätzlichen neuen Qualifikationen zugunsten der Betreuer geändert werden.

Die bisher bekannten Rahmenbedingungen zum Sachkundenachweis decken sich weitgehend mit den Vorstellungen zu modularen Qualifizierungsmöglichkeiten des BVfB.

Angesichts der nicht abreißenden Diskussionen über den Erforderlichkeitsgrundsatz, das Angehörigen-Vertretungsrecht und die unterstützte Entscheidungsfindung, war zu erwarten, dass der Entwurf betreuungsvermeidende Regelungen beinhaltet. Im Wege der „erweiterten Unterstützung“ können zukünftig Betreuungsvereine oder selbständige berufliche Betreuer beauftragt werden diese vorgelagerten Hilfen zu erbringen. Die Finanzierung dieser Unterstützung ist offen gehalten, es sollen nach § 8 (4) BtOG Verträge zur Finanzierung geschlossen werden. Modellversuche zu solchen vorgelagerten Hilfen verlaufen nach unseren Informationen eher negativ.

VI. Fazit und Ausblick

Die Entwicklung des Betreuungsrechts in den vergangenen 25 Jahren ist weiterhin nicht abgeschlossen. Einige Fehlentwicklungen haben bis heute negative Auswirkungen auf die Qualität in der rechtlichen Betreuung. Teilweise werden die Defizite nicht klar benannt und von der Politik unter den Teppich gekehrt.

Hierzu fasse ich noch einmal zusammen:

1. Betreuung ist ein notwendiges Instrument zum Schutz für Erwachsene vor schwerwiegenden gesundheitlichen und finanziellen Schäden, die sie selbst wegen einer Erkrankung oder Behinderung nicht abwenden können. Daher setzt eine Betreuung regelmäßig eine berufliche Qualifikation und eine der übernommenen Verantwortung gerecht werdende Vergütung voraus.

2. Die Minutenabrechnung setzte einen falschen Anreiz und verleitete dazu, Betreuung als soziale Arbeit misszuverstehen. Hierdurch liefen rechtliche Betreuer Gefahr, Aufgaben zu übernehmen, die von den Sozialleistungserbringern zu erledigen sind, anstatt diese ausschließlich zu organisieren. Dies führte zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten über abgerechnete und vergütete Zeit.
3. Durch die Pauschalierung wurden diese Rechtsstreitigkeiten beendet. Das Risiko, bei sehr hohem zeitlichen Aufwand unwirtschaftlich zu arbeiten, wurde auf die Betreuer verlagert. Trotzdem wird Betreuern weiterhin vorgehalten, sie erledigten Aufgaben, die nicht zur rechtlichen Betreuung gehören bzw. Betreuungen würden bestellt wo soziale Hilfen ausreichen.
4. Betreute, aber auch Gerichte, sahen durch die Pauschalierung die Gefahr, dass Betreuer aus wirtschaftlichen Gründen Betreute nicht ausreichend persönlich betreuen.
5. Die Bürokratisierung und Digitalisierung der Gesellschaft führte dazu, dass immer mehr Menschen im Alltag überfordert sind. Mittelbar hat das Auswirkungen auf den Personenkreis, für den eine Betreuung in Betracht zu ziehen ist. Sozialrechtliche Reformen haben diese Entwicklung befördert. Das BtHG (SGB IX) und seine Auswirkungen in der Praxis (vgl. Artikel in diesem Gelbbuch), sind das letzte prominente Beispiel für diese Entwicklung. Die Gesellschaft hilft mit, Betreuungsbedarf zu schaffen.
6. Das Hilfebedarfsprinzip ist für rechtliche Betreuung nicht anwendbar. Einer Betreuung muss neben dem Bedarf zwingend eine Erkrankung oder Behinderung zugrunde liegen.

Der Gesetzgeber wird sich weiterhin scheuen, den Beruf anzuerkennen und einen Ausbildungsgang auf den Weg zu bringen. Obwohl inzwischen überwiegend von Berufsbetreuern die Rede ist, gibt es keinen geregelten Zugang zum Beruf, keine spezielle Ausbildung. Eine Selbstverwaltung - wie sie der Ärzteschaft und Anwaltschaft zuge-

standen wird - ist politisch nicht gewollt. Damit trägt die Politik dazu bei, dass Betreuung nach wie vor in der Öffentlichkeit als eine Art Vormundschaft mit Komplettversorgung missverstanden wird. Von einer Wertschätzung und gesellschaftlichen Anerkennung ihres Berufes sind Betreuer weiterhin weit entfernt, allerdings könnte die Registrierung mit Sachkundenachweis hier etwas im Bewusstsein der Bürger verändern. Berufsbetreuung kann nun nicht mehr jeder.

VII. Der BVfB bleibt sich treu

Der Referentenentwurf beinhaltet grundlegende Änderungen und teilweise notwendige Anpassungen des Betreuungsrechts. An der grundsätzlichen Ausrichtung des BVfB wird er dadurch nichts ändern. Der Verband hat immer betont, dass die Nicht-Leistung des Sozialsystems nicht auf Kosten der Rechte der Betreuten gehen darf. Die Politik muss die Antwort finden, wie die beiden Systeme den Hilfebedarf abdecken und wer was bezahlt.

Eine Vermengung von rechtlicher Betreuung mit anderen Hilfen lehnt der BVfB ab. Assistenzleistungen, Sozialberatung, Therapie oder Rehabilitationsleistungen gehören in die zuständigen Ressorts. Betreuer ermöglichen den Betreuten den Zugang zu diesen Leistungen. Die unterstützte Entscheidungsfindung ist nicht mehr und nicht weniger als eine Methode zur Orientierung rechtlicher Betreuer am Willen der Betreuten, der im Innenverhältnis in Erfahrung zu bringen ist. Dies mag im Einzelfall zeitaufwändig sein, kann aber keine Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung haben. Die Vertretung gegenüber Dritten wird in aller Regel einvernehmlich vorgenommen. Zur Rechtssicherheit und zur Handlungsfähigkeit ist die Vertretungsmacht notwendig.

Die Vergütung für Betreuer am tatsächlichen Zeitaufwand auszurichten wird vom Gesetzgeber nicht verfolgt. Durchgesetzt hat sich die Pauschalierung, allenfalls Zuschläge für besondere Tatbestände sind noch realistisch (Hohes Vermögen in § 10 VBVG). Wir halten es für überholt, Diskussionen anhand des Betreuungsbedarfs zu verfolgen. Zuschläge für besondere Krankheitsbilder könnten im § 10 VBVG angesiedelt werden, aber auch das scheint nach heutigem Stand wenig Erfolg versprechend.

Betreuer handeln als Freiberufler und Unternehmer unabhängig, eigenverantwortlich und sozialkompetent. Die Pauschalierung trägt dazu bei, dass Betreuer über den notwendigen Betreuungsaufwand verantwortlich entscheiden können resp. müssen. Der BVfB hat sich immer für die Anerkennung des Berufs als hauptberufliche Tätigkeit rechtlicher Betreuer eingesetzt. Betreuer sollen nicht zusätzlich anderen Beschäftigungen nachgehen (müssen), sondern von der Vergütung ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Dazu gehört auch eine Risikovorsorge, die über einkommensschwächere Zeiten hinweghilft, und die Altersabsicherung. Daher muss unter Berücksichtigung der gesetzlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zeitnah und regelmäßig die Vergütung angepasst werden.

Die Ziele aus der Gründungszeit bleiben:

- **Anerkennung des Berufs mit eigenständiger Ausbildung**
- **Ausreichende Vergütung zur Erzielung eines angemessenen Einkommens**
- **Regelmäßige Anpassung der Vergütung**

Verbandspolitische Positionen des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer hat auf seiner Vorstandssitzung vom 11. September 2020 seine verbandspolitischen Positionen aktualisiert und einstimmig beschlossen:

I.

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB) versteht sich als Interessenvertreter der selbständig tätigen Berufsbetreuer und nicht als Vermittler zwischen den Interessen der am Diskussionsprozess über das Betreuungswesen beteiligten Verbände und Personengruppen. Selbständig tätige Berufsbetreuer erbringen eigenverantwortlich, fachlich unabhängig Dienstleistungen höherer Art im Interesse der betreuten Personen. Sie sind folglich freiberuflich tätig. Der BVfB unterstützt und begleitet rechtliche Betreuer auf dem Weg in die Selbständigkeit.

Zur Erreichung seiner Ziele und zur Weiterentwicklung des Betreuungswesens hält der BVfB einen ständigen konstruktiven Austausch mit sämtlichen Verbänden, Interessenvertretern und Personengruppen, die sich an der Diskussion über das Betreuungswesen beteiligen, für sinnvoll und erforderlich, was unter anderem durch seine Aktivitäten im „Kasseler Forum“ zum Ausdruck kommt, in dem die gemeinsamen Positionen der Verbände gegenüber der Politik ausgelotet und formuliert werden sollen.

II.

Der BVfB versteht rechtliche Betreuung in erster Linie als einen Beruf, der sich auf Grund geänderter gesellschaftlicher und rechtlicher Verhältnisse, dem Rückzug des Staates aus der Betreuung (Stichwort:

Behördenbetreuer) sowie eines gestiegenen Bedarfs in den neunziger Jahren etabliert hat. Dass rechtliche Betreuung auch ehrenamtlich durch Angehörige oder vereinzelt durch Fremdbetreuer erfolgt, steht der Anerkennung der Tätigkeit als Beruf nicht entgegen.

III.

Der BVfB versteht rechtliche Betreuung als eine Tätigkeit, die nicht lediglich persönliche, sondern auch fachliche Fähigkeiten voraussetzt. Vor allem vertiefte Rechtskenntnisse sind Voraussetzung für die Berufsausübung. Darüber hinaus sind unter anderem Kenntnisse auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und medizinische Grundkenntnisse notwendig. Der BVfB hält ein abgeschlossenes, auf den Beruf zugeschnittenes Studium als gesetzlich geregelte Voraussetzung für die Zulassung zum Beruf für dringend erforderlich. Mit der Einführung dieser Zulassungsvoraussetzung sind Bestandsschutzregelungen für bereits tätige Berufsbetreuer einzuführen. Von erfahrenen Berufsbetreuern, die sich in der Praxis bewährt haben, kann nicht im Nachhinein verlangt werden, ihre Expertise dem Staat gegenüber nochmals unter Beweis zu stellen.

Die von zahlreichen Betreuungsbehörden durchgeführten Prüfungen von Berufsanfängern erfolgen ohne Rechtsgrundlage. Soweit ihr Bestehen zur Voraussetzung für die Ausübung des Vorschlagsrechts der Behörden bzw. die Aufnahme in eine „Betreuerliste“ gemacht wird, werden sie vom BVfB als verfassungswidrige Berufszulassungsbeschränkungen bewertet.

Mit Nachdruck wendet sich der BVfB gegen die Regelung in § 1 VBVG nach der die Ausübung des Berufs von der Anzahl der übertragenen Betreuungen bzw. einem bestimmten Zeitaufwand abhängig gemacht wird.

IV.

Alleinstellungsmerkmale rechtlicher Betreuung sind die Befugnis zur Stellvertretung sowie das personenzentrierte und einseitig interessenorientierte Arbeiten, dem ein Vertrauensverhältnis zwischen Betreuern und Betreuten zugrunde liegen sollte.

1. Stellvertretung begreift der BVfB als ein dringend erforderliches Mittel zur Durchsetzung der Interessen der Betreuten. Von dieser Befugnis ist Gebrauch zu machen, wenn die betreute Person ihre Rechte nicht selbst geltend machen kann. Sie hat mit Bevormundung oder einem Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht nichts zu tun, wenn dadurch dem Willen und / oder den Wünschen der Betreuten entsprochen wird.
2. Nur die Tätigkeit rechtlicher Betreuer orientiert sich an sämtlichen Bedürfnissen einer Person, für die ein krankheits- oder behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf besteht und gerade nicht an einer sachbezogenen Leistung. Versuche, die Personenzentrierung im Sozialrecht - beispielsweise in der Eingliederungshilfe - zu etablieren, müssen scheitern, weil die Eingliederungshilfe eine Sozialleistung darstellt und sich nicht - wie im Betreuungsrecht durch die Festlegung von Aufgabenkreisen - am gesamten Hilfebedarf einer Person - insbesondere auch außerhalb des Sozialrechts - orientiert.
3. Einseitige Interessenvertretung ist nur möglich, wenn diese von einer vom Staat unabhängigen Person wahrgenommen wird, die Ansprüche der Betreuten im Widerspruchs- oder Klageverfahren durchsetzen kann. Interessenkonflikte im Falle einer Interessenvertretung der betreuten Person durch Behördenmitarbeiter (Angestellte im Öffentlichen Dienst) sind vorprogrammiert und mit der Gefahr verbunden, Sozialleistungen nur in dem Umfang zu gewähren, wie dies seitens des Staates gewünscht ist.

4. Durch die Dauer einer rechtlichen Betreuung und die Erstreckung auf sämtliche rechtliche Angelegenheiten, für die eine Unterstützung erforderlich ist, ist sie in besonderem Maße zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses geeignet. Dies ist bei der Formulierung, Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen von Vorteil und kann von keiner staatlichen Institution oder einer in ihrem Auftrag handelnden Person geleistet werden.
5. Ein Handeln gegen den natürlichen Willen der betreuten Person kann nur in Ausnahmefällen erforderlich sein, wenn anderenfalls erhebliche Gefahren für wesentliche Rechtsgüter der betreuten Person bestehen oder Betreuer gegen eine Rechtspflicht verstoßen würden, wenn sie dem Willen der betreuten Person entsprächen.
6. Unterstützte Entscheidungsfindung ist eine Methode zur Feststellung des Willens und der Wünsche einer betreuten Person, die Auswirkungen auf das Innenverhältnis hat. Ob und inwieweit diese Methode wissenschaftlich erforscht werden und Gegenstand einer Berufsausbildung sein kann, bleibt abzuwarten.

V.

Der BVfB wehrt sich mit Nachdruck gegen die Reduzierung rechtlicher Betreuung auf einen Grundrechtseingriff. Hierdurch wird die Grundrechtsdogmatik insgesamt infrage gestellt. Aus der Schutzfunktion der Grundrechte ist abzuleiten, dass rechtliche Betreuung verfassungsrechtlich geboten sein kann, wenn andere Hilfen nicht ausreichen, um den Hilfebedarf einer Person zu decken.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der als einfaches Recht bei der Auslegung der Grundrechte zu beachten ist. Äußerungen des UN-Behindertenrechtsausschusses sind als eine Rechtsansicht zu bewerten, die bei der Auslegung der Grundrechte, die allein dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten

bleibt, zu berücksichtigen ist. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der BVfB der Auffassung, dass stellvertretendes Handeln gegen den Willen einer Person zur Durchsetzung der Schutzfunktion der Grundrechte rechtlich geboten sein kann.

In diesem Zusammenhang weist der BVfB darauf hin, dass in der Bevölkerung zahlreicher Staaten, die die UN-BRK unterzeichnet haben, Grundrechte ausschließlich als Abwehrrechte wahrgenommen werden dürften, weil die tatsächlichen Verhältnisse in der Justiz einen darüber hinaus gehenden Grundrechtsschutz gar nicht ermöglichen. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, wenn von diesen Vertragsstaaten stellvertretendes Handeln, das auf einer staatlich verliehenen Befugnis beruht, undifferenziert und ausnahmslos als Verletzung der Konvention angesehen wird.

VI.

Der BVfB tritt für ein pauschaliertes Vergütungssystem ein, das trotz der Einführung von Fallpauschalen weiterhin den Zeitaufwand und die mit einer rechtlichen Betreuung einhergehende Verantwortung als vergütungsrelevante Kriterien berücksichtigt.

1. Wissenschaftliche Untersuchungen und die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die anlässlich der Einrichtung einer Betreuung diagnostizierte Krankheit bzw. Behinderung ein vergütungsrelevantes Kriterium darstellt. Dieses Kriterium ist - wie das Betreuungsrecht insgesamt - zwar defizitorientiert und gerät damit in Konflikt mit der UN- Behindertenrechtskonvention. Jedoch ist dies nach Einschätzung des BVfB der aufrichtigere und realitätsnähere Blick auf die tatsächliche Situation der betroffenen Personen.
2. Darüber hinaus hält der BVfB unverzüglich eine Dynamisierung der Vergütung für dringend erforderlich. Im Zuge der erst bis zum 31.12.2024 zu erwartenden Evaluierung zur Angemessenheit der

Fallpauschalen werden die noch nicht vollständig absehbaren Auswirkungen der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes auf die Wohnformen von besonders großer Bedeutung sein. Insbesondere muss verhindert werden, dass über den Umweg der Neuordnung der Eingliederungshilfe Wohnformen geschaffen oder so ausgestaltet werden, dass sich vergütungsrechtlich Nachteile für rechtliche Betreuer ergeben, ohne dass damit eine spürbare Arbeitsentlastung einhergeht.

3. Der BVfB strebt - einhergehend mit der Einführung eines abgeschlossenen Studiums als Zulassungsvoraussetzung - mittelfristig eine gleiche Vergütung für alle Berufsbetreuer in einer Vergütungstabelle an.
4. Mit Verärgerung hat der BVfB die bundesweit durchgeführte und noch andauernde Überprüfung der Qualifikationen rechtlicher Betreuer zur Kenntnis genommen, die für viele Freiberufler erhebliche Umsatzeinbrüche zur Folge hatte, teilweise mit der Rückforderung bereits ausgezahlter Vergütungen verbunden war und in zahlreichen Fällen ohne jede Sensibilität für die Grundrechtsrelevanz dieser Maßnahmen (Berufsfreiheit) und den Vertrauensschutz vorgenommen wurde. Eine zentrale Forderung des BVfB ist daher die zu Beginn der Berufsausübung verbindliche Feststellung der „Vergütungsstufe“ (anzuwendenden Vergütungstabelle). Soweit die Feststellung durch die Behörde vorgenommen wird, muss die Entscheidung für den betroffenen Betreuer anfechtbar und damit gerichtlich überprüfbar sein.

VII.

Nachdem die Erstbestellungen rechtlicher Betreuungen bis ca. 2010 von Jahr zu Jahr erheblich zugenommen haben, sucht die Politik weiterhin nach Mitteln und Wegen die Einrichtung rechtlicher Betreuungen einzudämmen. Der BVfB ist davon überzeugt, dass dabei die

Rechte der Betroffenen nicht ausreichend berücksichtigt werden und finanzielle Interessen der Länder vorrangig sind.

1. Kritisch sieht der Verband die staatlich massiv geförderte Werbung für die Erteilung von Vorsorgevollmachten, die als geradezu alternativlos dargestellt wird. Die Erfahrungen einiger bei den Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden eingerichteten Sonderdezernate zur Aufklärung von Missbrauchsfällen im Zusammenhang mit Vorsorgevollmachten sprechen eine andere Sprache: Verwandtschaft schützt nicht per se vor Missbrauch! Es ist die Aufgabe des Staates sich einzumischen, wenn im Familienkreis schutzbedürftigen Menschen erheblicher wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Schaden droht.
2. Auch die Neuregelung der Eingliederungshilfe durch die 3. Reformstufe des BtHG blendet die rechtliche Betreuung und die Aufgabe rechtlicher Betreuer nahezu vollständig aus und stellt einen weiteren Versuch dar, den Beruf zurückzudrängen. Jedoch wird dabei übersehen, dass sich rechtliche Betreuung nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung selbstverständlich nicht auf die Abgabe rechtserheblicher Erklärungen beschränkt, sondern auch auf deren Vorbereitung und die rechtliche Prüfung der Anspruchsgrundlagen erstreckt.
3. Die zeitlich begrenzte Fallverantwortung im Vorfeld oder anstatt einer rechtlichen Betreuung erscheint dem BVfB ebenfalls nicht geeignet, um die Anzahl der Betreuungen in Deutschland zu reduzieren. Bei den Hinweisen in der Politik auf die „guten“ Erfahrungen in Österreich wird übersehen, dass es dort weder freiberuflich tätige Betreuer noch Betreuungsbehörden gibt. Abgesehen davon, dass eine Finanzierung dieser Maßnahme durch die Länder nicht gewollt ist, bestünde die Gefahr, dass den Gerichten die Prüfung

der Voraussetzungen für die Anordnung einer rechtlichen Betreuung entzogen würde.

4. Die Stärkung des Ehrenamtes, die Verkürzung der Überprüfungsfristen, eine strikte Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes und in geeigneten Fällen der Antrag auf Aufhebung der Betreuung scheinen dem BVfB daher als ausreichende Maßnahmen, um eine Reduzierung rechtlicher Betreuungen in angemessenem Umfang zu erreichen.

VIII.

Der BVfB unterstützt den Vorschlag, in einer Berufsordnung die Selbstverwaltung des Berufs unter anderem durch die Gründung einer Kammer zu regeln. Solange in der Politik jedoch keine Bereitschaft erkennbar ist, die Zulassung zum Beruf an gesetzlich geregelte, fachliche Zulassungskriterien zu knüpfen, wird sich der BVfB nicht im Vorfeld an einer Beaufsichtigung oder Kontrolle der Tätigkeit seiner Mitglieder beteiligen, sondern diese Aufgabe (Rechtsaufsicht) - wie im Gesetz vorgesehen - den Betreuungsgerichten überlassen.

Die Beteiligung des BVfB am Diskussions- und Gesetzgebungsprozess zur Reform des Betreuungsrechts

A. Einleitung

Am 23. Juni 2020 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den über 470 Seiten umfassenden Entwurf für ein Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts veröffentlicht. Zuvor war in der Abschlusssitzung des Plenums am 28. November 2019 der Diskussionsprozess im BMJV zu Ende gegangen, an dem der Bundesverband freier Berufsbetreuer in den Facharbeitsgruppen „Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuung“ und „Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht“ beteiligt war.

Das Ministerium hatte Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10. August 2020 gegeben. Bis zum 12. August 2020 waren über 50 Stellungnahmen beim Ministerium eingegangen. Der vollständige Entwurf und alle Stellungnahmen sind auf der Website des BMJV veröffentlicht.

Die zentrale Norm des Betreuungsrechts (derzeit: § 1901 BGB) soll zukünftig in § 1821 BGB-E noch deutlicher hervorheben, dass Wunsch und Wille der zu betreuenden Person Ausgangspunkt und Richtschnur des Handelns rechtlicher Betreuer sind und nicht ein objektiv zu verstehendes Wohl oder Interesse. Insoweit bestand zwischen sämtlichen am Diskussionsprozess Beteiligten Einigkeit. Ganz überwiegend wird weiterhin eine im Außenverhältnis grundsätzlich unbeschränkte Befugnis zur Stellvertretung rechtlicher Betreuer für erforderlich gehalten, die sich im Innenverhältnis - von wenigen Ausnahmen abgesehen (§ 1821 Abs. 3 BGB-E) - an Wunsch und Wille der betreuten Person orientiert.

Der BVfB hat sich dafür eingesetzt, dass die Anlasserkrankung bzw. –behinderung Voraussetzung für die Anordnung einer rechtlichen Betreuung bleiben muss. Diese Ansicht ist insbesondere von den in der Facharbeitsgruppe 1 vertretenen Juristen vehement vertreten worden. Damit konnte eine diffuse Ausweitung der rechtlichen Betreuung vermieden werden. Unabhängig von der UN-Behindertenkonvention setzt rechtliche Betreuung ein Defizit voraus. Der vielbeschworene Paradigmenwechsel ist aus Sicht des BVfB nichts weiter als eine Frage der Einstellung. Ob das Glas halbleer oder halbvoll ist, ist keine juristische Frage, sondern ist im Alltag rechtlicher Betreuer zu leben.

Der BVfB hat sich in seiner Stellungnahme - wie vom Ministerium gewünscht - nach einer Vorbemerkung darauf beschränkt, konkrete Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Im Folgenden veröffentlichen wir einen Auszug aus unserer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf. Zur besseren Lesbarkeit haben wir die jeweils kritisierte Vorschrift aus dem Entwurf unserer Kritik vorangestellt und den Änderungsvorschlag des BVfB neben dem Text des Entwurfs platziert.

Im Mittelpunkt der Stellungnahme steht das Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer (§§ 23, 24 BtGO-E), das zukünftig im Betreuungsorganisationsgesetz geregelt werden soll. Das Betreuungsbehörden-gesetz wird nach dem Vorschlag des Ministeriums durch das Betreuungsorganisationsgesetz ersetzt.

B. Auszug aus der Stellungnahme des BVfB zum Referentenentwurf

I. Vorbemerkung

Dem Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB) fällt es schwer, ein Gesetzesvorhaben zu unterstützen, in dem es vorrangig darum zu gehen scheint, rechtliche Betreuung zu vermeiden. Der Begriff Betreuungsvermeidung durchzieht als Leitgedanke die gesamte Begründung des Referentenentwurfs.

Dem Gedanken der Betreuungsvermeidung liegt ein grundsätzlich unvollständiges, durch die UN-Behindertenkonvention geprägtes Grundrechtsverständnis zugrunde. In der UN-Behindertenrechtskonvention werden die Grundrechte auf reine Abwehr- und Teilhaberechte reduziert. Daher wird die rechtliche Betreuung und die damit verliehene Befugnis zur Stellvertretung ausschließlich als Grundrechtseingriff wahrgenommen. Dies entspricht nicht dem Grundrechtsverständnis in einem modernen Rechtsstaat und widerspricht der vom Bundesverfassungsgericht bereits vor Jahrzehnten entwickelten Schutzfunktion der Grundrechte.

Abgesehen davon, dass lediglich die gerichtliche Anordnung einer rechtlichen Betreuung einen Grundrechtseingriff darstellt und nicht die Tätigkeiten eines rechtlichen Betreuers bei der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben, kann nach diesem Grundrechtsverständnis auch das Unterlassen der Anordnung einer rechtlichen Betreuung einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person darstellen. Deshalb gliedert sich die Arbeit rechtlicher Betreuer in ein Gesamtgefüge ein, das der Staat zur Unterstützung und Hilfe kranker oder behinderter Menschen zur Verfügung stellt und ist rechtliche Betreuung nicht per se zu vermeiden, sondern dann erforderlich, wenn keine ebenso gut geeigneten anderen Hilfen zur Verfügung stehen.

In dem Referentenentwurf fällt weiter auf, dass er sich recht ausführlich mit der Frage befasst, wie Betreuungsvereine, Gerichte, Rechts-

pfleger und Betreuungsbehörden auf Grund der Übertragung weiterer Aufgaben entlastet bzw. finanziell unterstützt werden können. Entsprechende Überlegungen für selbständige Berufsbetreuer, für die ebenfalls weitere Verpflichtungen im Interesse der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der betreuten Personen geplant sind, fehlen fast vollständig. Die Anpassung der Betreuervergütung im vergangenen Jahr ist jedenfalls nicht vorausschauend im Hinblick auf zu erwartende Verpflichtungen im Zuge der Reform des Betreuungsrechts erfolgt, sondern war Ausdruck einer überfälligen Anpassung der Vergütung auf Grundlage des Status quo. Der Gesetzentwurf wird daher die Diskussionen über eine weitere Erhöhung der Vergütung erneut anfachen.

Trotz dieser grundsätzlichen Bedenken unterstützt der Bundesverband freier Berufsbetreuer den Referentenentwurf insgesamt. Das BMJV hat in einem umfassenden Diskussionsprozess alle Akteure im Betreuungswesen und die betroffenen Personen eingebunden. Der Entwurf stellt ein „Gesamtpaket“ dar, das nicht mehr grundsätzlich infrage gestellt werden sollte, da er einen komplexen und austarieren Interessenausgleich beinhaltet.

Aus Sicht des BVfB sind die beabsichtigte Registrierung von Berufsbetreuern nach den §§ 23 ff. BtOG-E und ihre Auswirkungen auf die Vergütung der wichtigste Reformvorschlag. Es muss sichergestellt sein,

- dass zukünftig fachliche Kriterien Voraussetzung für die Registrierung als Berufsbetreuer sind,
- keine Prüfungen zur Feststellung der fachlichen Eignung bei der zuständigen Behörde stattfinden, sondern die Sachkunde vom Antragsteller nachgewiesen wird (Sachkundenachweis),
- vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Einigung zwischen dem BMJV und den Ländern unter Einbeziehung der Berufsverbände

über die Anforderungen an den Sachkundenachweis erzielt wird (§ 23 Abs. 4 BtOG-E),

- grundsätzlich die Sachkunde für Berufsbetreuer anzunehmen ist, wenn von Betreuern bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes Betreuungen beruflich geführt worden sind,
- im Falle der Versagung der Registrierung und des Widerrufs bzw. der Rücknahme der Registrierung der Verwaltungsrechtsweg für alle Berufsbetreuer eröffnet ist,
- die Registrierung nicht von einer vorherigen ehrenamtlichen Tätigkeit als rechtlicher Betreuer abhängig gemacht werden darf,
- nach der Registrierung eine verbindliche Festlegung der anzuwendenden Vergütungstabelle erfolgt, um die seit mehreren Jahren von den Bezirksrevisoren praktizierte nachträgliche Reduzierung und Rückforderung der Vergütung endlich zu unterbinden und
- möglichst bundesweit die sachliche Zuständigkeit der Betreuungsbehörden für das Registrierungsverfahren geregelt wird.

II. Änderungsvorschläge

Zahlreiche Regelungen in dem Referentenentwurf werden ausdrücklich befürwortet. Der BVfB beschränkt sich in dieser Stellungnahme darauf, nur die kritisierten Reformvorschläge anzusprechen. Den Änderungsvorschlägen ist jeweils eine knappe Zusammenfassung der kritisierten Vorschrift vorangestellt.

1. Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG-E)

§ 8 Abs. 2 - 4 BtOG-E

regelt die über die Vermittlung von anderen geeigneten Hilfen hinausgehende betreuungsvermeidende erweiterte Unterstützung durch die Betreuungsbehörde, die auf Betreuungsvereine oder selbständige Berufsbetreuer übertragen werden kann.

Der BVfB hält eine erweiterte Unterstützung generell nicht für sinnvoll. Nach unserem Kenntnisstand sind die hierzu durchgeführten Modellversuche erfolglos verlaufen. Die beabsichtigte deutliche Verkürzung der Überprüfungsfrist von sieben Jahre auf drei Jahre (§ 296 Abs. 3 FamFG-E - bei einer Anordnung der Betreuung gegen den Willen des Betreuten) und die Staffelung der Vergütung für Berufsbetreuer nach der Dauer der rechtlichen Betreuung sind nach unserer Einschätzung wirksame Mittel, um rechtzeitig die Aufhebung einer rechtlichen Betreuung herbeizuführen, wenn diese nicht mehr erforderlich ist.

Wir teilen nicht die Auffassung, dass bei einem akuten Hilfebedarf durch eine erweiterte Unterstützung die Angelegenheiten einer Person genauso gut besorgt werden können, wie durch rechtliche Betreuer mit Vertretungsbefugnis. In der Regel werden in diesen Fällen rechtliche Betreuungen im Wege der einstweiligen Anordnung zügig eingerichtet. Wenn sich herausstellen sollte, dass kein weiterer Betreuungsbedarf besteht, unterbleibt im Hauptsacheverfahren die Anordnung der rechtlichen Betreuung. Allein mit der Befugnis zur Stellvertretung, die Notwendigkeit einer erweiterten Unterstützung zu rechtfertigen, halten wir für unzutreffend (vgl. Vorbemerkung). Unklar bleibt außerdem sowohl nach dem Wortlaut der Regelung als auch nach der Begründung in dem Entwurf, was unter „geeigneten Fällen“ zu verstehen ist.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 BtOG-E Diese umfasst weitere, über Absatz 1 hinausgehende Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern.	§ 8 Abs. 2-4 BtOG-E sollten ersatzlos gestrichen werden. 1. Alternative: <i>Hinter § 8 Abs. 2 Satz 2 BtOG-E könnten die Sätze 3 - 4 eingefügt werden</i> Diese umfasst weitere, über Absatz 1 hinausgehende Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern. <i>Die Behörde hat das Betreuungsgericht über den Beginn der erweiterten Unterstützung zu unterrichten. Die Maßnahme ist spätestens nach 6 Monaten zu beenden.</i>
--	---

Begründung:

Wir halten es für problematisch, wenn - trotz konkreter Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung - die Behörde ohne Befassung der Gerichte abschließend darüber entscheiden kann, ob die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung unterbleibt (vgl. Seite 408 Referentenentwurf: im Vorfeld des betreuungsgerichtlichen Verfahrens).

Durch die vorgeschlagene Formulierung wäre sichergestellt, dass ebenso wie bei einer einstweiligen Anordnung spätestens nach 6 Monaten geklärt werden muss, ob eine rechtliche Betreuung erforderlich ist.

§ 8 Abs. 4 Satz 3 BtOG-E Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll.	2. Alternative: Hinter § 8 Abs. 4 Satz 3 BtOG-E könnte folgender Satz 4 eingefügt werden: Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll. Die Beauftragung von selbständigen Berufsbetreuern und Betreuungsvereinen soll proportional erfolgen.
--	--

Begründung:

Zwar ist in dem Referentenentwurf die Möglichkeit vorgesehen, dass die erweiterte Unterstützung von selbständigen Berufsbetreuern übernommen werden kann. Jedoch ist zu befürchten, dass in der Praxis - wenn überhaupt - vertragliche Vergütungsvereinbarungen nur mit Betreuungsvereinen abgeschlossen würden und dem Verein oder einem seiner Mitarbeiter die rechtliche Betreuung übertragen wird, soweit dies zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich würde. Hierdurch wäre die Chancengleichheit zwischen Betreuungsvereinen und selbständigen Berufsbetreuern nicht mehr gewährleistet.

§ 9 BtOG-E regelt die Mitteilungspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht und der Stammbehörde.

§ 9 Abs. 2 BtOG-E

Hat die Behörde Kenntnis von Umständen, die an der Eignung eines Betreuers nach § 1816 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Rahmen einer von ihm geführten Betreuung Zweifel aufkommen lassen, hat sie das für das Betreuungsverfahren zuständige Betreuungsgericht und die zuständige Stammbehörde hierüber zu informieren.

Hinter § 9 Abs. 2 Satz 1 BtOG-E sollte ein weiterer Satz 2 eingefügt werden:

Hat die Behörde Kenntnis von Umständen, die an der Eignung eines Betreuers nach § 1816 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Rahmen einer von ihm geführten Betreuung Zweifel aufkommen lassen, hat sie das für das Betreuungsverfahren zuständige Betreuungsgericht und die zuständige Stammbehörde hierüber zu informieren.

Der Betreuer ist über den Inhalt der Mitteilung zu unterrichten.

Begründung:

Wenn - wie es in der Begründung des Entwurfs auf Seite 410 heißt - mit der Regelung Transparenz geschaffen werden soll, muss dies vor allem gegenüber der Person gelten, auf die sich die Mitteilung bezieht, zumal Zweifel an der Eignung eines rechtlichen Betreuers zukünftig Auswirkungen auf die Registrierung haben können (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG-E).

Darüber hinaus sollten Berufsbetreuer - unabhängig von der Anhängigkeit eines Verwaltungsverfahrens (Bsp.: Widerruf / Rücknahme der Registrierung) - einen Anspruch auf Akteneinsicht gegenüber der Stammbehörde haben. Dieser Anspruch könnte auch in § 26 Abs. 4 Satz 2 BtOG-E geregelt werden.

§ 16 BtOG-E regelt die Aufgaben der Betreuungsvereine für den Fall, dass sie zu rechtlichen Betreuern bestellt werden in Abgrenzung zu den Aufgaben, die sie kraft Gesetzes erfüllen müssen.

§ 16 BtOG-E

Ein anerkannter Betreuungsverein ist verpflichtet, Mitarbeiter zu beschäftigen, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen.

§ 16 BtOG-E

Ein anerkannter Betreuungsverein ist verpflichtet, **~~Mitarbeiter~~ berufliche Betreuer** zu beschäftigen, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen.

Begründung:

Hinter dem Komma sollte das Wort Mitarbeiter gestrichen werden. Stattdessen sollte es „berufliche Betreuer“ heißen.

Es ist sicherzustellen, dass für selbständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer keine unterschiedlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf bestehen. Anderenfalls würden zwei Klassen beruflicher Betreuung entstehen. In dem Entwurf ist dieses Problem nur über die Vergütung für Vereinsbetreuer und Betreuungsvereine in den §§ 7 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 1 VBVG-E gelöst, da ein zum Betreuer bestellter Vereinsbetreuer bzw. Betreuungsverein nur im Falle einer Registrierung eine Vergütung erhält.

Der Änderungsvorschlag müsste unseres Erachtens mit einer Erleichterung der Anerkennungsvoraussetzungen in § 14 Abs. 1 Nr. 2 BtOG-E einhergehen. Insbesondere wäre der Abschluss einer Schadensversicherung entbehrlich, deren Nachweis bereits Voraussetzung für die Registrierung ist.

Allerdings würde dieser Vorschlag die Tätigkeit ehrenamtlich für den Verein tätiger Personen (vgl. Seite 427 des Referentenentwurfes) ausschließen. Inwieweit dieses Modell in der Praxis eine Rolle spielt oder spielen wird, können wir nicht beurteilen.

§ 23 BtOG-E

§ 23 BtOG-E regelt in den Absätzen 1 bis 3 die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Registrierung zum Berufsbetreuer und deren Nachweis. Absatz 4 beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung durch das BMJV, in der die Einzelheiten der Registrierungsvoraussetzungen geregelt werden und der der Bundesrat zustimmen muss.

I. Allgemeines

Die umschreibenden Begriffe „Berufsmäßigkeit“, „im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit“ und „als Teil ihrer Berufstätigkeit“ auf Seite 428 (oben) in der Begründung des Referentenentwurfs entsprechen nicht der Realität, sondern sind Ausdruck eines Wunschdenkens. Rechtliche Betreuung ist ein Beruf, der überwiegend in Vollzeit durch Freiberufler oder angestellte Vereinsbetreuer ausgeübt wird. 46 % der Berufsbetreuer führen über 40 Betreuungen; 28 % führen zwischen 24 und 39 Betreuungen (Abschlussbericht, ISG-Studie, Seite 58). Angesichts dieser Zahlen und der Untersuchungsergebnisse zu den Tätigkeitsformen (Abschlussbericht ISG-Studie, Seiten 58-59), ist rechtliche Betreuung nicht irgendein Nebenjob, den jeder machen kann, sondern eine anspruchsvolle, zeitintensive äußerst verantwortungsvolle und phasenweise belastende Tätigkeit, mit der ca. 16.000 Menschen in Deutschland ihren Lebensunterhalt verdienen.

Im Rahmen der auf Seite 431 durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfung sollte deshalb darauf hingewiesen werden, dass gesetzliche Berufszulassungsvoraussetzungen nicht nur geeignet sind, dem Schutz der betreuungsbedürftigen Menschen zu dienen, sondern damit auch der Zweck verfolgt wird, eine Berufsgruppe vor möglicher Behördenwillkür zu schützen, indem vom Gesetzgeber gerichtlich überprüfbare Kriterien für die Zulassung zum Beruf aufgestellt werden.

II. Konkrete Änderungsvorschläge:

§23 Abs. 1 Satz 1, Nr. 3 BtOG-E Voraussetzungen für die Registrierung als beruflicher Betreuer sind: (...) 3. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall.	§23 Abs. 1 Nr. 3 Sätze 2-4 BtOG-E Voraussetzungen für die Registrierung als beruflicher Betreuer sind: (...) 3. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall. <i>Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 % der Versicherungssumme ist zulässig. Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung, die den Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.</i>
---	---

Begründung:

Es wäre nicht sachgerecht, von rechtlichen Betreuern hinsichtlich des Versicherungsschutzes mehr zu verlangen als von der Anwaltschaft (vgl. § 51 Abs. 4 Satz 2, Absatz 5, Absatz 6 BRAO).

§23 Absatz 3 Nr. 2 BtOG-E 2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems	§23 Absatz 3 Nr. 2 BtOG-E 2. Kenntnisse des <i>Sozialrechts</i> <i>und</i> des sozialrechtlichen Unterstützungssystems
---	--

Begründung:

Weit über 80 % der betreuten Menschen sind mittellos. Viele von ihnen sind auf Sozialleistungen angewiesen. Die Anzahl der hinterlegten Vorsorgevollmachten deutet darauf hin, dass der Anteil mittelloser Betreuer zukünftig weiter ansteigt, da bei vermögenden Menschen eher ein Bedürfnis für eine Regelung der Vermögensangelegenheiten vor Eintritt einer Betreuungsbedürftigkeit bestehen dürfte.

Grundkenntnisse im Sozialrecht, welches in 12 Gesetzbüchern umfassend und nicht gerade übersichtlich geregelt ist, sehen wir als eine fachliche Voraussetzung für die Berufsausübung an. Dies gilt umso mehr, als dass auf diesem Rechtsgebiet keine Kenntnisse der aufsichtspflichtigen Rechtspfleger zu erwarten sind und dieser Bereich nach unserem Verständnis nicht Teil der Rechtsaufsicht sein kann.

§23 Absatz 3 Nrn. 1-3 BtOG-E	Hinter §23 Absatz 3 Nr. 3 BtOG-E sollte eine weitere Nr. 4 eingefügt werden: <i>4. Kenntnisse über die unterschiedlichen Formen und Voraussetzungen der Berufsausübung.</i>
-------------------------------------	--

Begründung:

Berufseinsteiger sollten wissen, dass sie als selbständige oder angestellte Betreuer arbeiten können. Insbesondere die freiberufliche

Ausübung der Tätigkeit setzt ein Grundwissen über mit der Selbständigkeit einhergehende typische Probleme voraus:

- Abschluss eines Gewerbemietvertrages
- Gestaltung von Arbeitsverhältnissen mit Mitarbeitern
- Möglichkeiten der Altersvorsorge und Krankenversicherung
- Steuerrechtliche Kenntnisse (Grundkenntnisse der Buchführung etc.).

Mit dem Begriff Voraussetzungen wäre also nicht nur das Registrierungsverfahren als rechtliche Voraussetzung gemeint, sondern auch nicht-rechtliche Voraussetzungen, die bei der Berufsausübung zweckmäßigerweise zu beachten sind.

§ 23 Abs. 4 BtOG-E	Hinter § 23 Abs. 4 Satz 1 BtOG-E sollte ein Satz 2 hinzugefügt werden: <i>In der Rechtsverordnung können abgeschlossene Ausbildungen an einer Hochschule oder vergleichbare abgeschlossene Ausbildungen aufgeführt werden, bei denen eine Sachkunde nach Absatz 3 anzunehmen ist.</i>
---------------------------	---

Begründung:

73 % der Berufsbetreuer verfügen über ein abgeschlossenes Studium. Fast 70 % dieser Betreuer haben soziale Arbeit, Jura oder Sozialpädagogik studiert (Abschlussbericht, ISG-Studie, Seite 122). Um diese hochqualifizierte Gruppe von Berufsbetreuern nach einem mehrjährigen Studium zukünftig nicht durch weitergehende Anforderungen an die Sachkunde von einer Tätigkeit als rechtliche Betreuer abzuhalten, was nicht im Sinne einer Qualitätssteigerung wäre, sollte die

Möglichkeit eröffnet werden, in einer Rechtsverordnung bei dem Nachweis bestimmter Studienabschlüsse, die Sachkunde ohne weitere Prüfung anzunehmen, auch wenn in den Studiengängen einzelne Bestandteile der Sachkunde im Sinne des § 23 Abs. 3 BtOG-E nicht ausdrücklich vermittelt werden. Wir gehen davon aus, dass Absolventen eines Hochschulstudiums in der Regel willens und in der Lage sind, sich Kenntnisse selbständig anzueignen, die für die Berufsausübung erforderlich sind.

Ein einschlägiges Studium als Berufszulassungsvoraussetzung ist derzeit politisch nicht gewollt. Stattdessen werden Anforderungen an die Sachkunde (fachliche Eignungskriterien) im Gesetzentwurf benannt, die in einer Rechtsverordnung zu präzisieren sind. Auf Grund der Regelung in § 32 Abs. 2 BtOG-E, wird davon ausgegangen, dass die Sachkunde neben der Berufsausübung innerhalb eines Jahres auch von Berufsbetreuern erworben werden kann, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen bzw. lediglich über eine Ausbildung, in der keine besonderen Kenntnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 VBVG vermittelt worden sind.

Vor diesem Hintergrund ist der BVfB der Auffassung, dass die Sachkunde durch eine ca. 6 Monate dauernde (ca. 200 Unterrichtsstunden), modular aufgebaute Ausbildung erworben und eine bestandene Prüfung nachgewiesen werden kann. Die Prüfung sollte mindestens zwei schriftliche Klausuren und ein Prüfungsgespräch beinhalten. Mindestens eine Klausur müsste sich ausschließlich mit der Prüfung spezifisch betreuungsrechtlicher Fragestellungen befassen (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 BtOG-E).

Auch wenn erste Bemühungen erkennbar sind, die unterstützte Entscheidungsfindung wissenschaftlich zu erforschen (vgl. Bt-Prax 2020, 13-21), meinen wir, dass diese Kenntnisse sich eher für eine mündliche Prüfung eignen, da sie auch die persönliche Eignung betreffen und teilweise erst im Zuge der Berufsausübung erworben werden können.

Bei einer komprimierten Ausbildung, können wir uns vorstellen, dass die Sachkunde innerhalb von ca. 6 Wochen erworben werden kann. Da wir neben den betreuungsrechtlichen Kenntnissen, sozialrechtliche Kenntnisse für den Erwerb der Sachkunde für erforderlich halten, sollten sich von 5 Modulen mindestens 3 Module ausschließlich mit der Vermittlung von Rechtskenntnissen befassen.

§ 24 BtOG-E regelt das Registrierungsverfahren. Insbesondere werden die vorzulegenden Unterlagen genannt und die Frist, bis zu der über den Antrag zu entscheiden ist, normiert.

§ 24 Abs. 3 Satz 2 BtOG-E

Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

§ 24 Abs. 3 Satz 2 BtOG-E

Sie kann einmal ~~angemessen~~ **um drei Monate** verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

Begründung:

Dieser Vorschlag entspricht einer Anregung der Verbände des Kasseler Forums. Auch wenn in der Phase unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes mit einer Flut von Registrierungsanträgen zu rechnen wäre und in dieser Phase Verlängerungen zumutbar erscheinen, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens nach 6 Monaten Klarheit darüber erzielt werden können, ob die Registrierung erfolgt oder nicht.

§ 25 BtOG-E regelt die Mitteilungs- und Nachweispflichten von Berufsbetreuern gegenüber der Stammbehörde.

§ 25 Abs. 1 BtOG-E (1) Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde jede Änderung im Bestand der von ihm geführten Betreuungen sowie alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können, unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur seiner beruflichen Betreuer Tätigkeit sowie der Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes des beruflichen Betreuers.	§ 25 Abs. 1 BtOG-E (1) Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde jährlich Änderungen im Bestand der von ihm geführten Betreuungen so wie alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können, unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur seiner beruflichen Betreuer Tätigkeit sowie der Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes des beruflichen Betreuers.
--	---

Begründung:

Der erste Vorschlag entspricht einer Anregung der Verbände des Kasseler Forums. Die Mitteilung jeder Änderung im Bestand wäre mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand für Betreuungsbehörden und Berufsbetreuer verbunden, den wir für unnötig halten.

Zum zweiten Vorschlag:

Es ist nicht vertretbar, Berufsbetreuer ausnahmslos zu verpflichten, an einem ggf. erforderlichen Widerruf ihrer Registrierung aktiv mitzuwirken (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG-E). Selbständige Berufsbetreuer sind nicht in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis tätig. Es wäre rechtlich unzulässig (Stichwort: Scheinselbstständigkeit), wenn der Staat sich einerseits die Vorteile der Freiberuflichkeit „herauspickt“, indem er keine Verantwortung für die soziale Absicherung (Altersvorsorge / Arbeitslosenversicherung / Krankenversicherung) selbständiger Berufsbetreuer übernimmt und andererseits Anforde-

rungen an die Berufsausübung stellt, die von einem Freiberufler nicht erwartet werden können (Stichwort: besonderes Gewaltverhältnis). Wenn jeder Arbeitnehmer das „Recht auf Lüge“ hat (vgl. § 53 BZRG), muss dies selbstverständlich auch für jeden Berufsbetreuer gelten. Wir lehnen insbesondere eine generelle Pflicht, die Stammbehörde über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder eine strafrechtliche Verurteilung zu unterrichten, strikt ab. Dies ist auch deshalb sachgerecht, weil vereinzelt betreute Personen krankheitsbedingt gegen rechtliche Betreuer Strafanzeigen erstatten, die jeder Grundlage entbehren.

Schließlich weisen wir vorsorglich auf die Regelung in § 51 BZRG hin, die selbstverständlich von den Stammbehörden auch im Registrierungsverfahren zu beachten wäre.

§ 25 Abs. 2 BtOG-E Der berufliche Betreuer hat der Stammbehörde ab der Registrierung alle drei Jahre unaufgefordert ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung vorzulegen sowie die Erklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 abzugeben.	§ 25 Abs. 2 BtOG-E Der berufliche Betreuer hat der Stammbehörde ab der Registrierung alle drei Jahre unaufgefordert die Erklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 abzugeben.
---	--

Begründung:

Nach der Registrierung halten wir eine Vorlage des Führungszeugnisses und der Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis kaum für geeignet, um die persönliche Einung einer Person zu überprüfen. Hierzu hatten wir eine Auswertung der Studie Vermögensdelikte in

Betreungsverhältnissen von der Deutschen Hochschule der Polizei - Leibniz Universität Hannover erarbeitet, die wir dem BMJV gerne zur Verfügung stellen können.

§ 25 Abs. 3 BtOG-E Der berufliche Betreuer hat der Stammbehörde jährlich einen Nachweis über das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 einzureichen.	§ 25 Abs. 3 BtOG-E <i>Die Regelung ist ersatzlos zu streichen.</i>
---	---

Begründung:

Die Regelung könnte auf Grund unseres Vorschlages zu § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG-E ersatzlos gestrichen werden.

§ 32 BtOG-E regelt den Bestandsschutz für vor Inkrafttreten des Gesetzes tätige Berufsbetreuer. Grundsätzlich haben diese Berufsbetreuer die Wahl, sich mit oder ohne Nachweis der Sachkunde registrieren zu lassen. Absatz 1 regelt unter anderem die Frist innerhalb derer Berufsbetreuer ihre Registrierung ohne Sachkundenachweis beantragen können.

§ 32 Abs. 1 Satz 5 BtOG-E Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] zu stellen. Bis zur Entscheidung gelten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Betreuer als vorläufig registriert.	§ 32 Abs. 1 Satz 5 BtOG-E Der Antrag ist innerhalb <i>innerhalb eines Jahres</i> nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] zu stellen. Bis zur Entscheidung gelten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Betreuer als vorläufig registriert.
---	--

Begründung:

Auch wenn das Bedürfnis verständlich ist, möglichst bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Klarheit darüber herbeizuführen, welche Berufsbetreuer ohne Sachkundenachweis registriert werden möchten, sollten die Anforderungen nicht überspannt werden. Es dürfte vereinzelt Berufsbetreuer geben, die noch keine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben oder die Diskussion über die Reform des Betreuungsrechts nicht mitverfolgen. Diesen sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich innerhalb eines Jahres ohne Sachkundenachweis registrieren zu lassen.

§ 32 Abs. 2 BtOG-E sieht vor, dass bei einer Registrierung mit Sachkundenachweis, der Nachweis nur von Berufsbetreuern erbracht werden muss, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht drei Jahre als Berufsbetreuer tätig sind.

§ 32 Abs. 2 BtOG-E

Bei Personen, die zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] bereits seit mindestens drei Jahren berufsmäßig Betreuungen geführt haben, ist davon auszugehen, dass sie über die nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde verfügen. Alle übrigen bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] beruflich tätigen Betreuer haben bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] ihre Sachkunde nach § 24 Absatz 1

§ 32 Abs. 2 BtOG-E

Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen oder die Dreijahresfrist deutlich verkürzt werden.

Satz 2 Nummer 5 nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, hat die Behörde die Registrierung entsprechend § 27 zu widerrufen.	
--	--

Begründung:

Die Dreijahresfrist erscheint uns willkürlich. Die Auffassung, dass nicht sämtliche vor Inkrafttreten des Gesetzes tätigen Berufsbetreuer Bestandsschutz genießen sollen, teilen wir nicht. Die Gefahr von Mitnahmeeffekten schätzen wir als äußerst gering ein und wäre in Kauf zu nehmen. Es wäre außerdem schwer zu vermitteln, wenn bereits seit Längerem ehrenamtlich tätige Betreuer, die kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes erstmals zu Berufsbetreuern bestellt werden, einen Sachkundenachweis erbringen müssten. In einigen Bundesländern bzw. Gerichtsbezirken wird ehrenamtlich tätigen Betreuern teilweise über mehrere Jahre hinweg die Feststellung der Berufsmäßigkeit mit dem Hinweis verweigert, sie würden noch nicht mehr als 10 Betreuungen führen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VBVG). Von dieser Gruppe von Betreuern im Nachhinein einen Sachkundenachweis zu verlangen, halten wir für nicht sachgerecht.

Aus diesem Vorschlag ergäben sich Folgeänderungen bei der Formulierung des § 19 Abs. 1 Satz 2 VBVG-E, da der Verweis auf § 32 Abs. 2 BtOG-E entfielen.

Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG-E):

§ 8 VBVG-E regelt im Anschluss an die Registrierung mit Sachkundennachweis in einem zweiten Schritt die bundesweit geltende Vergütungstabelle, die für den jeweiligen Betreuer Anwendung findet.

§ 8 Abs. 3 VBVG-E

Der Vorstand des am Sitz oder hilfsweise am Wohnsitz des beruflichen Betreuers zuständigen Amtsgerichts stellt auf Antrag des Betreuers nach dessen Registrierung fest, nach welcher Vergütungstabelle sich die von diesem zu beanspruchenden Vergütungen richten. Die Feststellung nach Satz 1 gilt für das gerichtliche Verfahren zur Festsetzung der Vergütung bundesweit. Sie kann auf Antrag des beruflichen Betreuers geändert werden, wenn dieser eine Änderung der Voraussetzungen nach Absatz 2 nachweist.

Hinter § 8 Abs. 3 Satz 3 VBVG-E sollte ein Satz 4 eingefügt werden:

Der Vorstand des am Sitz oder hilfsweise am Wohnsitz des beruflichen Betreuers zuständigen Amtsgerichts stellt auf Antrag des Betreuers nach dessen Registrierung fest, nach welcher Vergütungstabelle sich die von diesem zu beanspruchenden Vergütungen richten. Die Feststellung nach Satz 1 gilt für das gerichtliche Verfahren zur Festsetzung der Vergütung bundesweit. Sie kann auf Antrag des beruflichen Betreuers geändert werden, wenn dieser eine Änderung der Voraussetzungen nach Absatz 2 nachweist. ***Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde statthaft. Die §§ 58 bis 69 FamFG gelten entsprechend.***

Begründung:

Die Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle durch den Vorstand eines Amtsgerichts mit der Folge, dass sich der Rechtsschutz nach den §§ 23 ff. EGGVG richtet, halten wir nicht für erstrebenswert. Auch wenn die Beschwerde gegen einen Justizverwaltungsakt grundsätzlich systemwidrig erscheint, hielten wir es im Interesse einer zügigen Erledigung von Streitigkeiten über die anzuwendende Vergütungstabelle für hilfreich, wenn die Landgerichte darüber entscheiden würden. Mögliche Abhilfeentscheidungen wären selbstverständlich durch den Vorstand zu erlassen.

Sollte im Zuge der Evaluierung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zukünftig nur noch eine Vergütungstabelle für sämtlichen Berufsbetreuer zur Anwendung kommen, hätte sich die Problematik erledigt.

Die Verbände des Kasseler Forums empfehlen eine einheitliche und gleiche Vergütung für alle Berufsbetreuer. Nach Auffassung des BVfB kann es sich dabei auf Grund des zukünftig zu erbringenden Sachkundenachweises nur um die Vergütungstabelle C handeln.

In § 13 Abs. 1 VBVG-E wird das bislang geltende Vergütungsverbot für Betreuungsvereine aufgehoben. Einem zum rechtlichen Betreuer bestellten Verein stünde dann zukünftig ein Vergütungsanspruch zu.

Der BVfB kann das Bedürfnis nach einer Aufhebung des Vergütungsverbotes für Betreuungsvereine nachvollziehen, weist jedoch darauf hin, dass weiterhin die Fortführung der rechtlichen Betreuung durch einen Vereinsbetreuer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährleistet sein muss, wenn die betreute Person das möchte. Vor dem Hintergrund, dass Vertrauen im Regelfall eher zu einer natürlichen Person als zu einer Institution aufgebaut wird, dürften diese Fälle recht häufig vorkommen (vgl. hierzu unseren Vorschlag zu § 1868 Abs. 6 Satz 2 BGB-E).

§ 19 VBVG-E regelt den Vergütungsanspruch für vor Inkrafttreten des Gesetzes tätige Berufsbetreuer. Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 regelt den Anspruch für Berufsbetreuer, die sich ohne Sachkundenachweis nach § 32 Abs. 1 BtOG-E registrieren lassen. Für diese bleibt es dabei, dass die anwendbare Vergütungstabelle für jeden Vergütungsantrag von Neuem festgestellt werden muss und die besonderen Kenntnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 bis 4 VBVG ausschlaggebend für die Höhe der Vergütung sind. Alternative 2 regelt den Anspruch für Berufsbetreuer, die sich auf Antrag mit Sachkundenachweis registrieren lassen. Für sie soll es zukünftig für die Feststellung der Vergütungstabelle nur auf die Art der Ausbildung ankommen und nicht darauf, ob durch die Ausbildung besondere Kenntnisse vermittelt worden sind, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 VBVG-E

In diesem Fall (*Anmerkung: Registrierung mit Sachkundenachweis*) gilt für sie, ebenso wie für die beruflichen Betreuer, die ihre Sachkunde nach § 32 Absatz 2 Satz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes gegenüber der Stammbehörde nachgewiesen haben, § 8 Absatz 2 und 3 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] gültigen Fassung.

Hinter § 19 Abs. 1 Satz 2 VBVG-E sollte ein Satz 3 eingefügt werden:

In diesem Fall (*Anmerkung: Registrierung mit Sachkundenachweis*) gilt für sie, ebenso wie für die beruflichen Betreuer, die ihre Sachkunde nach § 32 Absatz 2 Satz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes gegenüber der Stammbehörde nachgewiesen haben, § 8 Absatz 2 und 3 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] gültigen Fassung.

Der Antrag kann auch nach einer Registrierung gemäß § 32 Abs. 1 BtOG-E gestellt werden.

Begründung:

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn sich möglichst viele Berufsbetreuer, die bereits vor Inkrafttreten des BtOG-E als Berufsbetreuer tätig waren, mit Sachkundenachweis registrieren lassen. Diese Möglichkeit sollte auch dann noch bestehen, wenn sich ein Berufsbetreuer nach § 32 BtOG-E zunächst ohne Sachkundenachweis registrieren lässt.

2. Materielles Betreuungsrecht (BGB-E)

§ 1814 BGB-E regelt die Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung.
--

§ 1814 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E	§ 1814 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E
---	---

Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen	Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen
--	--

1. (...)	1. (...)
-----------------	-----------------

2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.	2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.
---	---

Begründung: Diese Formulierung entspricht dem geltenden Recht (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB). Im Interesse der betroffenen Person kann es nicht sein, dass eine andere Hilfe zur Vermeidung einer rechtlichen

Betreuung erfolgt, ohne dass diese geeignet ist, den mit der Maßnahme verfolgten Zweck ebenso gut zu erreichen. Im Übrigen ist die Formulierung Ausdruck einer gründlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung, die sich nicht auf die Erforderlichkeit einer Maßnahme beschränkt, sondern auch deren Geeignetheit umfasst.

§ 1816 Abs. 5 BGB-E regelt, dass ehrenamtliche Betreuer auch dann vorrangig zu bestellen sind, wenn die zu betreuende Person ausdrücklich wünscht, von einem Berufsbetreuer betreut zu werden.

§ 1816 Absatz 5 Satz 2 BGB-E

Dies gilt auch dann, wenn der Volljährige die Bestellung eines beruflichen Betreuers ausdrücklich wünscht.

§ 1816 Abs. 5 Satz BGB-E

Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Die Regelung widerspricht dem Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person. Die Entscheidung des BGH, nach der bereits nach geltendem Recht der Wunsch der betroffenen Person, von einem Berufsbetreuer betreut zu werden, unbeachtlich sein soll, überzeugt nicht. Mit der Regelung wird der Zweck verfolgt, die Justizkassen der Länder nicht zusätzlich zu belasten.

§ 1816 BGB-E Absatz 5 Satz 3: Bei der Entscheidung, ob ein beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.

In dem Referentenentwurf wird weiterhin dem drängenden Problem aus dem Weg gegangen, nach welchen Kriterien das Betreuungsgericht Berufsbetreuer auswählen soll, wenn mehrere geeignete Betreuer vorhanden sind. Die Registrierung beruflich tätiger Betreuer

nach den §§ 23 ff. BtOG wird denjenigen Berufsträgern kaum weiterhelfen, die bei der Auswahl im Einzelfall dauerhaft nicht berücksichtigt werden, ohne zu erfahren - geschweige denn gerichtlich nachprüfen lassen zu können - warum dies der Fall ist. Sie sind dann als Selbstständige mit laufenden Kosten belastet - unter anderem denjenigen, für die nunmehr nach dem Entwurf obligatorisch abzuschließende Berufshaftpflichtversicherung - ohne Einnahmen zu generieren. Zwar wäre dies bei einem freien und offenen Wettbewerb akzeptabel. Angesichts der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, die diesem Wettbewerb aus guten Gründen nicht ausgesetzt werden sollen, ist es dann aber die Aufgabe des Staates, für transparente und gerechte Kriterien bei der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung durch einen Berufsbetreuer zu sorgen.

§ 1817 Abs. 4 BGB-E regelt die Bestellung von Verhinderungsbetreuern bei tatsächlicher Verhinderung (Beispiele: Urlaub / Krankheit).

§ 1817 Abs. 4 BGB-E

Das Betreuungsgericht soll einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist.

Ein anerkannter Betreuungsverein kann zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 Satz 1 vorliegen.

§ 1817 Abs. 4 BGB-E

Das Betreuungsgericht ~~soll~~**kann** einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist.

Satz 2 sollte ersatzlos gestrichen werden

Begründung: Der BVfB lehnt die geplante Regelung zur Verhinderungsbetreuung inzwischen ab, weil

- abgesehen von der Befugnis zur Stellvertretung, dem persönlichen Kontakt und der Besprechungspflicht während der tatsächlichen Verhinderung Aufgaben vorübergehend umfassend delegiert werden können (so auch ausdrücklich: Seite 278 zu § 1816 Abs. 5 Satz 3 in der Begründung des Referentenentwurfes),
- durch eine routinemäßige (Sollbestimmung) Bestellung eines Betreuungsvereins oder eines Vereinsbetreuers als Verhinderungsbetreuer für einen ehrenamtlichen Betreuer erhebliche, kaum kontrollierbare und ungerechtfertigte Mehrausgaben der Länder zu erwarten wären (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 4 BtOG-E),
- bei einer tatsächlichen Verhinderung Betreuer selbst einschätzen können, ob eine Verhinderungsbetreuung eingerichtet werden sollte,
- der Nachweis der tatsächlichen Verhinderung bei der Abrechnung der Vergütung einen unnötigen, bürokratischen Mehraufwand zur Folge hätte (vgl. § 12 Abs. 2 VBVG).

§ 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB-E regelt im Innenverhältnis die Voraussetzungen für den Gebrauch der Vertretungsmacht.

§ 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB-E

Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

§ 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB-E

Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist ***oder der Betreute dies wünscht.***

Begründung:

Wenn die betreute Person die Vorteile der Befugnis zur Stellvertretung nutzen möchte, ist nicht einzusehen, warum ihr dies verwehrt werden soll. Anderenfalls würde die Erledigung der Aufgaben in der Praxis erheblich erschwert. Nach dem Referentenentwurf wäre es beispielsweise einem Betreuer untersagt, für eine geschäftsfähige Betreute den Antrag auf Weiterbewilligung von Leistungen des Jobcenters zu unterschreiben. Das kann zu einem erheblichen unzumutbaren Mehraufwand führen, der Niemandem nützt. Ein Recht zur Stellvertretung, das sich im Innenverhältnis ausschließlich am Erforderlichkeitsgrundsatz orientiert, ist in der Praxis untauglich. Die Arbeit zahlreicher rechtlicher Betreuer, die ein stabiles Vertrauensverhältnis zu der betreuten Person aufgebaut haben, würde dadurch unnötig erschwert.

§ 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB-E regelt die Voraussetzungen unter denen rechtliche Betreuer nicht die Wünsche der zu betreuenden Person beachten müssen (früher: Wohlschranke).

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder

Zwar stimmen wir zu, dass ein Abweichen von den Wünschen der betreuten Person nur möglich sein sollte, wenn der Wunsch krankheitsbedingt unbeachtlich ist. Damit die Regelung in der Praxis handhabbar ist, kann es insoweit aber nur auf eine Einschätzung durch die Betreuerinnen und Betreuer anhand der zur Verfügung stehenden

Informationen ankommen. Es muss einerseits klargestellt werden, dass nicht jede irrtumsbedingte Fehleinschätzung eine Pflichtverletzung rechtlicher Betreuer zur Folge hat. Dies gilt bei dieser zentralen Frage umso mehr, als dass für ehrenamtliche Betreuer zukünftig ein anderer Haftungsmaßstab gelten soll („Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten“) und durch den Sachkundenachweis nicht zu erwarten ist, dass rechtlichen Betreuern zukünftig ausreichende medizinische Kenntnisse über Krankheitsbilder vermittelt werden, die Ihnen eine zweifelsfreie Einschätzung der Voraussetzungen des § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB-E ermöglichen.

Andererseits kann nicht jede Entscheidung gegen den Wunsch der betreuten Person von der vorherigen Einholung eines Sachverständigengutachtens abhängig gemacht werden. Der BVfB hatte auf dieses Problem bereits während des Diskussionsprozesses in der Arbeitsgruppe 1 hingewiesen.

§ 1821 Abs. 5 BGB-E regelt die Besprechungspflicht, den persönlichen Kontakt und die Pflicht, sich einen persönlichen Eindruck von der zu betreuenden Person zu verschaffen.

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

Die Begründung des Gesetzentwurfes zur Kontakt- und Besprechungspflicht (Seiten 292-293) wäre zukünftig von den Gerichten bei der Auslegung des Gesetzes zu berücksichtigen. Sie ist nach unserer Auffassung nicht überzeugend und mit überzogenen Anforderungen an rechtliche Betreuer verbunden:

Wenn rechtliche Betreuer zukünftig die Pflicht haben, sich auch ohne Besprechungsbedarf regelmäßig einen persönlichen Eindruck von der betreuten Person zu verschaffen, ist nicht einzusehen, warum sie nicht eigenverantwortlich darüber entscheiden können sollen, wie sie den Kontakt bei der darüber hinausgehenden Besprechungspflicht ausgestalten. Das insoweit empfohlene „Stufenverhältnis“ - persönlicher Dialog / sinnvoll und hilfreich im Beisein Dritter / hilfsweise telefonisch - geht weit über das hinaus, was rechtliche Betreuung leisten kann. Unabhängig davon, bewerten wir diese Vorgaben als Einmischung in die von Berufsbetreuern eigenverantwortlich zu treffenden Entscheidungen. Den Hinweis auf die Hinzuziehung Dritter halten wir für grundsätzlich falsch, da der Aufbau und Erhalt eines Vertrauensverhältnisses in der Regel Gespräche unter vier Augen vorzugswürdiger erscheinen lässt. Wir interpretieren diesen Hinweis als ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber der Tätigkeit rechtlicher Betreuer und lehnen ihn ab.

Weiterhin halten wir in diesem Zusammenhang den Hinweis auf das Vormundschaftsrecht (§ 1793 Abs. 1 a BGB) nicht für geeignet, um einen Anhaltspunkt für die Kontakthäufigkeit zu geben. Wenn es ein Anliegen des Reformprozesses ist, dass sich die rechtliche Betreuung endlich von der Vormundschaft emanzipiert, erscheint es auch auf Grund der unterschiedlichen Aufgaben von Vormündern und rechtlichen Betreuern nicht sachgerecht, sich bei der Kontakthäufigkeit am Vormundschaftsrecht zu orientieren.

§ 1838 Abs. 1 BGB-E regelt, dass rechtliche Betreuer auch in Vermögensangelegenheiten grundsätzlich Wunsch und Wille der zu betreuenden Person zu beachten haben; jedoch eine Abweichung von den objektiven Vorstellungen des Gesetzgebers über die Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen dem Betreuungsgericht mitzuteilen haben.

§ 1838 Abs. 2 Satz 1 BGB-E Soweit die nach Absatz 1 Satz 1 gebotene Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten von den in den §§ 1839 bis 1843 festgelegten Grundsätzen abweicht, hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unter Darlegung der Wünsche des Betreuten anzuzeigen. Das Betreuungsgericht kann die Anwendung der §§ 1839 bis 1843 oder einzelner Vorschriften ausdrücklich anordnen, wenn andernfalls eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 zu besorgen wäre.	§ 1838 Abs. 2 Satz 1 BGB-E Soweit die nach Absatz 1 Satz 1 gebotene Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten von den in den §§ 1839 bis 1843 festgelegten Grundsätzen abweicht, hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unter Darlegung der Wünsche des Betreuten an- zuzeigen. im Jahresbericht mitzu- teilen Satz 2 sollte ersatzlos gestrichen werden.
---	--

Begründung:

Rechtliche Betreuer haben eigenverantwortlich den Willen der zu betreuenden Person festzustellen. In jedem Einzelfall das Betreuungsgericht einzuschalten, wenn auf Wunsch der Betreuten von den Regelungen in den §§ 1839 bis 1843 abgewichen wird, geht zu weit. Die Beachtung der Wünsche der Betreuten und die Möglichkeit, diesen in eng umgrenzten Ausnahmefällen nicht zu entsprechen (Wohlschranke), gehört zu den Kernaufgaben rechtlicher Betreuer. Die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Methoden sollen zukünftig ein Teil der gegenüber der Behörde nachzuweisenden Sachkunde sein (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 BtOG-E). Eine entsprechende Sachkunde wird Rechtspflegern in ihrer Ausbildung nicht vermittelt. Schon aus diesem Grund erscheint die Regelung nicht sinnvoll. Darüber hinaus halten wir es für nicht vertretbar, dass rechtliche Betreuer einerseits bei einer fehler-

haften Auslegung der Wohlschranke eine Pflichtverletzung begehen und einem Haftungsrisiko ausgesetzt werden, andererseits aber einer sanktionsbewehrten Anordnung nach § 1839 Abs. 2 Satz 2 BGB-E Folge leisten müssten.

Sollte die Regelung in Satz 2 beibehalten werden, hielten wir angesichts der Begründung auf Seite 314 (letzter Absatz) eine obligatorische persönliche Anhörung der betreuten Person durch die Rechtspfleger für erforderlich. Wenn eine persönliche Anhörung, bei Anhaltspunkten dafür, dass ein rechtlicher Betreuer den Wünschen der betreuten Person nicht entspricht, erforderlich sein soll (§ 1862 Abs. 2 BGB-E), muss dies erst recht gelten, wenn Rechtspfleger im Bereich der Vermögenssorge von sich aus Anordnungen treffen wollen, die den Wünschen der betreuten Person nicht entsprechen.

§ 1862 BGB-E regelt die Aufsicht des Betreuungsgerichts über die Tätigkeit rechtlicher Betreuer.

§ 1862 Abs. 1 BGB-E	§ 1862 Abs. 1 BGB-E
----------------------------	----------------------------

Das Betreuungsgericht führt über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht. Es hat dabei auf die Einhaltung der Pflichten des Betreuers zu achten und insbesondere bei Anordnungen nach Absatz 3, der Erteilung von Genehmigungen und einstweiligen Maßnahmen nach § 1867 den in § 1821 Absatz 2 bis 4 festgelegten Maßstab zu beachten.	Das Betreuungsgericht führt über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Rechtsaufsicht . Es hat dabei auf die Einhaltung der Pflichten des Betreuers zu achten und insbesondere bei Anordnungen nach Absatz 3, der Erteilung von Genehmigungen und einstweiligen Maßnahmen nach § 1867 den in § 1821 Absatz 2 bis 4 festgelegten Maßstab zu beachten.
---	---

Begründung: Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass sich die Aufsicht der Gerichte nicht auf die Fachaufsicht erstreckt, ohne dass bislang hinreichend geklärt ist, was das in der Praxis bedeutet. Da zukünftig für Berufsbetreuer die Registrierung den Nachweis fachlicher Kenntnisse voraussetzen soll und ehrenamtliche Betreuer in der Regel durch Vereinbarungen enger an die Vereine gebunden werden, wäre es äußerst wünschenswert, wenn durch die Gerichte Klarheit über den Umfang der Aufsicht herbeigeführt würde. Es ist unverständlich, wenn denjenigen, die die Aufsicht führen sollen, in Teilbereichen die Kompetenzen fehlen, die bei denjenigen, die beaufsichtigt werden, auf Grund Ihrer Ausbildung vorhanden sind.

§ 1865 BGB-E regelt die Pflicht rechtlicher Betreuer zur Rechnungslegung.

§ 1865 Abs. 3 BGB-E

Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des vom Betreuer verwalteten Vermögens Auskunft geben. Das Betreuungsgericht kann Einzelheiten zur Erstellung der geordneten Zusammenstellung nach Satz 1 bestimmen. Belege sind nur dann einzureichen, wenn das Betreuungsgericht dies verlangt (...)

§ 1865 Abs. 3 BGB-E

Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des vom Betreuer verwalteten Vermögens Auskunft geben.
Das Betreuungsgericht kann zur Erstellung der geordneten Zusammenstellung nach Satz 1 eine bestimmte Systematik der Rechnungslegung vorgeben.
Vom Einreichen einer Buchungsliste für ein Girokonto kann abgesehen werden, wenn die Kontoauszüge für das Rechnungsjahr vollständig vorgelegt werden. (...)

Begründung: Wir möchten vermeiden, dass gerade jüngere und unerfahrenere Rechtspfleger über diese Regelung die Möglichkeit erhalten, überzogene, unterschiedliche und eigenen Vorlieben entsprechende Anforderungen an die Rechnungslegung zu stellen. Nach unserer Auffassung muss es eher darum gehen, im Einzelfall rechtliche Betreuer auffordern zu können, schlecht sortierte oder schwer nachvollziehbare Rechnungslegungsunterlagen in geordneter Form vorzulegen. Das entspricht auch der Begründung des Entwurfes auf Seite 353.

Es sollte grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, auf das Einreichen von Buchungslisten zu verzichten. In zahlreichen Fällen beschränkt sich die Vermögensverwaltung auf ein Girokonto der betreuten Person und ist das Abtippen der Kontoauszüge mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Soweit Computerprogramme die Übertragung der Kontoauszüge in eine Datei ermöglichen, erfüllen die Buchungslisten ohnehin nicht mehr ihren Zweck, die eigene Arbeit in der Rückschau einer reflektierten Selbstkontrolle zu unterziehen.

§ 1868 BGB-E regelt die Entlassung rechtlicher Betreuer. Absatz 6 betrifft die Entlassung eines Vereinsbetreuers bei einem entsprechenden Antrag des Vereins.

§ 1868 Abs. 6 Satz 2 BGB-E	§ 1868 Abs. 6 Satz 2 BGB-E
--	--

Wünscht der Betreute die Fortführung der Betreuung durch den bisherigen Vereinsbetreuer, so kann das Betreuungsgericht statt der Entlassung des Vereinsbetreuers mit dessen Einverständnis feststellen, dass dieser die Betreuung künftig als Privatperson weiterführt.	Wünscht der Betreute die Fortführung der Betreuung durch den bisherigen Vereinsbetreuer, so <i>kann hat</i> das Betreuungsgericht statt der Entlassung des Vereinsbetreuers mit dessen Einverständnis festzustellen, dass dieser die Betreuung künftig als Privatperson weiterführt.
--	--

Begründung:

Der gesamte Referentenentwurf ist von dem Gedanken geprägt, den Wünschen der betreuten Person zu entsprechen. Warum dieser Gedanke relativiert wird, sobald es um die Tätigkeit von Betreuungsvereinen geht, ist nicht nachvollziehbar und stellt eine einseitige Bevorzugung der Betreuungsvereine gegenüber freiberuflich tätigen rechtlichen Betreuern dar, die sich zusätzlich zulasten der betreuten Person auswirkt. Daher ist dem Wunsch der betreuten Person zu entsprechen, wenn diese nach dem Ausscheiden eines Vereinsbetreuers die weitere Betreuung durch diesen oder einen anderen rechtlichen Betreuer und nicht durch den Verein wünscht.

Unabhängig davon, sollte die Formulierung „Privatperson“ überdacht werden, da der Vereinsbetreuer die rechtliche Betreuung in der Regel als berufliche Betreuung weiterführen wird.

§ 1872 Abs. 4 BGB-E regelt für befreite Betreuer - also unter anderem für Vereinsbetreuer - eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage einer Schlussrechnung, die zukünftig nur noch gegenüber dem Berechtigten (Beispiele: Erben, Betreute) und nicht gegenüber dem Gericht bestehen soll. Für befreite Betreuer soll es genügen, dass lediglich eine Vermögensübersicht erstellt wird.

Die Regelung in § 1872 Abs. 4 BGB-E *sollte - jedenfalls soweit sie Vereinsbetreuer und Betreuungsvereine betrifft - gestrichen werden.*

Begründung:

Die Befreiung von der Rechnungslegungspflicht wird in dem Entwurf mit der Aufhebung der Pflicht, eine Schlussrechnung vorzulegen, verknüpft. Selbst wenn der Berechtigte die Vorlage einer Schlussrechnung anfordert, soll es zukünftig genügen, eine Vermögensübersicht

zu erstellen, wenn eine rechtliche Betreuung durch einen Vereinsbetreuer oder einen Betreuungsverein geführt worden ist. Damit ist eine erhebliche Arbeitsentlastung für Vereinsbetreuer und Betreuungsvereine verbunden, die für nicht befreite selbständige Berufsbetreuer nicht gelten soll. Die Regelung führt daher zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung.

§ 1874 Abs. 2 BGB-E regelt die Pflicht zur Notgeschäftsführung rechtlicher Betreuer bei einer Beendigung der Betreuung durch Tod des Betreuten.

Der BVfB hat vorgeschlagen im VBVG im Wege einer Fiktion von der Fortdauer der Betreuung über den Tod hinaus (mindestens 1 Monat) auszugehen. In der Praxis ist bekannt, dass die Tätigkeit rechtlicher Betreuer fast nie mit dem Tod der betreuten Person endet. Neben die Mitteilungs- und Rückgabepflichten treten die haftungsträchtigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden.

Berlin, 09. August 2020

Betreuerauswahl und Akquise

**Ein Beitrag zur Stärkung der freiberuflichen Aspekte im Betreuungswesen
unter Berücksichtigung des Referentenentwurfes des**

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23.06.2020

von Klaus Bobisch, Geschäftsführer des BVfB

I. Einleitung: Die Etablierung eines ungewollten Berufes

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (kurz: Betreuungsgesetz) am 01.01.1992 hat der Gesetzgeber den Startschuss für die Entstehung eines neuen Berufs gegeben, der sich in den folgenden 25 Jahren rasant entwickelte. Die Erstbestellungen rechtlicher Betreuer pro Jahr stiegen von 1992 bis 2009 in jedem Jahr deutlich an und lagen im Jahr 2009 um fast 320 % höher als im Jahr 1992¹. Erst ab 2010 sind die Zahlen leicht rückläufig; lagen aber bis 2017 immer noch durchschnittlich um 260 % höher als die Erstbestellungen im Jahr 1992.

Versuche in der Politik, diese rasante Entwicklung zu stoppen, können vorläufig als gescheitert angesehen werden. Weder die Werbung für die Errichtung von Vorsorgevollmachten noch die Suche nach geeigneten ehrenamtlichen Fremdbetreuern konnten bislang die gewünschte Kostendämpfung herbeiführen. Die Studie zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis beschäftigt sich zwar recht ausführlich mit den Potenzialen zur Vermeidung rechtlicher Betreuungen², die mit einer Größenordnung von 5 % bis 15 % angegeben werden³. Die zur Nutzung dieser Potenziale empfohlene zentrale Handlungsempfehlung - nämlich eine zeitlich

¹ Bundesamt der Justiz, Referat III 3, Betreuungsverfahren - Zusammenfassung der Bundesergebnisse für die Jahre 1992 bis 2017.

² Abschlussbericht Bd. I, Seiten 147 ff.

³ Vgl. Schnellenbach/Joecker/Normann-Scherer, BtPrax 2019, 127 (131).

begrenzte Fallverantwortung und erweiterte Assistenz - ist jedoch an der ungeklärten Finanzierung und verfahrensrechtlichen Einwänden im Diskussionsprozess des BMJV weitgehend gescheitert⁴ und die hierzu durchgeführten Modellprojekte werden bislang negativ bewertet⁵.

Ob die durch das Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes nunmehr angeblich personenzentriert ausgerichtete Eingliederungshilfe mit ihrem Gesamtplanverfahren, in dem rechtliche Betreuer nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Rolle mehr spielen sollen, die Anordnung rechtlicher Betreuungen zurückdrängen wird, bleibt hingegen abzuwarten. Effektiv waren in diesem Zusammenhang allerdings die bundesweit durchgeführten Überprüfungen der Vergütungsstufen durch die Bezirksrevisoren, die bei einigen Kollegen zu dramatischen Umsatzeinbrüchen geführt und ihnen endgültig die Freude am Beruf geraubt haben dürften⁶. Zwar hatte das Vormünder- und Betreuervergütungsanpassungsgesetz eine durchschnittliche Vergütungserhöhung in einer Größenordnung von ca. 10 % für langjährig geführte Betreuungen zur Folge, jedoch könnten sich weitere Einsparungspotentiale aus der Rechtsprechung⁷ zu den anderen Wohnformen ergeben, die dazu führen könnte, dass sich das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz im Nachhinein als Einsparungsmodell für die Landesjustizkassen entpuppt.

Sollte der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts Gesetz werden, wäre durch das Registrierungsver-

⁴ Vgl. Schnellenbach/Joecker/Normann-Scherer, BtPrax 2019, 127 (132).

⁵ Müller, Roger, Stellungnahme vom 06.08.2020 zum Referentenentwurf des BMJV, Seiten 1-5

⁶ Der BVfB war in den Jahren 2019 / 2020 intensiv im Rahmen der Rechtsberatung und des Whistleblowings mit diesem Thema befasst; vgl. aus der Rechtsprechung: VerfG Brandenburg, Beschluss vom 17.01.2020, Az.: 65/18; BGH, Beschlüsse vom 11.12.2019 und 13.11.2019 - XII ZB 129/19 und XII ZB 106/19.

⁷ Vgl. LG Heilbronn, Beschluss vom 15.04.2020 - Ri 1 T 36/20.

fahren für Berufsbetreuer zwar einerseits ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur rechtlichen Anerkennung des Berufs getan; andererseits beinhaltet der unter der Prämisse Betreuungsvermeidung stehende Entwurf jedoch einmal mehr vor allem für selbständige Berufsbetreuer neue Pflichten, die den Beruf - abgesehen von der unzureichenden Vergütung - unattraktiv machen. Bei all diesen - teils massiven - Versuchen, die sich mehr oder weniger deutlich gegen die Berufsfreiheit rechtlicher Betreuer richten, sollte nicht vergessen werden, dass die Politik selbst - wenn auch ungewollt - Anfang der 90er Jahre einen freien Beruf hat entstehen lassen, der verglichen mit der bis dahin verbreiteten Behördenbetreuung erhebliche Kosteneinsparungen zur Folge hatte und inzwischen aus der Gesellschaft nicht mehr wegzudenken ist.

II. Rechtliche Betreuung als freier Beruf

Bereits 6 Jahre nach Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes ist vor dem Hintergrund der rapiden Entwicklung des Berufes die Frage diskutiert worden, ob die Tätigkeit rechtlicher Betreuer den freien Berufen zugerechnet werden kann. In seiner ausschließlich berufssoziologischen Untersuchung des Begriffs „freier Beruf“ gelangt Adler - wohlgemerkt 1998 - einerseits zu dem Ergebnis, es handele sich bei der rechtlichen Betreuung um eine Schwellenprofession auf dem Weg in die Professionalität und warnt er auf Grund fehlender Regelungen über fachliche Qualifikationskriterien im Vergleich zur ehrenamtlichen Laienbetreuung vor einer Chronifizierung des Legitimationsdefizites⁸. Andererseits lässt er aber keinen Zweifel daran, dass die Tätigkeit die Kriterien der Freiberuflichkeit erfüllen⁹ und führt er

⁸ Adler, Berufsbetreuer als freier Beruf, Seiten 334-336.

⁹ Adler, Berufsbetreuer als freier Beruf, Seite 313

hierfür die - so wörtlich - radikale Kundenorientierung¹⁰, die wirtschaftliche Selbständigkeit, das Vertrauensverhältnis zu den betreuten Personen und die Weisungsunabhängigkeit als typische Kriterien an, die auf einen freien Beruf hindeuten¹¹.

Juristisch ist auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unstreitig, dass rechtliche Betreuung nicht lediglich eine berufsmäßig ausgeübte Tätigkeit ist, sondern in den Schutzbereich von Art. 12 GG fällt; sich Berufsbetreuer folglich auf die Berufsfreiheit berufen können. Zwar gibt es nach wie vor Meinungsverschiedenheiten zu der Frage, ob selbständige Berufsbetreuer ein Gewerbe ausüben oder die Voraussetzungen der Freiberuflichkeit im Sinne der §§ 1 Abs. 2 PartGG, 18 Abs. 1 EstG erfüllen, jedoch kann man nicht ernsthaft bezweifeln, dass die materiellen Kriterien der Freiberuflichkeit vorliegen; also Dienstleistungen höherer Art eigenverantwortlich und fachlich unabhängig im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit erbracht werden.

Wer dies angesichts der Diskussionen über das Selbstbestimmungsrecht, die Besprechungspflicht und den Grundsatz der persönlichen Betreuungsführung nicht anerkennen will, macht sich unglaubwürdig. Auch die Tatsache, dass der Übertragung der Aufgabenkreise und der Vertretungsbefugnis ein Gerichtsbeschluss und kein privatrechtlicher Auftrag zugrunde liegt, kann an dieser Bewertung nichts ändern. Denn niemand käme auf die Idee, die Freiberuflichkeit einer anwaltlichen Tätigkeit vom Vorliegen eines Geschäftsbesorgungsvertrages abhängig zu machen. Selbstverständlich sind auch durch Gerichtsbeschluss im Wege der Prozesskostenhilfe oder als Pflichtverteidiger beigeordnete Rechtsanwälte freiberuflich tätig. Auch die fachliche Unabhängigkeit rechtlicher Betreuer liegt unstrittig vor, da sich nach

¹⁰ Adler, Berufsbetreuer als freier Beruf, Seite 330.

¹¹ Adler, Berufsbetreuer als freier Beruf, Seite 313 ff; vgl. sehr deutlich zur Weisungsunabhängigkeit: Seiten 329-330.

allgemeiner Ansicht die gerichtliche Aufsicht auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Dass nach geltendem Recht berufliche Betreuer keine fachlichen Kenntnisse nachweisen müssen, ändert nichts daran, dass diese tatsächlich zur sachgerechten Berufsausübung vorhanden sein müssen. Diese Auffassung würde durch das in dem Referentenentwurf vorgesehene Registrierungsverfahren bestätigt, da nach § 23 BtOG-E beabsichtigt ist, den Nachweis fachlicher Kenntnisse als Voraussetzung für die Berufsausübung zu verlangen.

III. Parallelen zur anwaltlichen Tätigkeit

Sucht man nach Gemeinsamkeiten zwischen der Tätigkeit rechtlicher Betreuer mit den in § 1 Abs. 2 PartGG genannten Berufsgruppen, drängt sich ein Vergleich mit der Anwaltschaft und den Steuerberatern¹² auf.

Wesentliche Unterschiede ergeben sich aus dem Umfang der Tätigkeit, da Betreuern kein Mandat in Bezug auf einen bestimmten Fall, sondern ein Aufgabenkreis übertragen wird und die mit der Anlasserkrankung einhergehenden Beeinträchtigungen eine Kontrolle der Auftragnehmer - also der rechtlichen Betreuer - rechtfertigen. Letzteres sollte all denjenigen bewusst sein, die mit dem Hinweis auf Art. 12 UN-BRK einen Paradigmenwechsel beschwören, der in der Theorie gut klingt, aber in der Praxis nicht durchgehend funktioniert. Es sind letztlich die Beeinträchtigungen - also Defizite¹³ - die eine über das übliche Maß hinausgehende staatliche Kontrolle rechtlicher Betreuer rechtfertigen. In diesem Zusammenhang von einer vulnerablen Per-

¹² So auch Adler, a.a.O., Seite 335.

¹³ So jetzt wohl auch der BdB, der in seiner Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des BMJV einen Anspruch auf Erstattung der Dolmetscherkosten mit sprachlichen Defiziten der betroffenen Personen rechtfertigt: Stellungnahme des BdB zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Seite 27.

sonengruppe oder einem Handikap zu sprechen, klingt freundlicher, meint in der Sache aber dasselbe.

Die statusbildenden anwaltlichen Berufspflichten - das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit - finden sich als Grundgedanken auch im Betreuungsrecht wieder.

Diese Parallelen zur anwaltlichen Tätigkeit werden auch in dem Referentenentwurf des BMJV nunmehr aufgegriffen¹⁴. Die Regelung über mögliche Interessenkollisionen wird ausgedehnt¹⁵ und der Auskunftsanspruch gegenüber nahen Angehörigen wird an den Willen der betreuten Person gekoppelt, was der Entbindung von der anwaltlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit durch den Mandanten nahekommt. Darüber hinaus soll der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,- € zukünftig Voraussetzung für die Berufsausübung sein (§ 23 Abs. Nr. 3 BtOG-E). Damit erkennt der Gesetzgeber rechtliche Betreuung als eine selbständig und eigenverantwortlich durchzuführende Tätigkeit an, die sich erheblich von den anderen unterstützenden, beratenden und helfenden Berufen unterscheidet, die im Vor- oder Umfeld einer rechtlichen Betreuung als abhängig Beschäftigte ohne Haftungsrisiko arbeiten.

IV. Akquise

Ein typisches Phänomen freiberuflicher Tätigkeit ist die Akquise. Diese kann und darf im Betreuungsrecht nicht in einem unbeaufsichtigten Markt stattfinden. Der Schutz der zu betreuenden Personen verlangt es, dass staatliche Institutionen das Verfahren über die Betreu-

¹⁴ Vgl. Referentenentwurf, Seiten 434-436, im Zusammenhang mit der Vertretung in einem Prozess: Seite 296-297.

¹⁵ So ausdrücklich Referentenentwurf, Seite 275 zu § 1816 Abs. 6 BGB-E (vgl. auch Seite 31).

erbestellung oder einen Betreuerwechsel kontrollieren. Durch den von den Betreuungsbehörden zu erstellenden Sozialbericht, in dem in der Regel ein rechtlicher Betreuer oder eine rechtliche Betreuerin vorgeschlagen wird und die Bestellung der Betreuer durch die Gerichte, ist diese Kontrolle grundsätzlich gewährleistet.

Dieser Befund ändert aber nichts daran, dass sich jeder Freiberufler darüber Gedanken machen muss, wie er an Aufträge kommt und welche Umsätze er erzielen muss, um kostendeckend zu arbeiten und seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Dies unterscheidet selbständige Berufsbetreuer grundlegend von angestellten Vereinsbetreuern.

1. Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht

Betrachtet man das Verfahren über die Bestellung von Berufsbetreuern, bieten sich als Ansprechpartner für die Akquise zunächst die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden und die Betreuungsrichter an. Es ist bekannt, üblich und legitim, dass beispielsweise Rechtsanwälte Betreuungsrichter aufsuchen und ihnen ihr Interesse an der Übernahme rechtlicher Betreuungen mitteilen. Selbstverständlich steht diese Möglichkeit sämtlichen rechtlichen Betreuern zur Verfügung. Die Erfahrung lehrt allerdings, dass der Weg zum Betreuungsgericht für Juristen eine Selbstverständlichkeit ist, während er dem einen oder anderen Berufseinsteiger - aus welchen Gründen auch immer - schwerer fällt.

Der unmittelbare Kontakt zu den Betreuungsbehörden konnte bislang - je nach Bedarf - recht unproblematisch hergestellt werden, da diese Betreuervorschläge und die Aufnahme in sogenannte Betreuerlisten davon abhängig machen, die „Bewerber“ vorher persönlich kennenzulernen. Nachdem die Bedeutung der Betreuungsbehörden für die Auswahl eines Berufsbetreuers bereits durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 28.08.2013

zugenommen hatte, würde sich diese Entwicklung fortsetzen, wenn das Betreuungsorganisationsgesetz in der vom BMJV vorgeschlagenen Fassung Gesetz würde. Denn darin soll zukünftig auch ohne Aufforderung des Betreuungsgerichts ein begründeter Betreuervorschlag in den Sozialbericht aufgenommen werden¹⁶. Auch die Möglichkeit der Betreuungsbehörde, zukünftig Kennenlerngespräche zwischen den Betroffenen und potentiellen Berufsbetreuern zu vermitteln, sollte von selbständigen Berufsbetreuern als Akquisemöglichkeit genutzt werden, zumal diese Gespräche nach den Vorstellungen des Ministeriums nicht im Beisein eines Behördenmitarbeiters - geschweige denn in den Räumlichkeiten der Behörde - stattfinden sollen¹⁷; worauf bereits die Formulierung vermitteln schließen lässt. Die in diesem Zusammenhang fast schon reflexartig erhobene Forderung nach einer zusätzlichen Vergütung für solche Gespräche¹⁸, verkennt die freiberufliche Komponente rechtlicher Betreuung und übersieht, dass ein solches Kennenlerngespräch zum einen nicht verpflichtend ist und ohnehin spätestens nach der Betreuerbestellung unbedingt stattfinden müsste. Ein Vergütungsanspruch vor Beginn einer Tätigkeit als rechtlicher Betreuer lässt sich zudem weder dogmatisch noch in der Sache begründen, solange keine Leistungen als rechtlicher Betreuer erbracht werden. Es gehört vielmehr zum typischen Risiko einer freiberuflichen Tätigkeit Gespräche im Rahmen der Akquise zu führen, die letztlich nicht zur Auftragserteilung führen.

Folglich ist damit zu rechnen, dass zukünftig den Betreuungsbehörden eine noch größere Bedeutung bei der Akquise von rechtlichen Betreuungen zukommen wird. Um zu verhindern, dass es bei der Ausübung des Vorschlagsrechts zukünftig bzw. weiterhin keine sach-

¹⁶ Referentenentwurf, Seiten 84-85 und 414 (§ 12 BtOG-E).

¹⁷ Referentenentwurf, Seite 416.

¹⁸ Stellungnahme des BdB zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Seite 17 mit dem unzutreffenden Vergleich mit einer anwaltlichen Erstberatung; vgl. auch Vorholz, Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Referentenentwurf, Seite 8.

fremden Auswahlkriterien herangezogen werden, wäre es daher wünschenswert gewesen, wenn der Gesetzgeber präziser formuliert hätte, nach welchen Gesichtspunkten rechtliche Betreuer im Einzelfall vorgeschlagen werden sollen; insbesondere wenn die betroffene Person keinen dahingehenden Wunsch äußert. Da zukünftig gegenüber der Stammbehörde der beabsichtigte zeitliche Gesamtumfang und die Organisationsstruktur der Betreuertätigkeit angegeben werden sollen (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 3 BtOG-E), ist jedoch davon auszugehen, dass diese Angaben auch im Interesse der Berufsbetreuer berücksichtigt werden müssen. Denn wenn ausschließlich staatliche Stellen darüber entscheiden, wem in welchem Umfang Aufträge - also rechtliche Betreuungen - übertragen werden, ist bei gleicher Eignung Rücksicht auf die Ziele und Interessen der Berufsträger zu nehmen.

2. Sonderfall: erweiterte Unterstützung

In dem Referentenentwurf des BMJV ist vorgesehen, dass die Betreuungsbehörden selbständige Berufsbetreuer oder Betreuungsvereine mit der Durchführung einer erweiterten Unterstützung vor der Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin beauftragen können. Die Vergütung für diese Tätigkeit soll zwischen der Behörde und der beauftragten Person vertraglich geregelt werden. Hierdurch soll die Anordnung rechtlicher Betreuungen vermieden werden und die in der IGES-Studie empfohlene zeitlich begrenzte Fallverantwortung wenigstens auf dem Papier umgesetzt werden. Ganz überwiegend wird diese Maßnahme als kaum praxisrelevant angesehen, da die Finanzierung der erweiterten Unterstützung im Verlauf des Diskussionsprozesses nicht geklärt werden konnte¹⁹.

¹⁹ Vgl. Stellungnahme des Niedersächsischen Justizministeriums, zum Referentenentwurf des BMJV, Seiten 41-42.

Dennoch sollten selbständige Berufsbetreuer die Entwicklung der erweiterten Unterstützung im Blick behalten und - soweit sich diese in einzelnen Bezirken etabliert - darauf achten, dass sich dieses Institut nicht als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Betreuungsvereine entpuppt. Denn es liegt auf der Hand, dass im Falle einer Betreuerbestellung in Anschluss an eine erweiterte Unterstützung derjenige Verein bzw. Betreuer beauftragt wird, der zuvor die erweiterte Unterstützung durchgeführt hat. Selbständige Berufsbetreuer konkurrieren hier unmittelbar mit den Betreuungsvereinen und die Behörden sind aufgefordert, bei der Beauftragung darauf zu achten, dass Berufsbetreuer und Vereine gleichermaßen bei der erweiterten Unterstützung zum Zuge kommen²⁰. Auch wenn die erweiterte Unterstützung vom BVfB als überflüssige Maßnahme bewertet wird, stellt sie aus Sicht des Freiberuflers eine Möglichkeit dar, bei der Behörde Aufträge zu akquirieren.

3. Akteure im Umfeld der rechtlichen Betreuung - Interessenkollisionen

Akquise kann aber auch fern ab von den für die Betreuerbestellung verantwortlichen staatlichen Institutionen stattfinden. Ärzte, Pflegedienste, Mitarbeiter in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder Angehörige gewinnen im Zuge der Zusammenarbeit einen Eindruck von der Arbeitsweise und den persönlichen und fachlichen Fähigkeiten eines Berufsbetreuers oder einer Berufsbetreuerin. Wenn diese Fähigkeiten ausschlaggebend dafür sind, Empfehlungen auszusprechen, sollten die Behörden dem gegenüber aufgeschlossen sein und nicht aus Prinzip darauf bestehen, andere - von ihnen ausgewählte - Betreuer vorzuschlagen. Ihre Aufgabe besteht dann lediglich darin zu überprüfen, ob der Vorschlag von Dritten mit dem Willen der zu be-

²⁰ Vgl. hierzu die Stellungnahme des BVfB zum Referentenentwurf des BMJV, Seite 4.

treuenden Person im Einklang steht und - unabhängig vom Willen des Betreuten - keine Interessenkollision vorliegt, die eine Betreuerbestellung ausschließt.

Für die Betreuerauswahl muss es maßgeblich darauf ankommen, dass die Unabhängigkeit des zukünftigen Betreuers gegenüber sämtlichen Institutionen und Einrichtungen - wie Seniorenwohnheimen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Krankenhäusern, Pflegediensten, Behindertenwerkstätten, Behörden etc. - gewährleistet ist, gegenüber denen Betreuer die Interessen der betreuten Person wahrzunehmen haben.

Erfreulicherweise wird dieses Problem in dem Referentenentwurf des BMJV erkannt. Die bislang auf bestimmte Wohnformen beschränkten Fälle möglicher Interessenkollisionen sollen auf sämtliche ambulanten Dienste ausgedehnt werden, die in die Versorgung der betreuten Person eingebunden sind²¹. Wer sich für eine Aufweichung dieser Bestellungsverbote einsetzt²², vertritt eigene Interessen und ignoriert die Bedeutung der Unabhängigkeit rechtlicher Betreuer für die Wahrnehmung der Interessen der Betreuten.

Dem Einwand, hierdurch bestünde eine weitere Möglichkeit, sich über den Willen der zu betreuenden Person hinwegzusetzen, wenn diese ausdrücklich trotz eines Abhängigkeitsverhältnisses die Bestellung eines bestimmten Betreuers wünscht, ist entgegenzuhalten, dass es sich insoweit nicht um ein spezifisches Problem des Behindertenrechts handelt. Ebenso wie jeder Bürger Tätigkeitsverbote für Notare und Rechtsanwälte zu akzeptieren hat, gilt dies gleichermaßen für rechtlich betreute Menschen. Es kann nicht sein, dass dem Recht

²¹ Referentenentwurf, Seite 275.

²² Vgl. sehr wortreich, aber in der Sache nicht überzeugend: Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. zum Referentenentwurf des BMJV, Seiten 27-30; Stellungnahme der BAGFW zum Referentenentwurf des BMJV, Seiten 8-9, in der das Problem jedoch auf die Bestellung von Mitarbeitern des Betreuungsvereins beschränkt und damit unvollständig dargestellt wird.

auf Selbstbestimmung im Kontext des Behindertenrechts eine absolute Bedeutung zugeschrieben wird, wenn grundsätzlich Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht nach der Verfassung durch ein verhältnismäßiges Parlamentsgesetz gerechtfertigt sind. Ziel des Betreuungsrechts muss daher eine Gleichstellung behinderter Menschen im Rahmen des Möglichen sein und nicht deren Bevorzugung. Dieser Ausgangspunkt scheint in der gesamten Diskussion über die Reform des Betreuungsrechts bei einigen aus dem Blickfeld geraten zu sein²³. Vorschlägen Dritter ist demnach von den Betreuungsbehörden von vornherein aus rechtlichen Gründen nicht zu entsprechen, wenn Anhaltspunkte für ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem zukünftigen Betreuer und den in die stationäre oder ambulante Versorgung eingebundenen Dienstleistern bestehen.

4. Die zu betreuende Person

Von wenigen Ausnahmen abgesehen ist für die Frage, welche Person zum Berufsbetreuer bestellt wird, der Wille des Betroffenen ausschlaggebend. An den Ausnahmen hat das BMJV in dem Referentenentwurf nur zum Teil festgehalten.

Wird gegen den Willen der zu betreuenden Person ein anderer Betreuer oder eine andere Betreuerin ausgewählt, so soll dies zwar weiterhin zulässig sein, wenn anderenfalls eine erhebliche Gefahr für die zu betreuende Person oder ihr Vermögen droht und sie diese Gefahr krankheitsbedingt nicht erkennen kann. Jedoch beabsichtigt das BMJV den Grundsatz der persönlichen Betreuung aufzugeben, wenn die zu betreuende Person den Wunsch äußert, von einem Betreuungsverein betreut zu werden²⁴. Zusätzlich ist vorgesehen, das Vergütungsverbot für Betreuungsvereine aufzuheben, so dass insgesamt

²³ lesenswert hierzu Schwab, die große Paragraphenwanderung und mehr, FamRZ 2020,1324-1325.

²⁴ Referentenentwurf Seiten 32 und 278 zu § 1818 BGB-E.

mit einer Verschärfung des Wettbewerbs zwischen Betreuungsvereinen und selbständigen Berufsbetreuern zu rechnen ist, wenn diese Regelungen in Kraft treten sollten. Denn es liegt nahe, dass Betreuungsvereine zukünftig versuchen würden, zu betreuende Personen an den Verein zu binden, indem sie sich vor der Betreuerbestellung zusichern lassen, dass eine Betreuung durch den Verein gewünscht ist. Vor diesem Hintergrund gewinnt die strikte Beachtung möglicher Interessenkollisionen auf Grund von Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Betreuungsvereinen und den Trägern stationärer und ambulanter Wohnformen oder sonstiger Versorgungseinrichtungen zusätzlich an Bedeutung. Der Gedanke, dass sich Einrichtungen bequeme Betreuungsvereine bzw. deren weisungsgebundene Mitarbeiter heranziehen, um konfliktträchtigen Betreuungsverhältnissen aus dem Weg zu gehen, ist jedenfalls unerträglich.

Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte werden daher vor der Bestellung eines Betreuungsvereins zum rechtlichen Betreuer zukünftig gründlich zu prüfen haben, ob dem Wunsch der zu betreuenden Person tatsächlich eine selbstbestimmte und autonome Entscheidung zugrunde liegt oder lediglich mangels Alternative das Einverständnis mit der Betreuung durch den Verein erklärt worden ist. Insbesondere wenn es der betroffenen Person gleichgültig ist, ob sie von einer natürlichen Person oder einem Verein betreut wird, lässt sich eine entsprechende Äußerung nicht in den Wunsch umdeuten, von einem Verein betreut zu werden.

Trotz dieser gewichtigen Einwände bleibt die zu betreuende Person im Vorfeld einer Betreuerbestellung die wesentliche Ansprechpartnerin, um Akquise zu betreiben, da in den allermeisten Fällen ihrem Wunsch bei der Auswahl eines Berufsbetreuers zu entsprechen ist. Wie und in welchem Umfang Akquise betrieben wird, bleibt zwar grundsätzlich jedem Freiberufler selbst überlassen. Jedoch stellt sich - je nach Krankheitsbild - die Frage, ob und ggf. wie bereits in diesem

frühen Stadium der Betreuerauswahl der Schutz der zu betreuenden Person vor aufdringlicher Eigenwerbung gewahrt werden kann.

Auch in diesem Zusammenhang bietet sich ein Vergleich mit der anwaltlichen Tätigkeit an. Um einem weitverbreiteten Missverständnis vorzubeugen: Ein Werbeverbot für Rechtsanwälte existiert nicht. Allerdings ist es Rechtsanwälten ausnahmsweise nach § 43 b BRAO untersagt, Werbung zu betreiben, die auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Bei einem von einer Berufsbetreuerin initiierten Gespräch mit einer zu betreuenden Person, mit dem die eigene Bestellung zur rechtlichen Betreuerin bezweckt ist, ließe sich zwar an einen durchaus vergleichbaren Fall denken, jedoch darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Bundesgerichtshof die Regelung in § 43 b BRAO im Hinblick auf die Berufsfreiheit erheblich aufgeweicht haben²⁵. In einer kürzlich ergangenen Entscheidung hat der BGH auch bei einem konkreten, dem Rechtsanwalt bekannten Beratungsbedarf, die schriftliche Kontaktaufnahme mit einem potenziellen Mandanten zugelassen²⁶.

Angesichts dieser Rechtsprechung und der nicht in jeder Hinsicht vergleichbaren rechtlichen Ausgangslage, wird man die Initiative rechtlicher Betreuer, außerhalb des Verfahrens über die Betreuerbestellung mit zu betreuenden Personen in Kontakt zu treten, nicht unterbinden dürfen. Soweit Betroffene in der Lage sind, ihren freien Willen zu äußern, bleibt es allein ihnen überlassen, ob sie auf solche Angebote eingehen oder nicht. Insoweit hat aber keine „Vorprüfung“ durch Ärzte, Pflegedienste, Heime oder Mitarbeiter von Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu erfolgen. Lediglich bei konkreten Anhaltspunkten für die Ausnutzung einer Notlage oder einer Gesund-

²⁵ Beschluss des BVerfG vom 19.02.2008 - 1 BvR 1886/06; Urteil des BGH vom 02.07.2018 - AWZ (BrfG) 24/17.

²⁶ ebenda

heitsgefahr für die betroffene Person wird die Unterbindung der Kontaktaufnahme durch Dritte ausnahmsweise zulässig sein. Ob aus ethischen Gründen bzw. aus Gründen des „guten Geschmacks“ von einem Gesprächsangebot abgesehen werden sollte, ist keine Rechtsfrage und ist bis zum Erlass einer Berufsordnung von rechtlichen Betreuern eigenverantwortlich zu entscheiden.

V. Die Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit zwischen Vereinsbetreuern und Betreuungsvereinen

Um das Thema Betreuerauswahl im weiteren Sinne geht es auch, wenn ein angestellter Vereinsbetreuer beschließt, sich selbständig zu machen. Denn dann geht es um die Frage, ob er die ihm als Vereinsbetreuer übertragenen rechtlichen Betreuungen als selbständiger Betreuer weiterführen kann oder die Betreuungen einem anderen angestellten Vereinsbetreuer übertragen werden. In beiden Fällen wird das Betreuungsgericht mit dem Problem befasst, denn entweder findet ein Betreuerwechsel vom ausscheidenden Vereinsbetreuer zu einem anderen Vereinsbetreuer statt oder in dem Gerichtsbeschluss über die Betreuerbestellung muss klargestellt werden, dass die rechtliche Betreuung zukünftig von einem selbständigen Berufsbetreuer geführt wird; auch wenn es sich dabei um dieselbe Person handelt (sogenannter Statuswechsel)²⁷. Trotz der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Themas, wird es in der Literatur weitestgehend tabuisiert und werden Konflikte zwischen den Beteiligten nur selten vor Gericht ausgetragen.

²⁷ Vgl. dazu Deinert, Beschäftigungsende beim Vereins- und Behördenbetreuer, BtPrax 2015, 138 ff.

1. Die Rechtslage

Wegen des Vergütungsverbot für Betreuungsvereine und dem Grundsatz der persönlichen Betreuung werden Betreuungsvereine nach geltendem Recht nur äußerst selten als rechtliche Betreuer bestellt. Dennoch profitieren wirtschaftlich sie von der Bestellung ihrer Angestellten als rechtliche Betreuer, da der Vergütungsanspruch nach § 7 VBVG dem Verein zusteht. Verfolgt der Verein nach dem Ausscheiden eines Vereinsbetreuers das Ziel, die Betreuung einem weiterhin bei ihm angestellten Mitarbeiter zu übertragen, wird er nach § 1908 b Abs. 4 BGB die Entlassung des ausscheidenden Vereinsbetreuers beantragen. Auch wenn die Gerichte an diesen Antrag gebunden sind, ist bereits nach geltendem Recht zur Wahrung der Kontinuität der Betreuung zu prüfen, ob der ausscheidende Mitarbeiter die rechtliche Betreuung weiterführen kann. Denn allein der Antrag des Vereins besagt nichts über die Eignung des ausscheidenden Vereinsbetreuers und die wirtschaftlichen Interessen des Vereins sind insoweit nachrangig²⁸. Bedenkt man weiter, dass ein Vertrauensverhältnis während einer rechtlichen Betreuung in der Regel zu dem jeweiligen Vereinsbetreuer und nicht zu dem Verein selbst besteht, liegt es nahe, dass die Betreuungsgerichte in den meisten Fällen zu dem Ergebnis gelangen werden, dass die Entlassung des Betreuers zum Wohl des Betreuten gerade nicht erforderlich ist (vgl. § 1908 b Abs. 4 Satz 2 BGB), sondern dieser die Betreuung weiterführen kann. Verfahrensrechtlich werden die Rechte der Betreuten und der ggf. zu entlassenden Betreuer durch die Pflicht zur persönlichen Anhörung gewahrt.

²⁸ So auch Deinert, a.a.O., Seite 138/139; Jürgens, *Betreuungsrecht*, § 1908 b, Rdnr. 5; Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann-Bienwald, *BtR*, 1908 f BGB, Rdnr. 31.

Zwar gilt diese Pflicht nur, wenn der Betreute der Entlassung widerspricht, jedoch dürfte eine persönliche Anhörung bzw. das Verschaffen eines persönlichen Eindrucks in diesen Fällen unabhängig davon erforderlich sein, weil mit der Entlassung die Bestellung eines anderen Betreuers nach § 296 Abs. 2 FamFG einhergeht, die ebenfalls die persönliche Anhörung verlangt²⁹.

2. Möglichkeiten der Akquise für den ausscheidenden Vereinsbetreuer

Die persönliche Anhörung ist der richtige Ort, um den Willen der zu betreuenden Person möglichst in einem Vier-Augen-Gespräch in Erfahrung zu bringen. Trotz dieser Idealvorstellung des Gesetzgebers sind die erheblichen wirtschaftlichen Interessen der Vereine und des ausscheidenden Vereinsbetreuers nicht von der Hand zu weisen. Gespräche im Vorfeld der anstehenden Entscheidung über die Entlassung des Vereinsbetreuers, in denen Versuche unternommen werden, die zu betreuende Person auf die Seite des Vereins bzw. auf die Seite des ausscheidenden Betreuers zu ziehen, dürften tatsächlich stattfinden und bekräftigen das Erfordernis der persönlichen Anhörung durch die Gerichte³⁰.

Vereinsbetreuer, die das Arbeitsverhältnis mit einem Betreuungsverein mit dem Ziel kündigen, sich selbständig zu machen, sollten sich nicht einreden lassen, sie täten etwas Schlechtes oder Verbotenes. Es dürfte sogar in den meisten Fällen im Interesse der zu betreuenden Personen liegen, wenn Berufseinsteiger zunächst Erfahrungen in einem Betreuungsverein sammeln, bevor sie den Sprung in die Selbständigkeit wagen. Betreuungsvereine, die dem entgegenwirken wol-

²⁹ Vgl. Kretz, in Jürgens / Betreuungsrecht-Kommentar, § 296, Rdnr. 2; a.A. wohl Deinert, BtPrax 2015,138/139, der eine schriftliche Anhörung für ausreichend hält.

³⁰ Vgl. hierzu auch die sehr pragmatische Regelung in § 32 BORA (Berufsordnung der Rechtsanwälte), die im Betreuungsrecht je nach Anlasserkrankung selbstverständlich nur sehr eingeschränkt tauglich wäre.

len, haben die Möglichkeit, rechtlich zulässige Konkurrenzschutzklauseln in ihre Arbeitsverträge aufzunehmen und sollten nicht bei „Vater Staat“ - also dem Gesetzgeber - um Hilfe und Unterstützung bitten.

Grundsätzlich ist es arbeitsrechtlich zulässig, wenn Vereinsbetreuer bereits vor ihrem Ausscheiden aus dem Verein, die Gründung ihres eigenen Betreuungsbüros vorbereiten. Dazu gehört es auch, die betreuten Personen über das Ausscheiden aus dem Verein zu informieren³¹. Darüber hinaus ist auch gegen eine Beratung über das Verfahren bei einem Statuswechsel nichts einzuwenden. Ob in diesem Zusammenhang schriftliche Widerspruchserklärungen eingeholt werden dürfen, um eine persönliche Anhörung im Falle eines Antrages auf Entlassung des Vereinsbetreuers sicherzustellen, ist von der Rechtsprechung - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden worden. Ein aktives Abwerben vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt nach der Rechtsprechung jedoch die außerordentliche Kündigung des Arbeitsvertrages³². Zwar ist ein aktives Abwerben für den Fall bejaht worden, dass sich Vereinsbetreuer von den betreuten Personen schriftlich die Einwilligung erteilen lassen, die Betreuung solle von ihnen weitergeführt werden, jedoch dürfte die Grenze zwischen aktivem Abwerben und erlaubten Vorbereitungshandlungen fließend sein.

Betreuungsrechtlich ist mit einer außerordentlichen Kündigung das Problem verbunden, dass einerseits mit der Beendigung des Arbeitsvertrages noch nicht die Pflicht der Vereinsbetreuer endet, die ihnen übertragenen Betreuungen weiterzuführen, ihnen andererseits aber kein Vergütungsanspruch zusteht (§ 7 VBVG). Die Rechtsprechung und Literatur begründet in diesen Fällen daher einen Anspruch auf

³¹ Vgl. Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 26.05.2016 - 9 Sa 739/15, Seiten 6-7.

³² Vgl. Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 26.05.2016 - 9 Sa 739/15, Seiten 6-7.

Entgeltfortzahlung mit der Rechtsfigur des faktischen Arbeitsverhältnisses³³.

Schließlich sollten die arbeitsrechtlichen und betreuungsrechtlichen Konsequenzen eines aktiven Abwerbens strikt auseinandergehalten werden. Denn eine berechtigte außerordentliche Kündigung schließt nicht aus, dass im Anschluss an eine persönliche Anhörung, in der die betreute Person den Wunsch äußert, weiterhin von dem Vereinsbetreuer betreut zu werden, das Gericht einen Statuswechsel beschließt. Außerdem sollte die frühzeitige Unterrichtung der Betreuten über das beabsichtigte Ausscheiden aus dem Verein betreuungsrechtlich im Rahmen der Besprechungspflicht eine Selbstverständlichkeit sein. Die Frage, von wem diese Personen zukünftig betreut werden, ist wesentlich und sollte mehrere Monate zuvor mit ihnen erörtert werden.

3. Der Referentenentwurf des BMJV

Der Referentenentwurf sieht zwar die Aufhebung des Vergütungsverbotes und die Bestellung der Betreuungsvereine zu rechtlichen Betreuern auf ausdrücklichen Wunsch der betreuten Person vor. Dennoch weist das BMJV in der Begründung des Entwurfs deutlich darauf hin, dass am Vorrang der persönlichen Betreuung durch eine natürliche Person festgehalten werden soll³⁴. In welchem Umfang zukünftig Betreuungsvereine zu rechtlichen Betreuern bestellt würden, ist daher schwer absehbar. Allerdings ist zu erwarten, dass sich Betreuungsvereine dafür einsetzen werden, betreute Personen davon zu überzeugen, von ihnen und nicht von einem ihrer Mitarbeiter betreut zu werden.

³³ Deinert, Beschäftigungsende beim Vereins- und Behördenbetreuer, BtPrax 2015, 140-141.

³⁴ Referentenentwurf, Seite 278.

Soweit auch nach einer Reform des Betreuungsrechts Vereinsbetreuer Betreuungen persönlich übertragen werden, plant das BMJV die „Mitnahme von Betreuungen“ durch einen ausscheidenden Vereinsbetreuer zu erschweren, indem nur auf den ausdrücklichen Wunsch der betreuten Person, der bisherige Vereinsbetreuer die Betreuung fortführen soll³⁵. Dies wird jedoch voraussichtlich nicht dazu führen, dass der Betreuungsverein die Betreuung weiterführen wird, wenn kein entsprechender Wunsch geäußert wird, da Ziel der Regelung in erster Linie die Stärkung des Ehrenamtes zu sein scheint und die Frage, von wem die Betreuung weitergeführt werden soll nach allgemeinen Regeln zu entscheiden ist. In zahlreichen Fällen dürfte sich daher auch weiterhin die Fortführung der Betreuung durch den ausscheidenden Vereinsbetreuer aufdrängen. Abgesehen davon, dürfte weiterhin die Verpflichtung des trennungswilligen Vereinsbetreuers bestehen, mit den von ihm betreuten Personen rechtzeitig vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses über die Fortführung der Betreuung zu sprechen und bliebe es bei der persönlichen Anhörung nach § 296 FamFG. Schwieriger dürfte sich die sogenannte „Mitnahme von Betreuungen“ gestalten, wenn zuvor der Betreuungsverein als rechtlicher Betreuer bestellt und dem Vereinsbetreuer lediglich die Wahrnehmung der Betreuung übertragen worden war (sogenannter Realbetreuer). In diesen Fällen unkritisch davon auszugehen, die Betreuung müsse von dem Verein weitergeführt werden und dieser habe lediglich dem Gericht einen Mitarbeiter zu benennen, der zukünftig die Betreuung wahrnimmt, ist jedoch so pauschal unzutreffend³⁶. Denn es bleibt nach geltendem Recht (§ 1908 b Abs. 3 BGB) und dem Referentenentwurf (§ 1868 Abs. 5 BGB-E) dabei, dass das Gericht einen Betreuer - also auch einen Betreuungsverein - entlassen kann, wenn der Betreute eine gleich geeignete Person vorschlägt, die zur

³⁵ Referentenentwurf, Seite 356 (§ 1868 Abs. 6 Satz 2 BGB-E).

³⁶ So offenbar Deinert, BtPrax 2015, 138-139.

Übernahme der Betreuung bereit ist. Dass es sich bei diesem Vorschlag der Betreuten in vielen Fällen um einen ernsthaften Wunsch handeln wird, liegt nahe, wenn durch die Tätigkeit als Realbetreuer ein Vertrauensverhältnis und eine Bindung entstanden ist, die ein Verein nicht bieten kann. Zwar hat das Gericht zu prüfen, ob der Alternativvorschlag unabhängig von den Einflüssen Dritter zustande gekommen ist, jedoch sollte dies Vereinsmitarbeiter, die den Verein verlassen möchten, nicht daran hindern, die von ihnen faktisch betreuten Personen in geeigneten Fällen darüber zu unterrichten, unter welchen Voraussetzungen rechtlich ein Betreuerwechsel möglich ist; zumal sich aus Sicht der Betreuten diese Vorgehensweise nicht als ein Betreuerwechsel, sondern faktisch als eine Fortsetzung der Betreuung darstellen dürfte.

VI. Ausblick

Freiberufliche Aspekte im Betreuungswesen werden gerne ignoriert und in der Literatur und Rechtsprechung äußerst selten thematisiert. Soziales Engagement soll offenbar - wenigstens offiziell - alleinige Triebfeder betreuerischen Handelns sein; ein Gedanke, der durch den Vorrang des Ehrenamtes und unzureichende Regelungen über die Berufszulassung befördert wird. Auch unternehmerisches Denken gilt in sozialen Berufen eher als verpönt. Dennoch gilt auch im Betreuungswesen der Grundsatz: Konkurrenz belebt das Geschäft.

In einem zurecht staatlich beaufsichtigten Markt, müssen gleiche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Chancengleichheit zu gewährleisten. Dann könnten sich die besten Berufsbetreuer durchsetzen. Davon würden auch die zu betreuenden Personen profitieren. Durch die politisch gewollte einseitige Stärkung der Betreuungsvereine wird der Wettbewerb zulasten freiberuflicher Betreuer verzerrt. Mit der Einführung eines Vergütungssystems, das sich ausschließlich

an der Refinanzierung eines Arbeitsplatzes für einen Vereinsbetreuer orientiert, wird sich zukünftig jede Bevorzugung der Vereine und der für sie tätigen Betreuer - Stichwort: befreite Betreuer - zumindest mittelbar wirtschaftlich nachteilig für selbständige Berufsbetreuer auswirken. Dieser Fehlentwicklung, die sich vereinzelt auch in dem Referentenentwurf des BMJV niederschlägt, wird der BVfB zukünftig entschieden entgegenzutreten.

„Zielsetzung und Möglichkeiten des Bundesteilhabegesetzes für betreute Menschen“

Können Assistenzleistungen Rechtliche Betreuung ersetzen?

von Walter Klitschka und Stefanie Widmann

„Neuer Behinderungsbegriff, Reform der Eingliederungshilfe, verbesserte Beratung ...“ dies sind nur drei Schlagworte, welche das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz- BTHG = SGB IX) umschreiben.

Durch das BTHG soll die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen gefördert werden und ein über den sog. Diversity- Ansatz hinausgehendes selbstbestimmtes, diskriminierungsfreies Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.

Der Diversity - Ansatz versteht Behinderung nicht als negativ defizitorientiert sondern als Teil vielfältigen menschlichen Lebens und ist als Fundament des BTHG zu verstehen. Durch das BTHG soll für Menschen mit Behinderung die soziale Inklusion unter anderem durch einen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt, zur Gesundheitsversorgung, Teilhabe am kulturellen Leben und an der Bildung erreicht werden.

Wie aber kann eine Inklusion bei Menschen mit Behinderung stattfinden, die nicht in der Lage sind Ihre Rechte vollumfänglich eigenverantwortlich wahrzunehmen und daher nach dem BGB eine Betreuung zur Unterstützung und Vertretung erhalten.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde Kritik daran geübt, dass das BTHG ein perfektes Instrument für behinderte Menschen darstellt, welche selbst in der Lage sind Ihre Interessen eigenverantwortlich wahrzunehmen aber jene Menschen ausgrenzt, welche nicht in der Lage sind mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten des BTHG umzugehen. Die hierdurch geforderte Spezifizierung des BTHG in Teilbereichen wurde vom Gesetzgeber abgelehnt.

Die vorgeschlagene Spezifizierung und damit zeitgleich verbundene Differenzierung von behinderten Menschen ist mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) vom 03.05.2008 unvereinbar. Die Behindertenrechtskonvention konkretisiert die allgemeinen Menschenrechte für die Lebenssituation der Menschen mit Behinderung. Die Konvention soll die Gleichbehandlung der Menschen mit Behinderung fördern¹. Die UN-BRK steht in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 26.03.2009 im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Inwieweit durch die UN-BRK individuelle Rechtspositionen geschaffen werden ist umstritten. Einigkeit besteht dahingehend, dass die UN-BRK bei der Gesetzesauslegung und der Ermessensausübung hinreichend zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der rechtlichen Zuordnung des BTHG und der damit verbundenen Ausgestaltung mit Blick auf die UN-BRK ergeben sich weitreichende Konsequenzen in seiner Anwendung.

Der Gesetzgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Menschen, die aufgrund einer Behinderung ihre Rechte aus dem BTHG nicht wahrnehmen können, umfassend in der Geltendmachung ihrer Rechte unterstützt werden. Eine Ungleichbehandlung jener Menschen wäre mit der Behindertenrechtskonvention unvereinbar und verfassungsrechtlich nicht vertretbar.

Unter den zur Verfügung stehenden Mitteln zur Durchsetzung ihrer Rechte kann die Anordnung einer gesetzlichen Betreuung gem. §§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch durch das Betreuungsgericht notwendig sein und zur Anwendung kommen. Hierbei ist zu beachten, dass die Anordnung einer Betreuung durch das Vormundschaftsgericht nur dann gerechtfertigt ist, wenn „ein Volljähriger auf Grund

¹ hierzu umfassend UN – Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Kommentierungen von Antje Welke

einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheit ganz oder teilweise nicht besorgen kann“².

Die Rechtliche Betreuung ist nicht tatsächliche Hilfe, sondern staatlicher Beistand in Form von Rechtsfürsorge³.

Nur in dem durch das Betreuungsgericht angeordneten und erforderlichen Umfang findet im Rahmen der gerichtlich bestimmten Aufgabenkreise eine persönliche Betreuung statt (vgl. § 1897 BGB). Die Betreuung ist inhaltlich auf die Aufgabenkreise beschränkt, die der Betreute nicht selbständig wahrnehmen kann. Dem Betreuten soll möglichst viel Autonomie erhalten bleiben und seinen Wünschen Rechnung getragen werden. Hierdurch wird das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen geschützt.

Betreuung ist Organisation der verschiedenen Aufgabenkreise, soweit im Rahmen der Rechtsfürsorge erforderlich. Sofern eine betreute Person die ihr aus dem BTHG zustehenden Rechte nicht selbständig wahrnehmen kann, hat der Betreuer dafür Sorge zu tragen, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zu einem reibungslosen Ablauf hergestellt und gewährleistet werden.

Durch den Vollzug des BTHG kommt es weder zu einer Neuausrichtung der Betreuung noch wird eine neue Rolle der gesetzlichen Betreuung definiert (so behauptet von Sobota in Bt-Prax 06/2019).

Die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen, welche durch das BTHG am 01.01.2020 im Rahmen der dritten Reformstufe in Kraft getreten ist, darf nicht die Diskriminierung der behinderten Person zur Folge haben.

² umfassend hierzu Prof. Werner Bienwald im Gelbbuch 2018 des BVfB S. 37 ff.

³ vgl. ausführlich Götz in Palandt Bürgerliches Gesetzbuch Einf. v. § 1896 ff.

So ist der Betreuer weiterhin unter anderem für die Kontoerrichtung, Kontoführung, Prüfung der Verträge für das Wohnen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sicherstellung von Mehrbedarf, Veränderungen von Werkstattverträgen verantwortlich und hat diese Tätigkeiten im Rahmen seiner übertragenen Aufgabenkreise zu erledigen. Die Prüfung der Verträge und Sicherstellung des Mehrbedarf einer Betreuten Person hat im Rahmen der Aufgabenkreise „Vertretung gegenüber Behörden und Sozialleistungsträgern“ zu erfolgen – auch insoweit kann keine Neuausrichtung der Betreuung erkannt werden.

Bei betreuten Personen, die in einer Werkstatt der Behinderteneinrichtungen beschäftigt sind, hat der Betreuer darauf zu achten, dass ihre Rechte umfassend berücksichtigt werden. So werden die Verpflegungskosten in den Werkstätten und bei vergleichbaren Leistungsanbietern nicht mehr pauschal von der Eingliederungshilfe getragen. Dem Betreuten steht ein Anspruch auf Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 SGB XII zu, wenn dieser das Mittagessen in der Werkstatt einnimmt.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden hat der Betreuer das Wohl und den Wunsch des Betreuten zu beachten (§ 1901 Abs. 2 und 3 BGB). Zum Wohl des Betreuten gehört nach § 1901 Abs. 2 Satz 2 BGB auch die Möglichkeit des Betreuten im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Äußert der Betreute den Wunsch, die Kosten der Mittagsverpflegung in der Einrichtung bar zu begleichen so hat der Betreuer dafür Sorge zu tragen, dass dem Betroffenen dieses Recht grundsätzlich gewährt wird. Die Unterzeichnung einer Abtretungserklärung des Anspruchs auf Mehrbedarf nach § 42 b Abs. 2 SGB XII durch den Betreuer würde vorliegend dem Wunsch des Betreuten widersprechen und

würde eine Diskriminierung darstellen. Das Argument einiger Einrichtungen, die Verfahrensabläufe würde durch eine Barzahlung beeinträchtigt werden, konterkariert das BTHG.

Der Betreuer trägt durch die stellvertretende Geltendmachung der Rechte des Betroffenen dazu bei, dass die Zielsetzung des BTHG - für Menschen mit Behinderungen ein diskriminierungsfreies Leben zu führen - umfassend Rechnung getragen wird. Diese der Betreuung immanente Aufgabe führt zu keiner Neuausrichtung der Betreuung. Vielmehr handelt es sich dabei um die Vertretung des Betreuten in den übertragenen Aufgabenkreisen gemäß § 1902 BGB.

Um den Anforderungen die mit der Übertragung einer Betreuung verbunden sind gerecht zu werden wird der Betreuer im Rahmen der durch den Gesetzgeber in § 1901 Abs. 3 BGB festgehaltenen Besprechungspflicht die Interessen der Betreuten erkunden und prüfen, ob Maßnahmen der Eingliederungshilfe hilfreich sind und beantragt werden müssen. Betreuer haben im Rahmen Ihrer durch das Gesetz übertragenen Aufgabenkreise bereits bestehende Maßnahmen fortlaufend zu überprüfen und ggf. Änderungen in Absprache mit dem Betreuten zu veranlassen. Hierbei handelt es sich um den Kernbereich der rechtlichen Betreuung.

Das BTHG führt nicht dazu, dass der inhaltliche Kern der Betreuung nach den §§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch unterstützte Entscheidungsfindung ist⁴. Unterstützte Entscheidungsfindung ist keine Rechtsfolge, keine Schlussfolgerung oder Neuausrichtung der Betreuung infolge des BTHG. Es handelt sich vielmehr um einen Prozess, der in der rechtlichen Betreuung im Rahmen der Kommunikation verwendet wird um der Rechtsfürsorge und dem Maßstab aus § 1901 Abs. 2 BGB „Wohl und Wünsche des Betreuten“ umfassend Rechnung zu tragen. Im Rahmen seiner Besprechungspflicht agiert der

⁴ vgl. Rainer Sobota Bt-Prax 6/2019 Seite 227

Betreuer kommunikativ mit dem Betreuten und erkundet dadurch den Willen der betreuten Person. Kommunikation ist in der gesetzlich angeordneten Betreuung ein zentrales Element welches zur Entscheidungsfindung beiträgt. Mit Hilfe der Kommunikation sind die Aufgabenkreise des Betreuers zu erledigen⁵. Die Kommunikation ist mitunter der Garant, dass die Selbstbestimmung des Betreuten umfassend gewährleistet wird und keine Diskriminierung stattfindet. Daraus folgt, dass unterstützte Entscheidungsfindung nicht mit rechtlicher Betreuung gleichzusetzen ist. Korrekterweise ist unterstützte Entscheidungsfindung als eine Methode zur Erkundung des Willens der Betreuten zu verstehen⁶. Sie führt aber nicht zu einer Neuausrichtung der Betreuungsarbeit.

Sofern die unterstützte Entscheidungsfindung als Kern der rechtlichen Betreuung deklariert wird, wird verkannt, dass rechtliche Betreuung nach den §§ 1896 ff. BGB auch dann angeordnet wird, wenn keine Kommunikation mit der betroffenen Person möglich ist. Wie soll eine rechtliche Betreuung funktionieren, welche auf eine unterstützende Entscheidungsfindung als inhaltlichen Kern reduziert wird, wenn aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eine Erkrankung vorliegt, welche keine Kommunikation zulässt? Wie ist die „reduzierte Betreuung“ welche als „unterstützte Entscheidungsfindung“ verstanden wird dann handlungsfähig? Die logische Konsequenz wäre dann eine Gesetzesänderung. Dies ist allerdings weder durch die UN-BRK noch durch das BTHG veranlasst worden.

Die rechtliche Betreuung nach § 1901 Abs. 1 BGB umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten der betroffenen Person nach Maßgabe des Gesetzes rechtlich zu besorgen. Sie hat

⁵ vgl. Gespräch zwischen Mückner und Klitschka in der BtDIREKT 12. Dez. 2018

⁶ siehe auch Dr. Ina Pick in Bt-Prax 4/2019

ihre Grenze nicht dort, wo eine Kommunikation und damit eine unterstützende Entscheidungsfindung nicht realisierbar ist.

Durch die Einführung des BTHG ist rechtliche Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB auch keine Assistenzleistung geworden.

Ansichten, welche Assistenzleistungen nach dem BTHG der rechtlichen Betreuung zuordnen, verkennen den Zweck, den der Gesetzgeber durch die Schaffung des Begriffes „Assistenz“ beabsichtigt hat.

§ 78 BTHG umfasst jene Leistungen, welche bis zum 31.12.2017 in unterschiedlichen Vorschriften des Neunten Sozialgesetzbuches erfasst waren. Mit der Zusammenfassung in einer Vorschrift trägt der Gesetzgeber zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei. „Assistenz“ ist die Grundlage für Menschen mit Behinderungen ihren Alltag frei zu bestimmen und eine veränderte Beziehung zwischen ihnen und den Leistungserbringern zu ermöglichen⁷. Nach § 78 Abs. 1 Satz 2 BTHG umfassen Assistenzleistungen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten. Hierbei handelt es sich nicht um Bestandteile der rechtlichen Betreuung nach § 1896 ff. BGB. Die Subsumtion der Assistenzleistungen unter den Begriff der rechtlichen Betreuung ist nicht gesetzeskonform. Der Sinn und Zweck, des durch das erste Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts mit Wirkung zum 01.01.1999 eingeführten Zusatzes „rechtlich“, waren unter anderem die Schwierigkeiten bei den bis dahin bestehenden gesetzlichen Regelungen die rechtliche Betreuung von der sozialen Betreuung⁸ abzugrenzen.

⁷ ausführlich hierzu Winkler in Neumann*Pahlen*Winkler*Jabben Sozialgesetzbuch IX Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht

⁸ hierzu ausführlich Prof. Werner Bienwald im Gelbbuch 2018 des BVfB Seite 38ff

Maßnahmen, die die rechtliche Interessenwahrnehmung überschreiten sind von Gesetzes wegen nicht vom Umfang der rechtlichen Betreuung umfasst.

Das BTHG führt in einer gesetzeskonformen Anwendung nicht zu einer Erweiterung des gesetzlichen Umfangs der rechtlichen Betreuung. Durch das BTHG wird der Sinn und Zweck einer gesetzlichen Betreuung nicht verändert. Vielmehr kann eine Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB dazu beitragen dass die Zielsetzungen des BTHG Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes und voll wirksame Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und Benachteiligungen vermeiden bzw. entgegenzutreten verwirklicht werden.

Fazit ist, dass Menschen mit Behinderung der Zugang zum BTHG durch eine rechtliche Betreuung – welche das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten umfassend würdigt – ermöglicht werden kann. Betreuung trägt dazu bei, dass Menschen mit Behinderung die ihnen zustehenden Leistungen tatsächlich auch erhalten und die Erbringung der Leistungen kontrolliert wird. Betreuung ist nicht nachrangig zu Leistungen nach dem BTHG zu betrachten, im Gegenteil ergibt sich aus den erweiterten Rechten für Menschen mit Behinderung unter Umständen ein Betreuungsbedarf. Behinderte Menschen dürfen auch nicht gezwungen werden Leistungen der Eingliederungshilfe zu beantragen bzw. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Auch hier gilt das Selbstbestimmungsrecht, dass jeder Mensch entscheiden kann welche zusätzlichen Leistungen er in Anspruch nehmen möchte. Durch die Einführung des BTHG wird es vermehrt zur Anordnung von rechtlichen Betreuungen kommen und bestehende Betreuungen werden arbeitsintensiver.

Die Einführung der dritten Stufe des BTHG und erste Erfahrungen bei der rechtlichen Betreuung von Menschen im Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe

von Matthias Belke-Zeng,

Referent im Vorstand und Regionalvertreter NRW des BVfB

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Änderungen insgesamt greifen vor allem auf die Erfahrungen des Autors in seiner Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen zurück. Nur am Rande fließen solche auch aus anderen Bundesländern, vermittelt durch Gespräche während Fortbildungen und bei Treffen mit Berufskolleg*innen ein. Bei den Ergebnissen zu der im zweiten Teil vorgestellten Befragung von rechtlichen Betreuer*innen kommen solche aus allen Bundesländern zum Tragen.

Zu den rechtlichen Grundlagen

Am 01.01.2020 trat die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft¹. Damit verbunden sind erhebliche rechtliche Veränderungen in der Struktur der Finanzierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, die in bis zum 31.12.2019 als vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe geführten Häusern der unterschiedlichen Träger der Eingliederungshilfe gem. SGB XII, i.d.R. gem. § 53 SGB XII, leben. Seit 01.01.2020 sind diese Häuser nun als „andere Wohnformen“ eingestuft und die Finanzierung der Fachleistungen, also der sozialen Betreuung und Versorgung in diesen Einrichtungen sind in den zweiten Teil des SGB IX ausgelagert worden. Die existenzsichernden Leistungen, also die Sozialhilfe für Menschen, die nicht erwerbsfähig sind, wird weiter gem. SGB XII geleistet. Aber nun eben nicht mehr vom überörtlichen Kostenträger, in NRW sind dies die beiden Landschaftsverbände: der Landschaftsverband

¹ Die letzte Stufe wird zum Beginn des Jahres 2021 in Kraft treten. Dabei wird es dann um die Bedarfserfassung und -festschreibung der Hilfen gem. SGB IX im ambulanten Bereich gehen. Die derzeit gültigen Bewilligungsbescheide haben Bestand.

Westalen-Lippe (LWL) und der Landschaftsverband Rheinland (LVR), sondern vom örtlich zuständigen Kostenträger, der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis. Die überörtlichen Kostenträger sind nun eben ausschließlich für die Kosten der Fachleistungen zuständig.

Damit wäre sehr grob umrissen, was sich geändert hat: die Zuständigkeiten in der Finanzierung und damit die Adressaten der Antragstellung für die beiden Formen der notwendigen Hilfen. Was sich so einfach liest hat erhebliche Auswirkungen. Dies zum einen sowohl auf die Arbeit in der rechtlichen Betreuung, ganz gleich ob sie ehrenamtlich, von Vereins- oder Behördenbetreuer*innen oder von freien Berufsbetreuer*innen erbracht werden muss. Zum anderen aber auch auf die beteiligten Institutionen, die nun z.T. mit langjährig im Hilfesystem Lebenden zu tun bekamen, die ihnen vordem gar nicht bekannt waren, weil die Hilfen aus einer anderen Hand kamen.

Ziele der Rechtsänderung

Die umfassende rechtliche Änderung, die durch das BTHG eingeführt wurde, hat bessere Möglichkeiten der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – sowohl körperlicher als auch geistiger oder psychischer Behinderung – zum Ziel. Die Änderungen sind vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention zu betrachten². Diese hat eben zum Ziel, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten³.

Menschen mit Behinderungen sollen also stärker autonom über ihre Lebensführung entscheiden können und in der Gestaltung ihrer Lebensumwelt und in der Auswahl und Organisation der für sie notwendigen Hilfen freier werden. Die Hilfen sollen nicht mehr, wie bisher i.d.R. üblich, aus einer Hand kommen, sondern auch freier aus

² Diese ist am 13.12.2006 verabschiedet worden und am 03.05.2008 in Kraft getreten. Deutschland hat diese Konvention am 30.03.2007 unterzeichnet.

³ Art. 1 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention:

<https://www.behindertenrechtskonvention.info/der-zweck-der-un-behindertenrechtskonvention-3754/>

dem Angebot vor Ort gewählt werden können. Das Wohnen in vormals als Heim, nun als „andere Wohnformen“ bezeichneten Häusern mit integrierter Versorgung, soll nicht mehr zwangsläufig gekoppelt sein an die angebotenen Fachleistungen und die Versorgung durch den Einrichtungsträger, der nun quasi zum Vermieter mit einem „erweiterten Serviceangebot“ mutiert ist. Vielmehr sollen die im Einzelfall notwendigen Leistungen der Pflege, der Versorgung und der Betreuung frei gewählt werden können. Ein gutes Ziel für all die Menschen, die diese Freiheit auch selbst in Anspruch nehmen und für sich organisieren können, weil sie intellektuell und psychisch in der Lage dazu sind. Und genau da liegt der Knackpunkt dieser gravierenden rechtlichen Veränderungen.

Für die Gruppe der Menschen, die auf Grund Ihrer Einschränkungen durch geistige und/oder psychische Behinderungen bzw. Erkrankungen auf Unterstützung angewiesen sind, musste und muss diese Aufgabe, die Auswahl der Leistungsanbieter und der Wohnformen in vielen Fällen unterstützend oder gar stellvertretend durch die rechtlichen Betreuer*innen wahrgenommen werden. Und da kommt es nicht darauf an, ob die Betreuungen durch ehrenamtlich⁴ Tätige oder freiberuflich oder verbandlich tätige Berufsbetreuer*innen übernommen werden. Dass die Betreuten in die Auswahl von Form, Umfang und Anbieter der Leistung einbezogen werden versteht sich nach Ansicht des Autors von selbst. Es handelt sich schließlich auch um Leistungen, deren Annahme auf Freiwilligkeit beruht und folglich auch rechtlich betreuten Menschen nicht gegen den Willen „aufgedrückt“ werden kann.⁵

⁴ In den meisten Fällen durch Familienangehörige.

⁵ Die sicher auch in diesem Feld existierenden Ausnahmen, in denen Unterbringungen gem. BGB durch Gerichtsbeschlüsse herbeigeführt werden, müssen hier in der Debatte außen vor bleiben, da sonst das Thema „gesprengt“ würde.

Folgen der rechtlichen Veränderungen

Aus dieser Gesetzesänderung ergaben sich gravierende Änderungen in den betroffenen Bereichen, die die beteiligten Institutionen vor erhebliche Herausforderungen stellten. So waren die örtlichen Kostenträger der Leistungen gem. SGB XII mit einem erheblichen Antragsvolumen konfrontiert, welches für sie so vorher gar nicht bestand, da ja bisher die überörtlichen Kostenträger dafür zuständig waren. Es mussten ab Herbst 2019 eine große Anzahl an Anträgen bearbeitet werden für Betroffene, die den Kommunen vorher so gar nicht bekannt waren, weil sie bereits seit Jahren, teilweise Jahrzehnten in Einrichtungen lebten und leben. Der Umgang mit diesen Herausforderungen wurde nach bisherigen Erfahrungen sehr unterschiedlich angegangen und bewältigt. Hier kann nur aus dem Erfahrungshintergrund in NRW betrachtet werden, wie sich die Entwicklung und Situation darstellt. Es kann daraus also keine Verallgemeinerung für andere Bundesländer abgeleitet werden.

Änderungen für die Einrichtungen und die örtlichen Kostenträger

Die Einrichtungen der vollstationären Eingliederungshilfe, die eben dieses Hilfe-aus-einer-Hand-Prinzip bisher realisiert haben, mussten sich erheblich umstellen. Reichte bis 2019 ein Antrag für die Hilfe, der alle Leistungen erfasste⁶, mussten bei den Trägern nun eben erst einmal die formalen Grundlagen für die Antragstellung bei den unterschiedlichen Kostenträgern geschaffen werden. Es waren also aus den bisherigen Wohn- und Betreuungsverträgen⁷, in denen sowohl die Kosten der Unterkunft und Versorgung sowie der erbrachten Fachleistungen durch Eingruppierung der Leistungsberechtigten in die Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen geregelt und vereinbart waren, Mietverträge mit den am Markt und an der Leistungsgewährung orientierten Mietverträgen sowie den neu zu verhandelnden Sachleistungen zu erstellen. Diese Sachleistungen umfassen die in

⁶ Gem. § 53 ff SGB XII

⁷ Gem. Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WBVG

den Häusern vorgehaltenen Mahlzeiten sowie die technische Versorgung (Wäschepflege, Reinigung der allgemein genutzten Flächen, Hausmeister, etc.).⁸ Sehr schnell wurde dabei klar, dass in diesen Häusern vielfach mehr Kosten steckten, als das sich damit für die einzelnen Bewohner*innen ortsübliche, mit dem Leistungskatalog von SGB II und SGB XII kompatible Kosten der Unterkunft errechnen ließen. Dementsprechend wurde bereits im Vorfeld der Einführung festgelegt, dass bei einem Überschreiten die Kosten der Unterkunft um bis zu 25 %, diese 25 % zusätzlich vom örtlichen Kostenträger übernommen werden müssen. Bei noch größerer Überschreitung ist der weitergehende Betrag den Kosten der Fachleistungen zuzuschlagen, also vom Träger der Kosten gem. SGB IX zu übernehmen. Dies aber muss dort zusätzlich beantragt werden. Wird dieser Mehrbedarf übersehen entsteht eine Finanzierungslücke. Ebenso mussten die Mehrkosten von Mahlzeitenversorgung (Mittagessen) bei Leistungen der Tagesstruktur bzw. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, also beim Arbeiten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, herausgerechnet werden. Diese Mehrkosten sind von den örtlichen Kostenträgern ebenfalls auf gesonderten Antrag hin zu übernehmen⁹.

Änderungen bei den überörtlichen Trägern

Die Eingliederungshilfeleistungen selbst, also die Fachleistungen von Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte, also Heilerziehungspfleger*innen und/oder Sozialarbeiter*innen, werden nun gem. § 76 ff SGB IX erbracht. Dazu ist seit dem 01.01.2020 auch ein neues Verfahren zur Bedarfsermittlung festgeschrieben: das Teilhabeplanverfahren¹⁰. Bisher wurden sehr unterschiedliche Herangehensweisen in den einzelnen Bundesländern praktiziert. Nun gibt es

⁸ Die Fachleistungen gem. SGB IX sind in diesen Verträgen ebenfalls enthalten, werden aber weiter unten gesondert betrachtet

⁹ Gleiches Trifft auf die Mittagsversorgung von Menschen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) tätig sind. Auch hier sind gesonderte Anträge an den Kostenträger zu stellen.

¹⁰ <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/erste-arbeitshilfen-bar-und-bagues/> - Stand 02.04.2020

die gem. §§ 117 ff SGB IX einheitlichen Bestimmungen. In Nordrhein-Westfalen mit den beiden überörtlichen Trägern LWL und LVR¹¹ wurde daran angelehnt der BEI_NRW¹² entwickelt. Das alte Hilfeplanverfahren, in NRW mit dem bisher gültigen IHP¹³ ist davon abgelöst worden. Es hätten eigentlich ab dem 01.01.2020 neue Hilfebedarfsermittlungen mit entsprechend neuen Bewilligungen erfolgen müssen. Aber um die Kostenträger mit all den neuen Regelungen nicht vollends zu überfordern wurde z.B. für den LVR die Umsetzung für die ersten Monate des Jahres ausgesetzt. D.h. es blieb bei den bisherigen Bewilligungsbescheiden nach dem alten Hilfeplanverfahren¹⁴.

Einzig die Mehrbedarfe hinsichtlich der den sogenannten angemessenen Bedarf übersteigenden Kosten der Unterkunft mussten sofort zusätzlich übernommen werden, wenn Sie beantragt wurden. Und dieser Antrag war erst möglich, wenn der Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers zu den Leistungen gem. SGB XII, also Regelsatz zzgl. Kosten der Unterkunft, vorlag. Denn erst damit war ja für die Antragsteller*innen bzw. deren Vertreter*innen zu erkennen, ob es eine Minderung der beantragten Leistung wegen zu hoher Kosten gab. Wer hier vorsorglich schon vorher einen Antrag gestellt hat war auf der sicheren Seite. Eine Antragsrücknahme ist immer unschädlich, eine verspätete Antragstellung aber führt in der Regel zu einer zu spät einsetzenden Kostenübernahme mit entsprechender Finanzierungslücke.

Anforderungen für die Führung von rechtlichen Betreuungen

Rechtliche Betreuer*innen waren und sind in den von den gesetzlichen Änderungen betroffenen Fällen mit einem teilweise erheblichen

¹¹ Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland. In Hessen ist dies der Landeswohlfahrtsverband LWV. In Bayern sind die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger zuständig(<https://www.stmas.bayern.de/inklusives-leben/eingliederungshilfe/index.php>) - Stand 02.04.2020

¹² https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/antraege_und_verfahren/hilfeplanverfahren_2/hilfeplan_1.jsp – Stand 02.04.2020

¹³ <https://formulare.lvr.de/lip/form/display.do?%24context=E2735BB4AC613A124E6D> - Stand 02.04.2020

¹⁴ IHP – individueller Hilfeplan, in der neuen Fassung BEI-NRW.

Mehraufwand konfrontiert. Dieser Mehraufwand lässt sich in verschiedene Bereiche gliedern.

Vorbereitungsphase

Die Vorbereitung auf die Einführung der dritten Stufe des BTHG war eigentlich lange abzusehen, wurde aber von fast allen Beteiligten, und damit sind hier nicht nur rechtliche Betreuer*innen gemeint, erst sehr verspätet in den Blick genommen. Dem entsprechend gab es dann ab Anfang 2019 eine fast nicht mehr überschaubare Menge an Fortbildungsangeboten. Wer diese besuchte ging häufig mit mehr Fragen hinaus als sich vor der Veranstaltung gestellt hatten. Die Fortbildner*innen hatten sehr unterschiedliche Blickwinkel auf das Problem. Zum Teil wurden auch Ängste vor Haftungsfragen erzeugt, die für erhebliche Verunsicherungen sorgten. Es war also ratsam, verschieden Veranstaltungen zu besuchen, was natürlich mit einem nicht unerheblichen Aufwand an Zeit und Geld für die rechtlichen Betreuer*innen, aber eben nicht nur für diese, sondern auch alle anderen Beteiligten, verbunden war.

Zukünftig wird der dargestellte Mehraufwand bei Neufällen den Regelaufwand darstellen. Aber gerade deshalb ist auch eine Diskussion über die Einstufung der betroffenen Fälle im bestehenden Vergütungsmodell notwendig. Für die Führung von Betreuungen, in den die Betreuten in „Heimen“ leben, ist die Vergütung wegen dem angeblich geringeren Arbeitsaufwand niedriger. Dies hat vor dem 01.01.2020 seine Berechtigung gehabt. Und hat sie für die Fälle, in denen die Betreuten in Alters- und Pflegeheimen leben auch weiterhin. Denn auf diese treffen die hier in Rede stehenden Änderungen und der höhere Arbeitsaufwand nicht zu. Sehr wohl aber auf alle die Betreuten, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, ganz gleich ob es ehemals Wohnheime für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung waren oder Wohnheime der Eingliederungshilfe für Menschen in besonderen Lebenslagen, also von Wohnungslosigkeit-

betroffenen Menschen oder von Heimen für psychisch Kranke Menschen.

Antragstellung als maßgebliche Aufgabenstellung

Die Betreuten lebten teilweise bereits über Jahre in den Einrichtungen und es hatte sich nie die Frage gestellt, wo, d.h. in welchem Ort, sie vor Aufnahme in der stationären Einrichtung gewohnt haben. Denn diese Gemeinden sind die gem. SGB XII zuständigen Kostenträger. Wenn die Betreuung nach dem Tod der vormals die Betreuung ausgeübt haben den Eltern eingerichtet worden ist, gab es Probleme in der Ermittlung der sozialhilferechtserheblichen Tatsachen. Damit sind die Kommunen als zukünftige Kostenträger sehr unterschiedlich umgegangen. In einigen wurde vorab erklärt, sofort in die Leistung einzutreten und die Ermittlungen und den Rückgriff auf den eigentlich zuständigen Kostenträger selbst zu übernehmen. Andere Kommunen haben dies den rechtlichen Betreuer*innen überlassen. Wenn dann vom vormaligen Leistungsträger der Eingliederungshilfe keine Unterstützung kam bzw. geleistet werden konnte, weil die Herkunft der Betreuten auch dort nicht mehr nachvollziehbar war konnte dies zum erheblichen Problem werden¹⁵.

Zudem waren mit dem neuen Recht in jedem Einzelfall neue Verträge verbunden, in denen nun nicht mehr der Tagessatz für den Aufenthalt einer Person in der Einrichtung ausgewiesen werden konnte, sondern alle Leistungen im Einzelnen dargestellt werden mussten. Da dies wiederum die Einrichtungsträger vor erhebliche Probleme stellte hatten Betreuer*innen häufig gar keine Basis, auf der sie die notwendigen Anträge bei den Kostenträgern gem. SGB XII nun stellen konnten. Die Leistungen nach SGB IX stellten da ein eher nachrangiges Problem dar. Sie liefen ja im Grund einfach weiter. Und einen Antrag auf die Neubewertung der Leistungen gem. SGB IX zu stellen bedurfte eines Dreizeilers zur Fristwahrung. Letztlich half das auch im

¹⁵ Dem Autor ist allerdings kein Fall bekannt, in dem es zu diesem Problem gekommen ist.

Bereich des SGB XII als Sicherung, ließ aber die Einrichtungen vor dem Problem der fehlenden Finanzierung. Die Betreuer*innen saßen damit als die Antragsberechtigten-Vertreter*innen zwischen allen Stühlen.

Ergebnisse einer kurzen Mitgliederbefragung zu den veränderten Arbeitsbelastungen und anderen Auswirkungen der dritten Stufe des BTHG

Kurzer Überblick zum Fragenkatalog

Diese kleine Befragung, die ausschließlich bei im BVfB e.V. organisierten rechtlichen Betreuer*innen durchgeführt wurde, ist mit einem schmalen Umfang von 8 Fragen als Blitzlicht-Betrachtung zu den Veränderungen der Arbeit von rechtlichen Betreuer*innen seit der Einführung dieser dritten Stufe des BTHG am 01.01.2020 angelegt. Die enthaltenen Fragen fokussieren auf mögliche Veränderungen hinsichtlich des Arbeitsaufwandes im Zusammenhang mit deren Einführung, sowie auf die sich daraus möglicherweise ergebenden Einstellungen der Befragten zur ihrer Arbeit hinsichtlich des Umgangs mit den veränderten Anforderungen. Und es geht in zwei Fragen auch um die Zielerreichung der mit der Einführung durch den Gesetzgeber intendierten Ziele: einer größeren Selbstbestimmung von Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. So wurde u.a. danach gefragt, ob die Veränderungen zu Überlegungen der Befragten zu einer möglichen Reduzierung der Fallzahlen oder gar zur Aufgabe der Tätigkeit auf Grund gestiegener Anforderungen geführt haben. Aus den Ergebnissen sollen einerseits Argumente für den Diskussionsprozess der weitergehenden Betreuungsrechtsreform herausgearbeitet werden. Andererseits soll eventuell eine zweite, detailliertere, Befragung mit weitergehenden Fragestellungen entwickelt werden.

Zur Datenbasis der Analyse

Die Untersuchungsgesamtheit ist schon auf Grund der Zielgruppe sehr eingeschränkt, weshalb hier nicht behauptet wird, dass die Ergebnisse in vollem Umfang auf die Gruppe der beruflich tätigen Betreuer*innen insgesamt einfach übertragbar sind. Aber die Ergebnisse lassen deutlich Trends und Probleme erkennen. Von den zum Befragungszeitpunkt 1.470 im Verband organisierten Berufsbetreuer*innen haben 350, also knapp 24 %, teilgenommen. Es lassen sich aus den Daten unserer Ansicht nach Ergebnisse ableiten, die deutlich machen, dass sowohl eine Evaluation der Wirksamkeit des BTHG hinsichtlich seiner mit diesen rechtlichen Änderungen verfolgten Ziele notwendig ist, sowie eine Evaluation der Folgen für die Arbeit, vor allem des Arbeitsaufwandes für die rechtliche Betreuung insgesamt. Denn betroffen davon sind ja auch die ehrenamtlichen Betreuer*innen und die Vereinsbetreuer*innen. Wobei die Auswirkungen auf die ausschließlich Ehrenamtlichen noch viel gravierender sein dürften im Sinne von Abgabe der ehrenamtlichen Betreuung, weil die damit verbundenen neuen Aufgaben – mehrere Anträge statt nur eines Antrages, und diese auch noch bei unterschiedlichen Stellen in der Verwaltung – auf Grund des Aufwandes für die meist als Angehörigenbetreuer*innen tätigen Ehrenamtler*innen schlicht nicht mehr leistbar ist, weil sie die behördlichen Prozesse z.T. gar nicht mehr überblicken können.

Ziel der Befragung war es, etwas zu möglichen Veränderungen im Arbeitsumfang der Betreuerinnen und Betreuer durch die Einführung der dritten Stufe des BTHG zu erfahren. Mit diesen Ergebnissen wollen wir uns als Verband mit Sachverstand und fundierten Argumenten in den weiteren Diskussionsprozess zur Reform des Betreuungsrechtes, also der rechtlichen Grundlage unserer Arbeit, einbringen.

	Bundesland	Mitglieder Anzahl	Teilge- nommen	% Anteil
16	Thüringen	48	12	25,00%
15	Schleswig-Holstein	42	10	23,81%
14	Sachsen-Anhalt	35	8	22,86%
13	Sachsen	64	16	25,00%
12	Saarland	19	2	10,53%
11	Rheinland-Pfalz	63	15	23,81%
10	Nordrhein-Westfalen	346	74	21,39%
9	Niedersachsen + Bremen	166	38	22,89%
8	Mecklenburg-Vorpommern	49	18	36,73%
7	Hessen	138	34	24,64%
6	Hamburg	30	2	6,67%
5	Bremen	2	2	100,00%
4	Brandenburg	51	17	33,33%
3	Berlin	97	24	24,74%
2	Bayern	169	35	20,71%
1	Baden-Württemberg	151	41	27,15%

Abb. 1: Befragungssample nach Bundesländern

Zur Vermeidung von Verzerrungen wurden in der weiteren Datenanalyse die Antworten aus Bremen, Hamburg und dem Saarland wegen der zu geringen Beteiligung von jeweils zwei Teilnehmer*innen nicht berücksichtigt.

Darstellung von ausgewählten Ergebnissen der Befragung

In den ersten beiden inhaltlichen Fragen¹⁶ wurde erhoben, wie viele Fälle bzw. welcher Anteil an den geführten Betreuungen jeweils von der Einführung der dritten Stufe des BTHG betroffen waren. An dieser Stelle soll vor allem der Anteil (Frage 3) betrachtet werden, da über die reine Fallzahl eigentlich keine substantielle Aussage getroffen werden kann.

¹⁶ In der ersten Frage wurde nach dem Bundesland gefragt, in dem der/die Befragte hauptsächlich tätig ist.

Dabei ergibt sich ein relativ differenziertes Bild für die Untersuchungsgruppe. Die Bandbreite reicht da von 14,9 % bis 38,3 %. Dies ist hinsichtlich der einzelnen Bundesländer sehr unterschiedlich¹⁷.

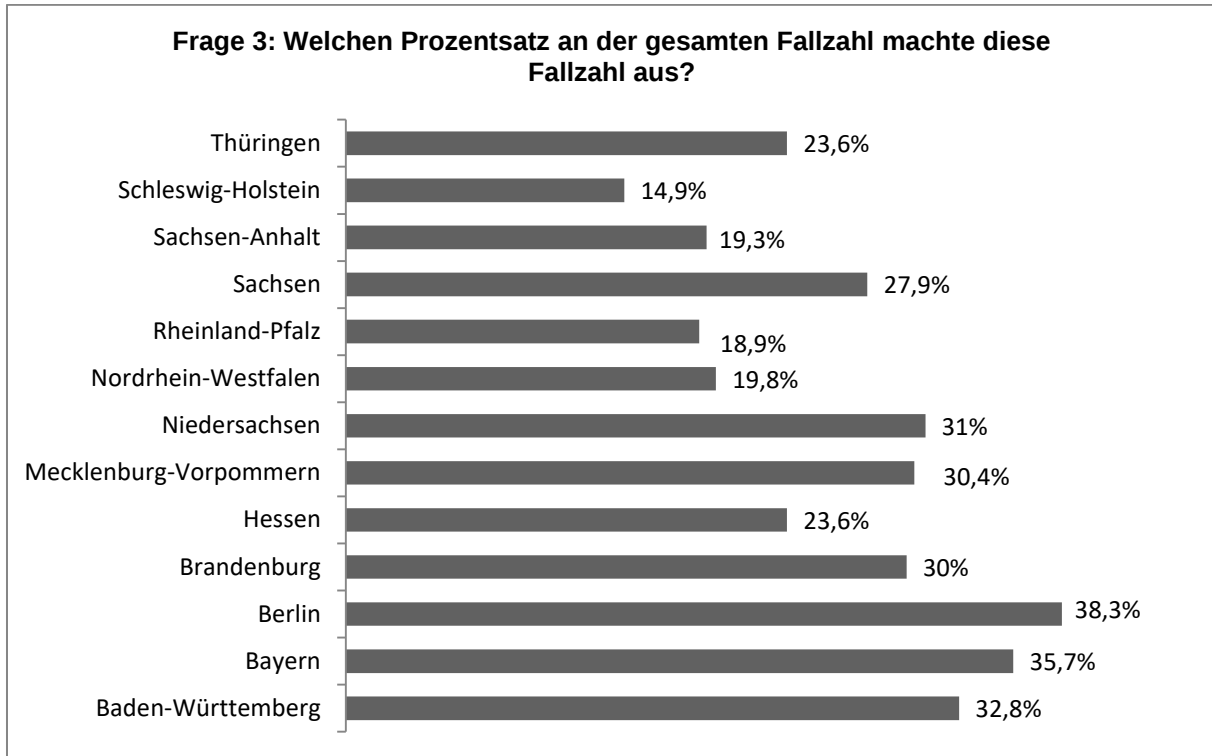


Abb. 2: Von den gesetzlichen Änderungen betroffene Fälle der geführten Betreuungen.

Von teilnehmenden rechtlichen Betreuer*innen werden demnach mehrheitlich in ca. 20 % und mehr, Fälle geführt, in denen die Betreuten in vormals vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, in denen also vor dem 01.01.2020 die Hilfen aus einer Hand kamen¹⁸. Lediglich in Schleswig-Holstein mit 14,9 % stellt sich dies anders dar. In Berlin, Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen leben durchschnittlich ca. ein Drittel der Betreuten der Befragungsgruppe in solchen Einrichtungen, jetzt s.g. andere Wohnformen.

¹⁷ Die Ergebnisse für Bremen, Hamburg und das Saarland müssen auf Grund der geringen Beteiligung an der Befragung unberücksichtigt bleiben. Dies wird bei allen weiteren Fragen ebenfalls so gehandhabt werden.

¹⁸ Leistungen gem. SGB XII als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Leistungen der Eingliederungshilfe.

Arbeitsaufwand und das neue BTHG

Interessant ist in diesem Zusammenhang, wie die Befragten die Veränderungen ihres Arbeitsaufwandes für die Fälle einschätzen¹⁹. Auffallend ist als erstes, dass nur sehr wenige der Befragungsteilnehmer*innen angaben, dass sich der Arbeitsaufwand aus ihrer Perspektive nicht verändert hätte. Interessant wäre in einer weitergehenden Datenerhebung die Frage, warum keine Veränderung des Arbeitsaufwandes gesehen wird. Vielleicht war ja in den Regionen, in denen die diese Antwort gebenden Betreuer*innen tätig sind, eine Antragsstellung auch vorher schon sehr aufwendig. Oder aber sie sind noch nicht so lange tätig, dass ihnen der Vergleich mit vorherigen Anforderungen nicht so klar vor Augen steht.

Der relativ kleinen Gruppe, die keine Zunahme des Arbeitsaufwandes angaben, steht die doch deutlich größere Gruppe derer gegenüber, die von einem in erheblichem Maße gestiegenen Arbeitsaufwand bei den Fällen ausgehen, die mit dem neuen BTHG zu tun haben.

¹⁹ Frage 8

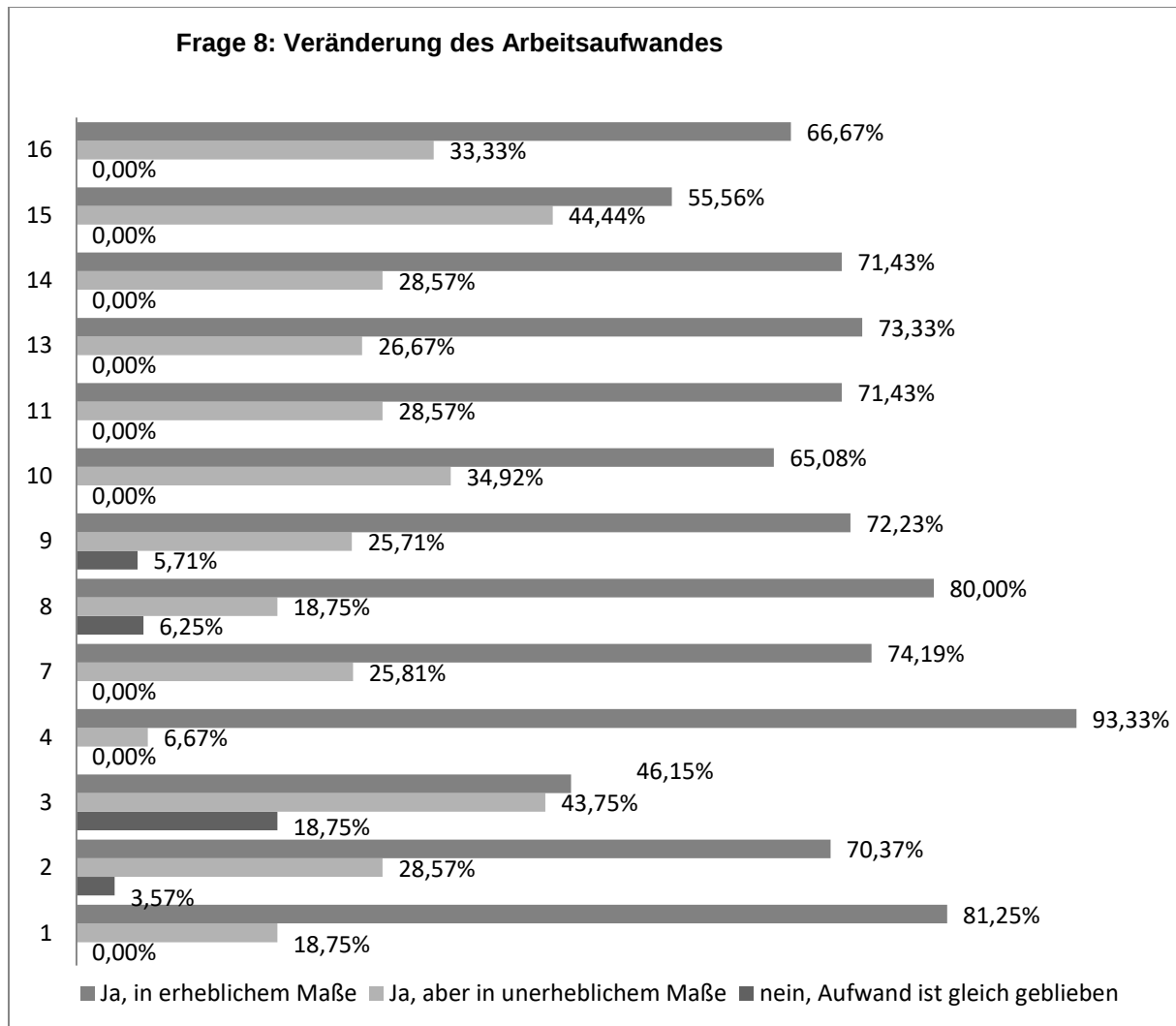


Abb. 3: Veränderung des Arbeitsaufwandes -1 – Baden-Württemberg, 16 – Thüringen; ohne Bremen(5), Hamburg(6) und das Saarland (12)

In Baden-Württemberg schätzten mehr als 80 % der befragten rechtlichen Betreuer*innen ein, dass sich ihr Arbeitsaufwand in erheblichem Maße, also signifikant erhöht hat. Aber auch in den anderen Bundesländern sind die Angaben hinsichtlich des Anstiegs des Arbeitsaufwandes signifikant. Es ist daraus abzuleiten, dass die Vergütungsanpassung nach der Reform des Vergütungsrechtes zum 01.07.2019 bereits wieder Makulatur ist, da sich bereits ein halbes Jahr nach Umsetzung der Vergütungsanpassung der Arbeitsaufwand für rechtliche Betreuer*innen signifikant erhöht hat, also die Anpassungshöhe der Vergütung wieder aufgezehrt sein dürfte. Es kann hier zwar keine Aussage zur prozentualen Erhöhung des Arbeitsaufwandes

des getroffen werden, aber das neue Vergütungssystem wiederum berücksichtigt ja auch gar keinen zeitlichen Rahmen mehr.

Diese Veränderungen im Arbeitsaufwand bei den Fällen, die von diesen rechtlichen Änderungen betroffen sind, haben uns zu der Vorannahme geführt, dass rechtliche Betreuer*innen in diesem Zusammenhang über die zukünftige Höhe der von ihnen bearbeiteten Fallzahlen nachdenken dürften. Diese Frage ist vor allem vor dem Hintergrund des bereits vor dieser Änderung vielerorts konstatierten Nachwuchsmangels bei freiberuflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen relevant.

Es wurde daher auch gefragt, ob über eine Reduzierung der Fallzahlen oder gar über die Aufgabe der Tätigkeit als rechtliche Betreuer*in nachgedacht wurde²⁰.

Von den Befragten gaben insgesamt 107 an, im Rahmen ihrer Erfahrungen mit dem neuen BTHG über eine Reduzierung der von ihnen geführten Betreuungsfälle nachgedacht zu haben, also ca. 31 %. Und immerhin 53 der Befragten, also 15,02 % der Erhebungsgruppe, gaben an über eine Beendigung Ihrer Tätigkeit als rechtliche Betreuer*innen nachgedacht zu haben. Beide Fragen mit „ja“ beantwortet hatten immerhin 40, also mehr als 11 % aller Befragten. Interessant wäre in diesem Zusammenhang eventuell die Frage nach dem Alter der Betreuer*innen, die in diesem Sinne geantwortet haben. Wenn es sich dabei mehrheitlich um solche handeln würde, die bereits dem Ende ihrer beruflichen Lebensphase entgegensehen wäre das Problem wohl noch einigermaßen verkraftbar. Bei jüngeren oder gar Berufseinsteiger*innen wäre das eine fatale Entwicklung, da sie die Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs deutlich erschweren dürfte. Und dass dieser Nachwuchs wichtig wird in Zukunft dürfte die Fallzahlentwicklung bei den rechtlichen Betreuungen unterstreichen, sie ist ansteigend.

²⁰ Frage 5 des Fragebogens. Die Fragen nach dem Arbeitsaufwand und der Überlegung nach Fallzahlreduzierung/Berufsaufgabe wurden im Fragebogen nicht unmittelbar zusammengestellt um eine Verzerrung in der Beantwortung möglichst zu vermeiden.

Selbstbestimmung der Betreuten

Ein wichtiges Ziel der Einführung der dritten Stufe des BTHG war die damit verbundene größere Selbstbestimmung der Menschen, die auf die Unterstützung durch und das Leben in Einrichtungen angewiesen sind. Wir fragten in diesem Zusammenhang danach ob, und wenn ja in welchem Umfang die Umleitung der Kosten der Unterkunft direkt an den Vermieter angeboten oder gar verlangt wurde.

Deutlich wird dabei, dass diese Möglichkeit in mindestens knapp 50 % der betroffenen Fälle in unserer Befragungsgruppe angeboten wurde. Aber auch die Fallzahlen, in denen eine solche Umleitung der Kosten der Unterkunft verlangt wurde, ist mit Werten von durchschnittlich 30 % ebenfalls sehr hoch. Lediglich in Mecklenburg-Vorpommern (9,56 %), Rheinland-Pfalz (8,75 %) und Sachsen-Anhalt (4,35 %) sind in unter 10 % der von der Erhebung berührten Fälle Umleitungen verlangt worden. Schon in unserer kleinen Befragungsgruppe wird erkennbar, wie problematisch sich der Geist dieser Gesetzesänderung in der Realität widerspiegelt. Hoffnung auf mehr Selbstbestimmung bieten da die wenigen Fälle, in denen Umleitungen abgelehnt wurde. Offen bleibt für alle drei Kategorien, ob es sich um Angebote/Anforderungen der Kostenträger oder der Einrichtungen handelt, da dies so nicht abgefragt wurde.

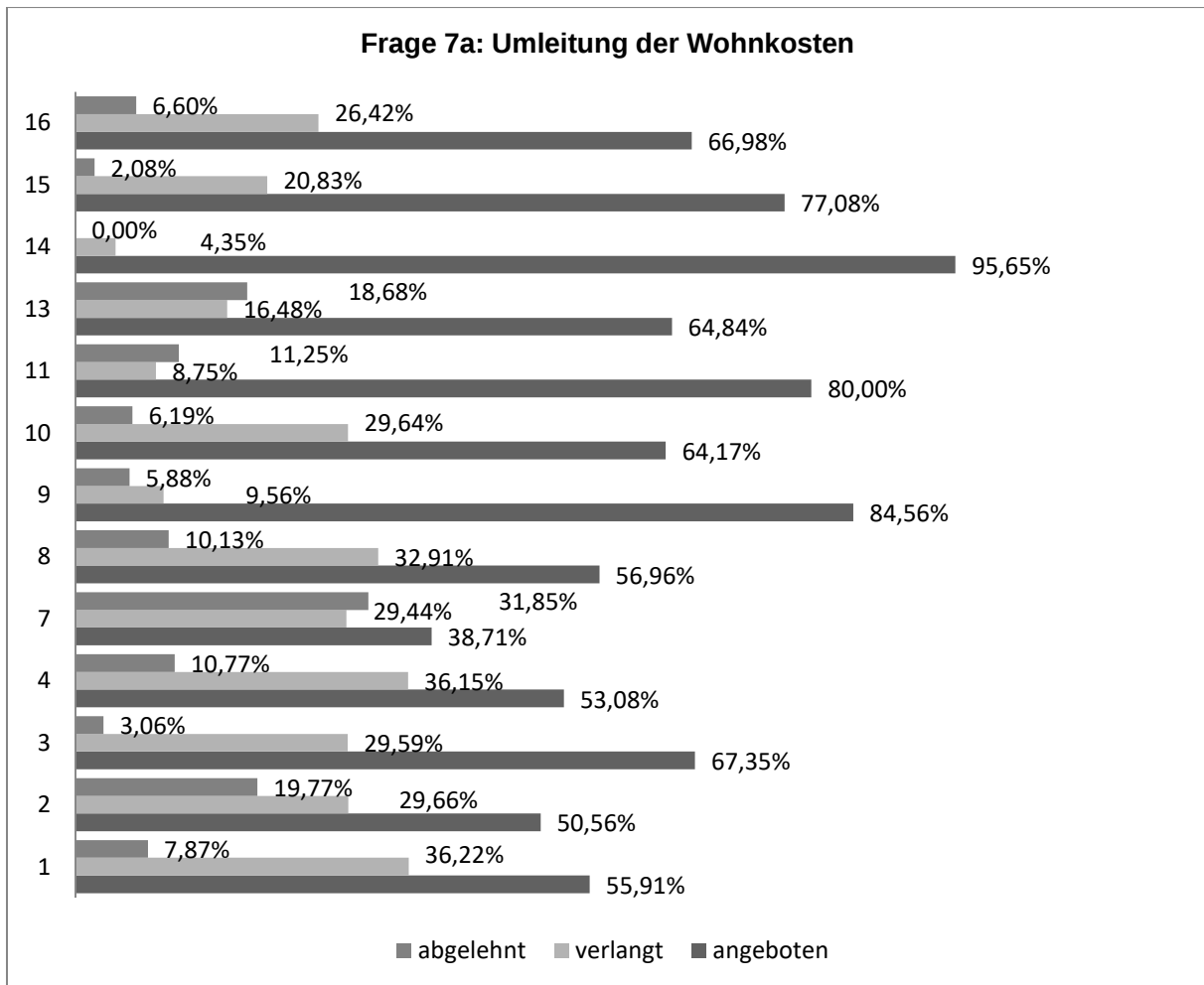


Abb. 4: Frage 7a – in wievielen der betroffenen Fälle wurde die Umleitung der Wohnkosten angeboten, verlangt oder abgelehnt?

Die Überweisungen von Kosten der Unterkunft spielen ja beim Bezug von Leistungen gem. SGB II oder SGB XII schon immer eine erhebliche Rolle. In nicht wenigen Fällen ist dies Praxis, wenn die Leistungsbezieher*innen dem zustimmen. So sollen die laufenden Zahlungen gesichert und offene Forderungen, die zum Verlust der Wohnung führen können, vermieden werden. Diese Praxis macht aber eben auch klar, dass es unter den Betreuten eine nicht geringe Anzahl von Betroffenen gibt, die nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, ihre finanziellen Möglichkeiten richtig einzuschätzen und allein dafür zu sorgen, dass es nicht zum Zahlungsverzug wegen eines nicht ausreichend gedeckten Kontos kommt.

Menschen, denen eine rechtliche Betreuung zur Unterstützung zur Seite gegeben wird, haben in nicht wenigen Fällen solche Probleme,

auch wenn sie in ihren eigenen Wohnungen leben. In den Fällen, in denen die Betreuten schon lange in stationären Einrichtungen gelebt haben und in dieser Zeit z.B. nie über ein Girokonto verfügten, sollen nun seit dem 01.01.2020 mit einem eigenen Konto umgehen und für die ihnen zur Verfügung gestellten Leistungen aus ihren Einkünften selbst die Zahlungen leisten. Dass dies für einen nicht unerheblichen Teil der davon betroffenen Betreuten als problematisch eingeschätzt wurde, ist in vielen Fortbildungsveranstaltungen angesprochen worden. Und dabei spielte es keine Rolle, ob es sich bei den das Problem formulierenden um rechtliche Betreuer*innen, Mitarbeiter*innen von Behörden oder Mitarbeiter*innen aus Einrichtungen handelte. In allen mit dem Problem der Umstellung befassten Berufsfeldern waren sich die Beteiligten der möglichen Schwierigkeiten bewusst. Das aber lässt vermuten, dass die mit Umsetzung der dritten Stufe des BTHG verbundene Annahme der größeren Selbstbestimmung für Menschen mit Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe schon vorher als nicht für alle Betroffenen umsetzbar angesehen wurde. Jedenfalls dann, wenn es sich um Menschen handelt, die von einer geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung betroffen sind. Und eben diese beiden Behinderungen gehören neben anderen gem. § 1896 BGB zu den Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung.

Die Ergebnisse schon in unserer kleinen Befragungsgruppe lassen erahnen, dass die Probleme mit dem sachgerechten Umgang mit den Leistungszahlungen und ihrer Weiterleitung an die Leistungsträger der Eingliederungshilfe²¹ als erheblich angesehen werden. Betrachtet man die Aussagen „angeboten“ und „verlangt“ zusammen als Ausdruck dessen so ergibt sich ein sehr klares Bild.

²¹ Wohnen und Versorgung werden hier zur Vereinfachung zusammenbetrachtet, da dies ja i.d.R. auch weiterhin noch Praxis sein dürfte. Hier ist mindestens noch kein Fall bekannt, in denen Betroffene ohne Umzug in andere Wohnräume einen Wechsel der Leistungsanbieter vorgenommen haben.

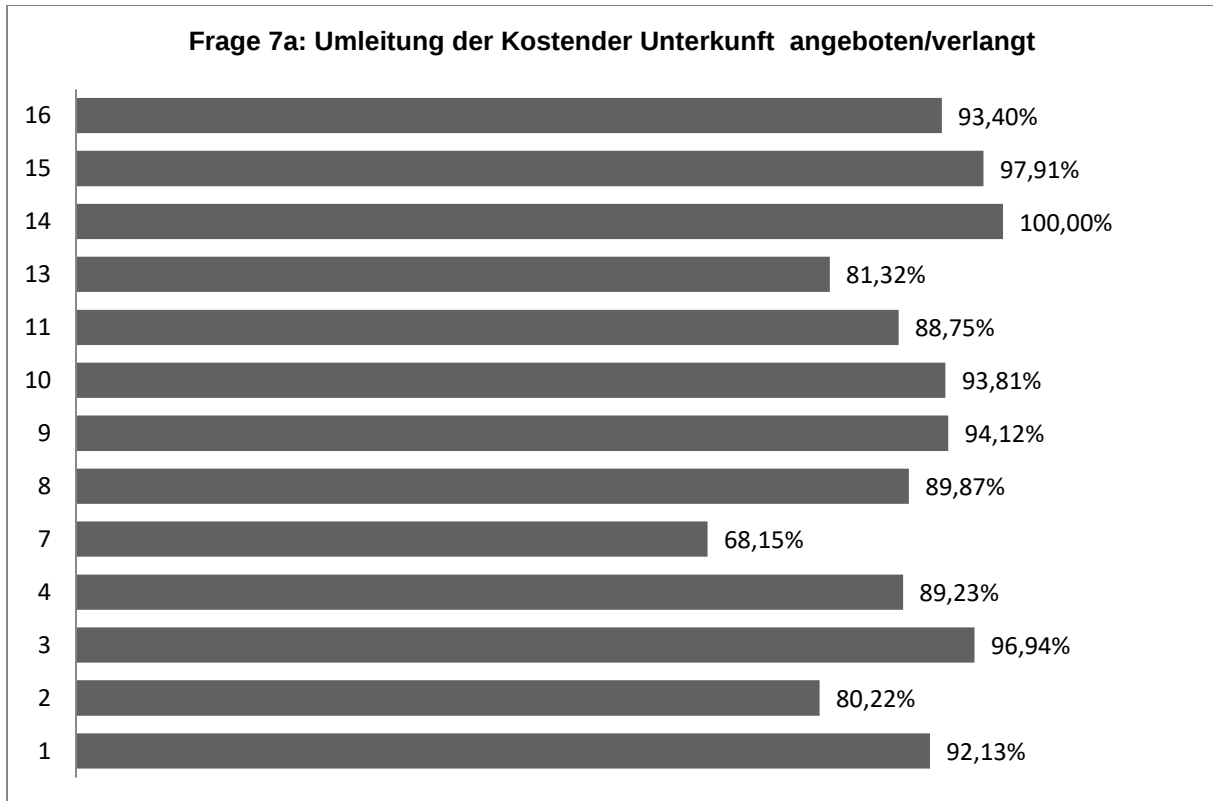


Abb. 5: Frage 7a Umleitung der Wohnkosten angeboten/verlangt - kumuliert

Einzig für Hessen liegt der Wert mit 68,15 % unter 70 %. In allen anderen in die Auswertung einbezogenen Bundesländern liegt der Wert bei 80 % und höher. Es kann demnach vermutet werden, dass in der Mehrzahl der Fälle bei den Kostenträgern und/oder den Leistungsträgern von einer unzureichenden Fähigkeit der Betroffenen ausgegangen wird, mit ihrer Freiheit auch sachgerecht umgehen zu können. Es steht demnach auch zu vermuten, dass sich im weiteren Verlauf die Zahl der Einwilligungsvorbehalte in der Vermögenssorge erhöhen wird, weil ohne dieses Instrument mindestens ein Teil der Betreuten, die vorher nur über ihren Barbetrag verfügen konnten, mit diesen neuen Freiheiten überfordert sind und auf Dauer ihre eigene Versorgung gefährden würden.

Noch einschneidender dürfte damit auch eine angebotene oder gar verlangte Umleitung der Leistungen für den Versorgungsaufwand

(Mahlzeiten, Reinigung u.a.) aus dem Regelsatz zu verstehen sein¹. Dies vor allem, weil damit auch eine eigenständige Versorgung nach Wunsch und Wahl der Betroffenen nicht mehr gegeben ist. Nur am Rande anzumerken ist hierbei auch die Frage nach der Bemessung des Regelsatzes. Sie liegt nicht bei der Höhe eines allein lebenden Menschen in eigener Wohnung, sondern beim geminderten Regelsatz, wie er für Bedarfsgemeinschaften in Ansatz kommt, also 389,00 € statt 432,00 €, damit ist er 10 % geringer als der Regelsatz einer allein lebenden Leistungsbezieher*in. Das aber bedeutet ja schon per Regelsatzhöhe die Annahme des Gesetzgebers, dass sich an der Lebenssituation hinsichtlich der Freiheit der Wahl bzgl. des Leistungsanbieters nichts ändern wird. Andernfalls müsste der Regelsatz für die Bezieher*innen ja dem Alleinlebender entsprechen.

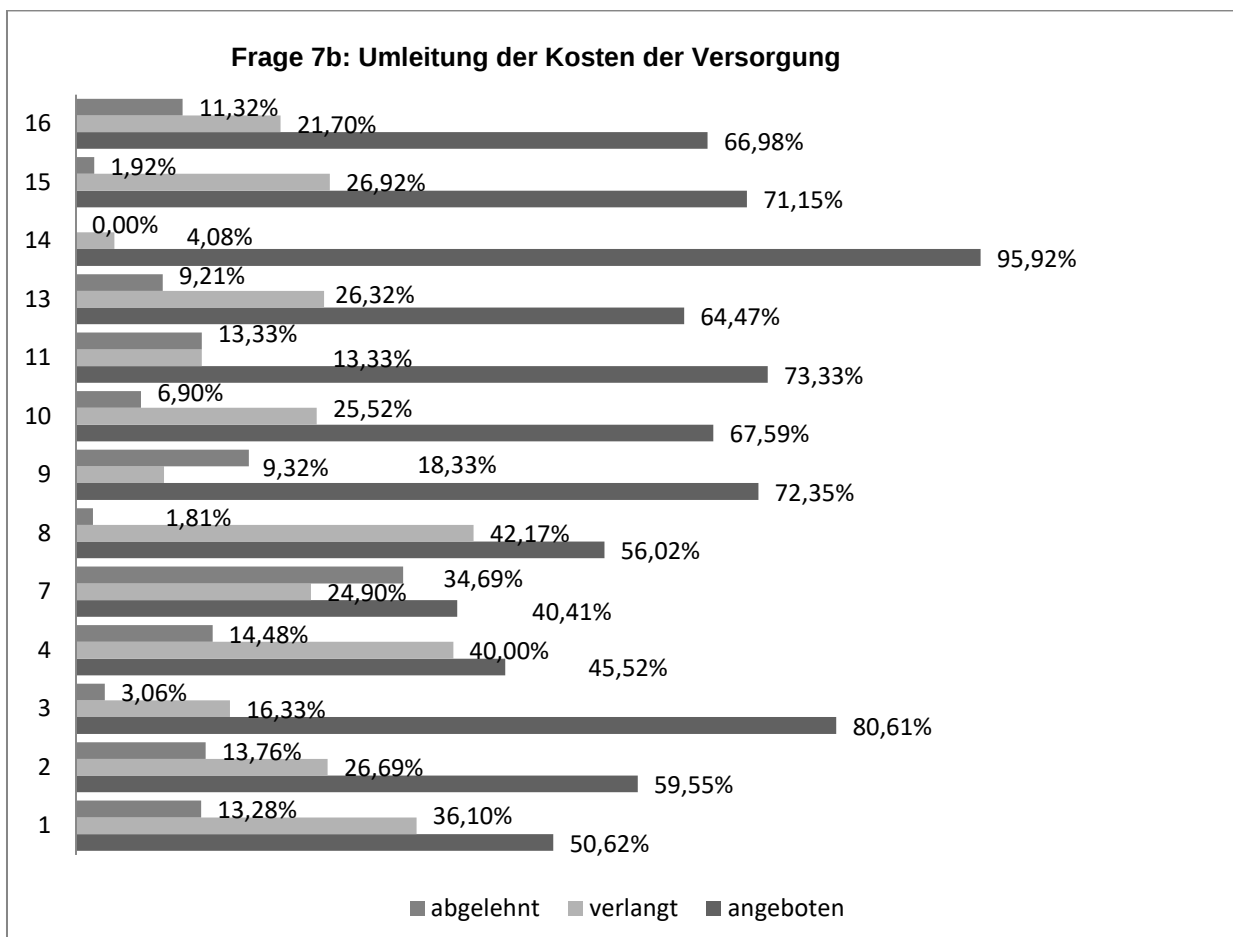


Abb. 6: Frage 7b – in wie vielen der betroffenen Fälle wurde die Umleitung der Versorgungsleistungen angeboten, verlangt oder abgelehnt?

¹ Auch hier kann wieder nicht festgestellt werden, ob Kostenträger oder Leistungsträger die Leistungsumleitung angeboten oder gar verlangt haben.

Schon bei dieser Betrachtung fällt auf, dass die Umleitung der Mittel für die Kosten der Versorgung in der Mehrheit der Fälle angeboten bzw. verlangt wird. Bei der beiden Aussagen Kumulierung wird es mehr als deutlich.

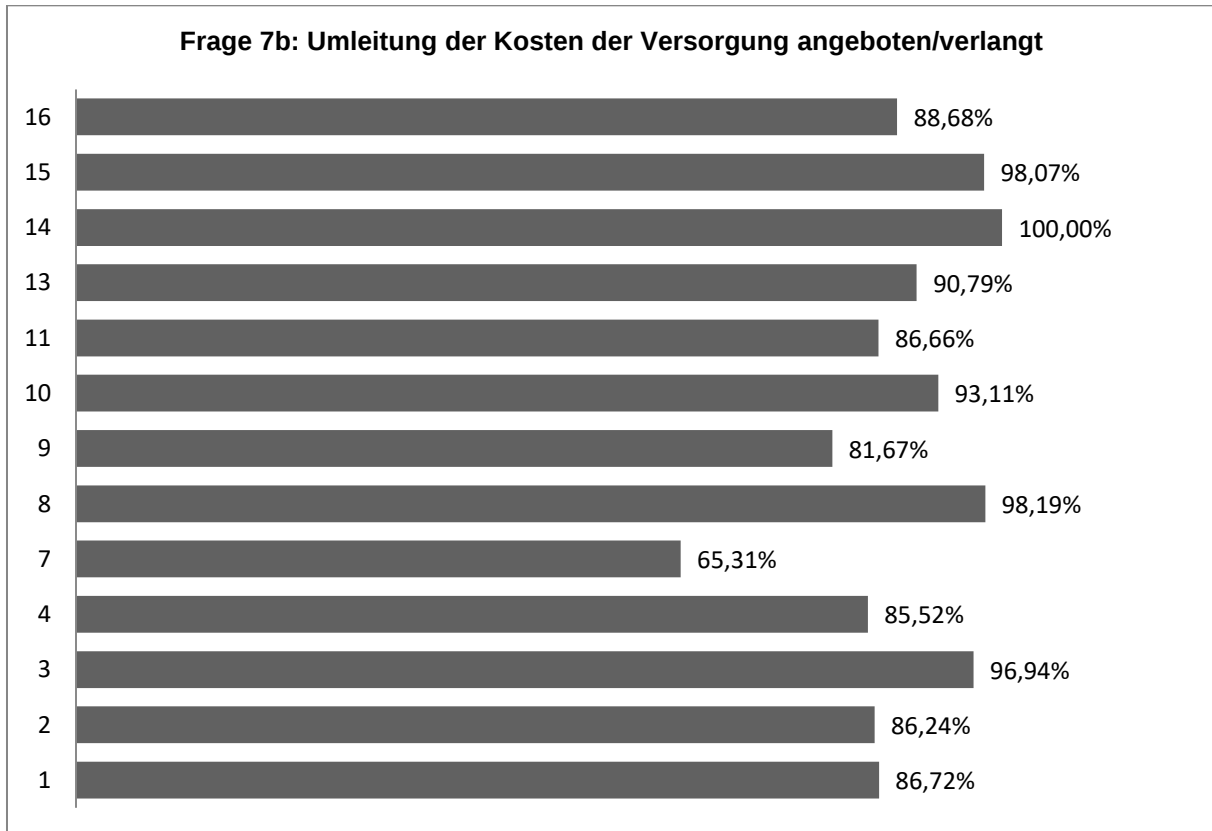


Abb. 7: Frage 7b – kumulierte Aussagen zur Umleitung der Kosten der Versorgung

Betrachten wir nun wieder die Werte der beiden Aussagen („Umleitung angeboten“ und „... verlangt“) zusammen, ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei der Frage zur Umleitung der Wohnkosten. Lediglich für Hessen liegt der Anteil von 65,3 % wiederum deutlich unter dem durchschnittlichen Wert von ca. 90 %, in denen die Umleitung der Kosten der Versorgung angeboten oder verlangt wurde.

Insgesamt ist folglich davon auszugehen, dass von den Betreuten die Rückgabe ihrer über die Einführung der dritten Stufe des BTHG neu gewonnen Freiheit an die Kosten- und/oder Leistungsträger die Regel sein dürfte. Damit wird, es wurde schon mehrfach benannt, der Geist dieser Neuregelung der Eingliederungshilfe, konterkariert. Es kann an

dieser Stelle nicht darüber diskutiert werden, in wie weit dies aus unterschiedlichen Gründen berechtigt oder gar geboten ist. Dies muss letztlich im Einzelfall betrachtet werden. Es macht aber deutlich, dass die Regelungen, die zum 01.01.2020 in Kraft getreten sind, nicht für alle Bezieher*innen von Eingliederungshilfe greifen. Damit aber muss das vom Gesetzgeber postulierte Ziel als verfehlt betrachtet werden.

Schlussbemerkungen

Dieser Text erhebt nicht den Anspruch einer wissenschaftlichen Abhandlung zu den Veränderungen durch die Einführung der dritten Stufe des BTHG. Dazu ist zum einen die Datenbasis nicht ausreichend, da nur rechtliche Betreuer*innen befragt werden konnten, die im BVfB e.V. organisiert sind. Zum anderen ist der Fragenkatalog nur sehr eingeschränkt, weil erst einmal erhoben werden sollte, ob es in der Wahrnehmung der Befragten überhaupt signifikante Veränderungen gegeben hat. Und schlussendlich ist das Analyseinstrument, welches hier zur Verfügung stand nicht ausreichend, um differenziertere Auswertungen vorzunehmen. Die Leser*innen mögen diesen Text daher als das nehmen, was er ist: ein erster Versuch, die Auswirkungen der Neuregelungen des BTHG seit dem 01.01.2020 auf die Arbeit von rechtlichen Betreuer*innen in den Blick zu nehmen und daraus Argumente für die aus unserer Sicht zwingend notwendige Evaluation dieser Auswirkungen auf breiter Datenbasis und mit wissenschaftlich anerkannten Analyseinstrumenten herauszuarbeiten. Das daneben auch Argumente für eine weitere Debatte um das Ziel der größeren Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu Tage treten ist ein Nebeneffekt, sollte aber nicht unbeachtet bleiben.

Paradigmenwechsel im Betreuungsrecht

Es wird viel vom sogenannten Paradigmenwechsel im Behindertenrecht und davon ausgehend auch im Betreuungsrecht gesprochen.

Der BVfB sieht das differenziert bis kritisch. Man sollte hier noch einmal rekapitulieren wie Paradigmenwechsel definiert wurde:

Die Überschrift im Behindertenrecht war: Weg von der institutionellen Betreuung hin zur personenzentrierten Betreuung. Einbezogen war, dass man Behinderte nicht mehr als krank und fürsorgebedürftig ansah sondern als Menschen mit Einschränkungen, die sie daran hindern gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Der Wechsel in der Betrachtung machte sich in vielen Einzelfaktoren fest, ich will hier exemplarisch aufführen.

1. Teil: Die Betrachtung von Behinderten

Behinderte wurden in großen Teilen unserer Gesellschaft einseitig defizitorientiert gesehen. Man sah ausschließlich den Hilfebedarf, größtenteils nicht als Unterstützung zu mehr Selbstständigkeit sondern stellvertretend als Fürsorge.

Hier kam es in der Tat zu einem Wechsel der Betrachtung. Die Hilfeorganisationen nahmen die Fähigkeiten von eingeschränkten Menschen in den Fokus. Man leistete nur noch die Hilfe die notwendig zur Unterstützung für ein eigenständiges Leben war.

2. Teil: Aus Vormundschaft wird Betreuung

Auch in der Betreuung ändert sich die Sichtweise. Unterstützung rangiert vor ersetzender Entscheidung. Dies wurde bereits bei Einführung des Betreuungsgesetzes 1992 im § 1901 verankert, findet jetzt verstärkt im Gesetzentwurf zur Reform des Betreuungsrechts seinen Niederschlag. Betreuung war aber im Gegensatz zur Behindertenhilfe immer personenzentriert. Interessen von Organisationen spielen eine nachrangige Rolle.

3. Teil: **Eine konkrete Veränderung: Die Anrede**

Es war notwendig, dass wir weg von der Abwertung und/oder Geringschätzung von eingeschränkten Menschen kamen. Dies begann in den Heimen, wo Heimbewohner selbstverständlich geduldet wurden und setzte sich fort in den Einrichtungen und Angeboten der Behindertenhilfe. Hier war es notwendig, dass die Anrede eines Betroffenen in der gleichen Höflichkeit erfolgt wie in allen Teilen des Zusammenlebens. Man ging regelhaft zum „Sie“ über. Praktisch ist hier aber anzumerken, dass in Einrichtungen und bei Sozialbetreuungen weiterhin das „Du“ bevorzugt wird. Obwohl es sich um professionelle Beziehungen handelt wird das mit der besonderen Nähe gerechtfertigt.

4. Teil: **stellvertretend statt selbstbestimmt**

Insbesondere im Betreuungsrecht tendiert der Betreuer zur Stellvertretung. Hier spielt neben praktischen Überlegungen wie Verlässlichkeit und wirtschaftliches Arbeiten auch der Fürsorgegedanke eine Rolle. Es ist sicherlich notwendig auf die Möglichkeiten auch von betreuten Personen hinzuweisen, andererseits setzt eine Betreuerbestellung andere Bedingungen voraus. Eine Betreuung wird nur eingerichtet bei gravierenden Defiziten in der Selbstbestimmungsfähigkeit. Das Gesetz setzt hier den Maßstab „Kann ein Volljähriger (...) seine Angelegenheiten ganz oder teilweise (neu: rechtlich) nicht besorgen“. Daraus ergibt sich zwingend, dass die Möglichkeit zur Selbstbestimmung nur eingeschränkt vorhanden ist.

Später wurde „Inklusion“ zum Schlagwort für den Paradigmenwechsel (auch UN BRK). Es wurde mehr Wert gelegt auf die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben als auf die „Heilung“ bzw. den Ausgleich der Defizite.

Dies führte unter anderem dazu, dass Behinderte und nicht behinderte Kinder in gemeinsame Klassen / Schulen gehen. Ob dies nützlich ist muss an anderer Stelle diskutiert werden, die Rückmeldungen von Betroffenen und Eltern sind eher negativ, auch in der freien Wirtschaft ist Inklusion praktisch eher nicht möglich. Es stellt sich erneut die Frage, ob die UN von einer Sichtweise ausgeht, die auf hochentwickelte Gesellschaften nicht übertragbar ist.

Leider führte der Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe zu einer unzulässigen Verzerrung der Sicht. Selbstbestimmung wird zum Selbstzweck erhoben ungeachtet der Möglichkeiten der Betroffenen.

In Deutschland fordern Behindertenverbände teilweise eine Bevorzugung von Behinderten, die mit Ausgleich und Gleichstellung nicht mehr viel zu tun hat sondern eher Privilegien schafft, so dass „normale“ Menschen sich benachteiligt fühlen. Ich nenne hier als Beispiele im Arbeitsrecht: Mehr Urlaub, ausgeweiteter Kündigungsschutz; Finanziell: Erhöhtes Wohngeld, Kostenlose Nutzung des Nahverkehrs, Steuererleichterungen, Mehrbedarf.

Es wird in vielen Diskussionen zum Behindertenrecht negiert, dass Behindertenhilfe von einer festgestellten Einschränkung abhängig ist. Nicht jeder Bedarf von Hilfen führt zur Leistungsgewährung durch den Staat, es muss eine relevante Behinderung oder Erkrankung vorliegen. Dies ist im SGB IX § 1 und § 2 auch so geregelt. Voraussetzung für den Anspruch auf Eingliederungshilfe bleibt eine Behinderung.

Weit mehr gilt dies im Betreuungsrecht sowohl im aktuell gültigen Gesetz in § 1896 BGB als auch im geplanten neuen Gesetz vermutlich in § 1814 BGB. Hier gilt die oben angesprochene Formulierung „kann (...) nicht besorgen“.

Es bleibt in der Gesetzgebung dabei, dass Leistungen nach dem Behindertenrecht und nach dem Betreuungsrecht nur erhält, wer ein Defizit aufgrund einer Behinderung aufweist.

Der gern zitierte Paradigmenwechsel ist auf Betreuung kaum anwendbar. Betreuung ist personenzentriert und definiert die persönlichen Wünsche sowohl nach altem als auch nach neuem Recht zur Grundlage des Denkens und des Handels von Betreuern und Betroffenen. Nach altem Recht mit Orientierung am Wohl und den Wünschen, nach neuem Recht nur noch nach den Wünschen unter dem Vorbehalt einer Gefährdung. Ein Paradigmenwechsel fand und findet nicht statt.

Thesepapier zur Studie
Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen
der Deutsche Hochschule der Polizei - Leibniz Universität Hannover

Klaus Bobisch, Geschäftsführer BVfB

Die Deutsche Hochschule der Polizei hatte im Februar 2019 ihre vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geförderte Studie über Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen vorgelegt, die sich im Verlauf der Reformdiskussion unter anderem auf die Kriterien für die persönliche Eignung (Stichwort: Vorlage eines Führungszeugnisses) und die Beaufsichtigung rechtlicher Betreuer ausgewirkt hat. Der BVfB hatte zentrale Thesen der Studie zusammengefasst und sich teilweise kritisch zu den wenigen Vorschlägen der Hochschule geäußert:

Ausgangslage

An der Deutschen Hochschule der Polizei sind 32 Straftaten ausgewertet worden, die lediglich 27 Verurteilungen zur Folge hatten. Das Material ist im Wege einer „Googlerecherche“ zusammengetragen worden. In der Studie wird eingeräumt, dass sich ihre Aussagekraft auf eine Interpretation der Ergebnisse beschränkt und ausreichendes Datenmaterial fehlt (Seite 155). Es wird auch betont, dass man durch die Art der Recherche vor allem auf die spektakulären Fälle gestoßen ist, über die in den Medien berichtet worden ist.

These 1

Straftaten von Betreuern stellen kein besonderes Phänomen dar, sondern sind eher die Ausnahme. Ein Sonderdezernat bei der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung solcher Straftaten wird von den Interviewpartnern abgelehnt, weil es kaum Fälle zu bearbeiten gäbe (niedriges Fallaufkommen: Seiten 137-138).

These 2

Da häufig finanzielle Krisen der Auslöser für Untreuetaten rechtlicher Betreuer sind und diese in der Regel erst im Verlauf einer Betreuung auftreten - oft erst nach mehreren Jahren - wird empfohlen, in regelmäßigen Abständen Erkundigungen über die persönliche Eignung des Betreuers (Schuldnerverzeichnis / Führungszeugnis) einzuholen. Bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses wird das Vier-Augen-Prinzip empfohlen.

Kritik des BVfB

Die regelmäßige Anforderung eines Führungszeugnisses wird das Problem nicht lösen. Von der Begehung einer Tat bis zur Eintragung in das Führungszeugnis nach rechtskräftiger Verurteilung vergehen in der Regel mehrere Jahre. Dadurch, dass die Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden nach der rechtskräftigen Verurteilung von der Begehung der Tat Kenntnis erlangen, ist nichts gewonnen.

Besser wäre es, die Staatsanwaltschaft anzuhalten, von ihrer Mitteilungspflicht nach Nr. 31 MiStra Gebrauch zu machen. Nach unserem Verständnis sind die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaft bereits nach geltendem Recht gehalten, die Betreuungsgerichte über ein Ermittlungsverfahren gegen einen Betreuer zu unterrichten, wenn hierbei die schutzwürdigen Interessen des Betreuers gewahrt werden. In einem solchen Fall kann das Betreuungsgericht viel effektiver im Rahmen der Rechtsaufsicht tätig werden. Zusätzlich wäre es wünschenswert, wenn Betreuer einen Ansprechpartner in Krisensituationen hätten, dem sie sich anvertrauen könnten (Schlichtungsstelle / Vertrauensperson). Die Auswertung der wenigen Strafakten hat jedenfalls Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die jeweiligen Betreuer in einer akuten Überforderungssituation straffällig geworden sind. Durch die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses einmal im

Jahr würde die Berufsgruppe der rechtlichen Betreuer unter Generalverdacht gestellt. Sie wäre ein weiterer Baustein in der langen Reihe berufsbehindernder Maßnahmen, die letztlich weder den Betreuern noch den Betreuten nützen.

These 3

Es gibt keinen signifikanten Unterschied hinsichtlich der Häufigkeit von Straftaten zwischen ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern (64-66). In zwei Fällen wurde der Missbrauch einer Vorsorgevollmacht erst aufgedeckt, nachdem eine Betreuung angeordnet worden war (Seite 69). Insoweit wird über eine staatliche Kontrolle gar nicht nachgedacht.

These 4

Äußerst problematisch ist, dass die Untreue (§ 266 StGB) durch Angehörige (Stichwort: Ehrenamt) ein absolutes Antragsdelikt dargestellt; also nur verfolgt werden kann, wenn der Betreute oder sein gesetzlicher Vertreter - also der Tatverdächtige selbst - Strafantrag stellen (Seiten 141-142). Insoweit wird in der Studie jedoch die Auffassung vertreten, es fehle an einer empirischen Grundlage, um Handlungsempfehlungen abzugeben.

Kritik

Der BVfB tritt mit Nachdruck dafür ein, § 266 StGB als ein relatives Antragsdelikt auszugestalten oder nach anderen Wegen zu suchen, zumindest die Strafverfolgung zu ermöglichen (Verfahrenspfleger wird mit der Befugnis zur Antragstellung bestellt).

Auswahl von Pressemitteilungen des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer 2018-2020

**„Wir wollen ein gerichtlich überprüfbares Registrierungsverfahren
für Berufsbetreuer schaffen.“**

Kiel, 19. August 2020 Nach gerade einmal gut 100 Tagen im Amt, setzte Claus Christian Claussen, Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz in Schleswig-Holstein eine Tradition seiner Vorgängerin, Frau Sütterlin-Waack, fort und traf sich mit Vertretern der Berufsverbände zur Fortsetzung des Dialoges zur Reform des Betreuungsrechts.

Im Mittelpunkt des Gesprächs stand das Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer, das in dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vorgesehen ist. Zwischen den Gesprächsteilnehmern bestand Einigkeit, dass die Registrierung als Berufsbetreuer und damit der Berufszugang gerichtlich überprüfbar sein muss. Im Ministerium wurde außerdem der Vorschlag des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer begrüßt, beim Nachweis bestimmter Hochschulabschlüsse auf einen weitergehenden Nachweis der Sachkunde zu verzichten. Hinsichtlich des Umfangs der nachzuweisenden Sachkunde, die zügig in Absprache zwischen Bund und Ländern erfolgen sollte, ergaben sich jedoch noch offene Fragen. Während der BVfB über den Referentenentwurf hinausgehende Rechtskenntnisse - insbesondere auf dem Gebiet des Sozialrechts - und Leistungskontrollen für erforderlich hält, wird im Ministerium ein niedrigschwelliger Zugang zum Beruf befürwortet.

Die in dem Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit, auf Wunsch der betreuten Person Betreuungsvereine zu rechtlichen Betreuern bestellen zu können, wurde vom Ministerium und vom BVfB als problematisch angesehen, da hierdurch der Grundsatz der persönlichen Betreuung unnötig relativiert werde.

Der Minister betonte, er wolle den Dialog mit den Verbänden fortsetzen.

„Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts muss noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden“

Berlin, den 29. Juni 2020 - In der vergangenen Woche wurde der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für eine umfassende Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts veröffentlicht. Die Verbände und Experten haben bis zum 10. August Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Sollte der Entwurf Gesetz werden, wäre damit eine deutliche Aufwertung der Tätigkeit von Berufsbetreuern und des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten verbunden. Zukünftig würde eine Registrierung für Berufsbetreuer erfolgen, die von einem Sachkundenachweis und der persönlichen Eignung abhängig gemacht würde.

„Für uns ist das der zentrale Aspekt in dem Gesetzesentwurf. Die Zulassung zum Beruf soll von fachlichen Kriterien abhängig gemacht werden und die Prüfungen von Berufsbetreuern durch die Behörden, die bislang ohne Rechtsgrundlage erfolgen, fänden damit endlich ihr Ende.“ äußerte sich Herr Klitschka, der erste Vorsitzende des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer.

Dem Referentenentwurf war ein ungewöhnlich intensiver und produktiver Austausch im BMJV zwischen Fachleuten und von Betreuung

betroffenen Menschen vorausgegangen. Herausgekommen ist nun ein 473 Seiten umfassender Entwurf der den Namen Reform verdient.

„Dem Ministerium ist es gelungen, viele Interessen unter einen Hut zu bekommen. Hoffentlich kann die Reform in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden“, so Walter Klitschka weiter.

Zukünftig könnte jedoch bei den Betreuungsbehörden vor Anordnung einer Betreuung im Wege einer sogenannten erweiterten Unterstützung umfassender als bisher geprüft werden, ob die Anordnung einer Rechtlichen Betreuung tatsächlich erforderlich ist. Auch dazu bezog Herr Klitschka kurz Stellung:

„Niemand möchte eine Rechtliche Betreuung führen, die sich auf soziale Arbeit beschränkt. Das ist nicht unser Beruf. Allerdings dürfen Streitereien um Zuständigkeiten und damit um die Kosten auch nicht auf dem Rücken der hilfebedürftigen Menschen ausgetragen werden.“ schloss Herr Klitschka eine erste Einschätzung zu dem Referentenentwurf

„Bundesrat stimmt dem Gesetz zur Erhöhung der Betreuervergütung zu“

Berlin, 07. Juni 2019: Soeben hat der Bundesrat dem Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung zugestimmt. Damit ist die entscheidende Hürde vor dem Inkrafttreten des Gesetzes genommen und ist mit einer Vergütungserhöhung für Berufsbetreuer noch in diesem Sommer zu rechnen. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist nun von der Ausgabe des Gesetzes im Bundesgesetzblatt abhängig. Voraussichtlich wird das neue Vergü-

tungsrecht dann ab dem 01.07.2019 oder 01.08.2019 zur Anwendung kommen.

„Heute ist ein guter Tag für unseren Beruf!“ äußerte sich Walter Klitschka, der erste Vorsitzende des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer spontan zur Zustimmung des Bundesrates. „Wichtig war, dass der Gesetzentwurf keine Ehrenrunde im Vermittlungsausschuss drehen musste.“ In der Tat hatten in den vergangenen Wochen einige Bundesländer versucht, den Gesetzgebungsprozess weiter zu verzögern und kleinere Änderungen zulasten der Berufsbetreuer durchzusetzen. Mit diesem Ansinnen sind sie nun gescheitert und haben die Tür für die längst überfällige Vergütungserhöhung weit aufgestoßen.

Bei aller Freude über den Erfolg darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Vergütungsproblematik mit diesem Schritt nicht von der Tagesordnung verschwinden darf. Die schwer zu kalkulierenden Auswirkungen des Bundesteilhabengesetzes, der vom BMJV angestoßene Reformprozess zum Betreuungsrecht und die bereits in der nächsten Legislaturperiode vom Gesetzgeber vorgesehene Evaluierung werden dazu führen, dass sich der Gesetzgeber bereits recht bald wieder mit der Forderung nach einer angemessenen Vergütung für rechtliche Betreuer beschäftigen muss.

„Starke Signale vom „Hessenkongress“ zur Rechtlichen Betreuung in Frankfurt a.M.

- Selbstbestimmung darf den Fürsorgegedanken nicht verdrängen -

Frankfurt am Main, 29. März 2019 - Am 28. und 29. März fand in der Frankfurt University of Applied Sciences der vom Netzwerk rechtliche Betreuung Hessen initiierte Kongress „Rechtliche Betreuung - Auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“ statt, der unter ande-

rem von den beiden Berufsverbänden, dem Hessischen Ministerien der Justiz, dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, dem Betreuungsgerichtstag e.V. und den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt wurde.

Über 400 Teilnehmer trafen sich bei der zweitägigen Veranstaltung, um über die drängenden Fragen zu diskutieren, die zumindest teilweise im Zuge des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angestoßenen Reformprozesses noch in dieser Legislaturperiode beantwortet werden sollen. Dass dieses Thema die Politik voraussichtlich auch über den Reformprozess hinaus beschäftigen wird, deutete auch Staatssekretär Thomas Metz in seinem Grußwort an, in dem er die Position vertrat:

„Die Zahl der Betreuungen nimmt zu.“

Einigkeit bestand unter den Teilnehmern darüber, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung der Betreuervergütung nur ein erster Schritt sein kann, um die Defizite im Betreuungswesen zu verringern. Sowohl die dünne Personaldecke in der Justiz als auch die unzureichende Zeit, die rechtliche Betreuer für die Betroffenen aufwenden können, sind gravierende Hemmnisse, an der jede - noch so gut gemeinte - Reform bei Ihrer Umsetzung scheitern kann. Besonders eindringlich wurde in diesem Zusammenhang der Vorsitzende des Betreuungsgerichtstages e.V. - Peter Winterstein - der seinen Vortrag „Rechtliche Betreuung sichert Menschenrechte“ mit der Feststellung schloss:

„Die Welt lebt davon, dass Sie mehr tun als ihre Pflicht.“

In der abschließenden Podiumsdiskussion wurde außerdem einmal mehr deutlich, wie wichtig u.a. eine gesetzliche Regelung der Berufszulassung für rechtliche Betreuer ist, um das Berufsbild zu schärfen.

Der Reformprozess beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz findet unter der Überschrift "Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht" statt. In vier Arbeitsgruppen, dem Plenum und Workshops wird noch voraussichtlich bis Ende 2019 über die erforderlichen gesetzlichen Änderungen im Betreuungsrecht diskutiert.

Wie bereits auf dem vom Bundesverband freier Berufsbetreuer veranstalteten Tag des freien Berufsbetreuers ging von dem Kongress in Frankfurt erneut ein starkes Signal aus. In Ihren Vorträgen warnten der Philosoph Franz Josef Wetz und der Theologe Marco Bonacker davor, rechtliche Betreuung einseitig unter dem Blickwinkel des Selbstbestimmungsrechts zu betrachten. Vor lauter Selbstbestimmung dürfe der Fürsorgegedanke nicht auf der Strecke bleiben. Franz Josef Wetz sprach in diesem Zusammenhang sogar von der

„Selbstlüge der Inklusion.“

Erforderlich sei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beiden grundlegend verschiedenen Prinzipien. Ob diese Botschaft in der Politik bereits angekommen ist, erscheint jedoch zweifelhaft.

Die Klarstellung des Bundesverfassungsgerichts zum Richtervorbehalt bei Fixierungen war überfällig

Berlin, im August 2018: „Wir waren nicht damit einverstanden, dass im Betreuungsrecht und im Öffentlichen Recht bei Fixierungen während einer zwangsweisen Unterbringung mit zweierlei Maß gemessen worden ist“, sagte Klitschka anlässlich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018. Im Betreuungsrecht haben der BGH und der Gesetzgeber Klarheit geschaffen, indem eine Fixierung - unabhängig von der vorherigen Unterbringung - einer gerichtlichen

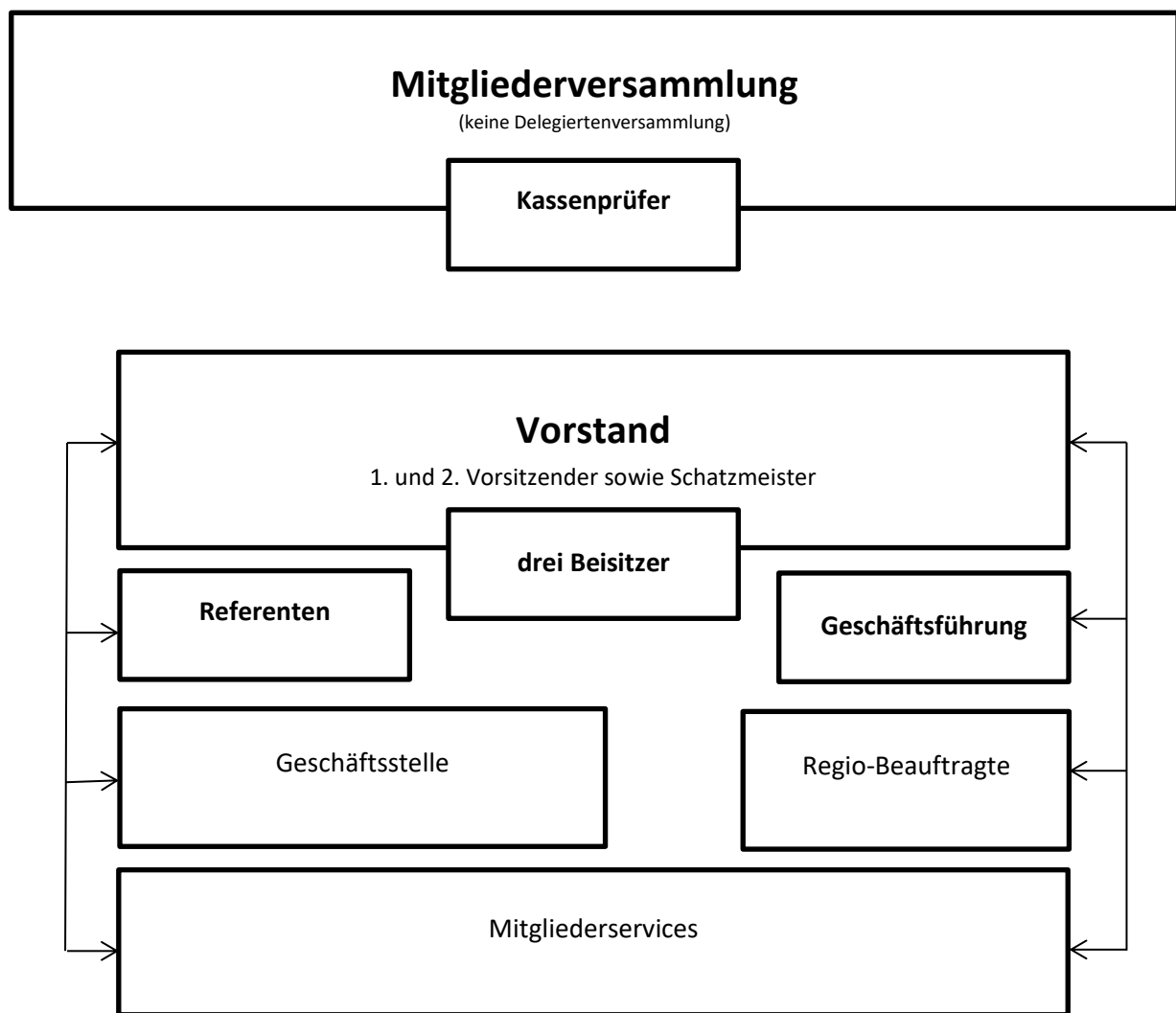
Genehmigung bedarf. Das war bei Fixierungen nach den PsychKG's der Länder nicht überall so. „Aus Sicht der Betroffenen macht es doch keinen Unterschied, ob sie nach Regelungen im BGB oder nach dem Gesetz für Psychisch Kranke fixiert werden. Wir freuen uns deshalb, dass das Bundesverfassungsgericht im öffentlichen Recht nun nachgezogen ist“, so Klitschka weiter.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Länder Baden-Württemberg und Bayern aufgefordert, bis zum 30.06.2019 ihre Landesgesetze nachzubessern. Diese hatten sich darauf berufen, dass die Fixierung während einer Unterbringung nur das „Wie“ und nicht das „Ob“ der Unterbringung betreffe. Angesichts von Fixierungen bis zur völligen Bewegungslosigkeit wirkt diese Argumentation zynisch.

Die Entscheidung offenbart allerdings erneut die Differenzen zwischen dem UN-Behindertenrechtsausschuss und der Bundesregierung. Der Ausschuss hatte bereits im Jahr 2015 die Abschaffung sämtlicher körperlicher und chemischer freiheitsbeschränkender Maßnahmen empfohlen, da diese als Folter anzusehen seien. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht nun praxisnah festgestellt, dass die pauschale Charakterisierung jeglicher Art von Fixierungen als Folter zu weit gehe. Zurecht weist das Gericht den Ausschuss darauf hin, dass er keine Antwort auf die Frage gibt, wie mit einer akuten Gefahr umzugehen ist, die von einem Menschen ausgeht, der für ein Gespräch nicht mehr erreichbar ist.



Verbandsstruktur¹



¹ <https://bvfbv.de/personen-und-strukturen/personen-im-bvfb>



www.bundesverband-freier-berufsbetreuer.de
www.bvfbev.de



www.BtDIREKT.de



0180 – 2 00 1896



0800 – 1901 00-9



info@bvfbv.de



facebook.de/Berufsbetreuer



twitter.com/BVfBeV